



Leitfaden

für rechtliche Fragestellungen in Citizen-Science-Projekten



Leitfaden für rechtliche Fragestellungen in Citizen-Science-Projekten

Museum für Naturkunde Berlin

Der Leitfaden wurde im Rahmen des Projektes "Rechtliche Fragen in Citizen-Science-Projekten" von Linda Freyberg unter der Leitung von Silke Voigt-Heucke (beide MfN) erstellt.

Das Projekt wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

Die Fachbetreuung liegt im BMBF, Ref 115 – Strategische Vorausschau, Partizipation und Bürgerforschung und beim DLR PT – Büro Wissenschaftskommunikation.

gefördert vom





SEITE 6

Einleitung

SEITE 10

Welche Rechtsgebiete sind für Citizen-Science-Projekte relevant?

SEITE 11

Versicherungsschutz

SEITE 13

Modelle des Tätigwerdens

SEITE 14

Wie ist der Citizen Scientist gegen Schäden an seiner Person abgesichert?

SEITE 15

Wer haftet im Schadensfall?

SEITE 19

Zusammenfassung

SEITE 21

Datenschutz

SEITE 23

Wann gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)?

SEITE 30

Welche Grundsätze müssen bei der Verarbeitung schützenswerter Daten beachtet werden?

SEITE 42

Beispiel Smartphone-Apps als Mittel der Bürgerforschung

SEITE 44

Welche Persönlichkeitsrechte sind neben dem Datenschutz zu beachten?

SEITE 47
Urheberrecht

SEITE 49

Was schützt das Urheberrecht?

SEITE 68

Einräumung von Nutzungsrechten und Schutzrechten

SEITE 74

Freie Lizenzen

SEITE 79

Rechtemanagement

SEITE 86

Fazit

SEITE 87

Checkliste

SEITE 88

Weiterführende Quellen

SEITE 90

Impressum

Einleitung

Das Interesse an Bürgerforschung nimmt zu und immer mehr Menschen beteiligen sich an entsprechenden Aktivitäten. Die Beteiligung von Bürger*innen in der Wissenschaft ist zwar nicht neu, wird aber durch digitale Beteiligungsformate entscheidend begünstigt.

Dass die Wissenschaft partizipative Formate fördert, gezielt einsetzt und Bürger*innen teilweise selbst Projekte initiieren, ist eine relativ neue Entwicklung, die unter dem aus dem Englischen adaptierten Begriff *Citizen Science* subsumiert wird.

In einem Positionspapier von 2015 sah der Wissenschaftsrat Citizen Science als eine Form gesellschaftlicher Partizipation an, die einen wichtigen Beitrag der Wissenschaft zur Bewältigung großer gesellschaftlicher Herausforderungen darstellen kann.¹

Das BMBF ordnet Citizen Science in einem Grundsatzpapier zu Wissenschaftskommunikation von 2019 als "eine Form der Partizipation mit hohem Innovationspotenzial"² ein. In Deutschland hat das BMBF von 2014 bis 2017 den GEWISS-Prozess unterstützt, dessen Ergebnis das 2016 veröffentlichte *Grünbuch Citizen Science Strategie 2020 für Deutschland*³ war.

Dort wird Citizen Science folgendermaßen definiert:

"Citizen Science beschreibt die Beteiligung von Personen an wissenschaftlichen Prozessen, die nicht in diesem Wissenschaftsbereich institutionell gebunden sind. Dabei kann die Beteiligung in der kurzzeitigen Erhebung von Daten bis hin zu einem intensiven Einsatz von Freizeit bestehen, um sich gemeinsam mit Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern und/oder anderen Ehrenamtlichen in ein Forschungsthema zu vertiefen."⁴

Aus dieser sehr breiten Auffassung ergeben sich verschiedenste Modelle des Tätigwerdens der Bürger*innen als Sammler*innen oder Auswerter*innen von Daten, als konzeptionelle Partner*innen oder auch als Projektinitiator*innen.

Auch die Arten der Tätigkeiten besitzen ein breites Spektrum, sei es die Beobachtung von Umweltphänomenen oder die Analyse (großer) Datensätze. Zudem kann der Grad der institutionellen Gebundenheit sowie die Dauer des Engagements der Citizen Scientists stark variieren: Einige sind langfristig und eigenständig engagiert oder über langjährige Mitgliedschaften in Vereinen oder Fachgesellschaften und andere laden einmalig ein Bild oder eine Audiodatei in einer App hoch.⁵

Sichtbar wird Citizen Science in Deutschland vor allem auf der Plattform *Bürger schaffen Wissen*⁶, auf der Anfang Dezember 2020 157 Citizen-Science-Projekte präsentiert werden. In Citizen-Science-Projekten ergeben sich wie in allen anderen wissenschaftlichen Projekten

- 1 Siehe Wissenschaftsrat (2015): https://perma.cc/PY9G-F9DA, S. 27.
- 2 BMBF (2019): https://perma.cc/EK6C-QFAM.
- 3 Siehe Bonn et al. (2016): https://www.buergerschaffenwissen.de/sites/default/files/assets/dokumente/gewiss-gruenbuch_citizen_science_strategie.pdf#page=14.
- 4 Bonn et al. (2016), S. 14.
- $5 \quad \text{Siehe https://www.buergerschaffenwissen.de/citizen-science/handbuch/was-ist-citizen-science.} \\$
- 6 Siehe https://www.buergerschaffenwissen.de/.

bei der Planung und Durchführung rechtliche Fragestellungen. Hier sind die Initiator*innen aber nicht immer große wissenschaftliche Einrichtungen, die auf den Rat hauseigener Rechtsabteilungen zurückgreifen können, sondern auch (kleine) Vereine oder engagierte Einzelpersonen.⁷ Auch können durch partizipative Projektansätze sowie durch den Einsatz digitaler Strukturen und Tools neue Fragestellungen aufkommen, beispielsweise hinsichtlich des Versicherungs- oder Datenschutzes.

Im Grünbuch wurde die "Erarbeitung von Handlungsleitfäden" als Handlungsoption für die Klärung rechtlicher und ethischer Rahmenbedingungen für Citizen-Science-Projekte identifiziert und Leitbilder für diesen Kontext entwickelt. Die Leitbilder 6 und 7 adressieren die Datenqualität und das datenschutzkonforme Datenmanagement, den Versicherungsschutz sowie den freien Zugang zu Daten, "um dem Anspruch eines echten Austauschs zwischen Wissenschaft und Gesellschaftgerechtzuwerden". 10

Auf Initiative des BMBF fand im Mai 2019 im Museum für Naturkunde, organisiert von Katrin Vohland, ein Werkstattgespräch statt, bei dem ein hoher Beratungsbedarf hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen in der Community identifiziert wurde. ¹¹ Dort wurden auch innovative Anwendungsbereiche wie DIY-Biologie angeprochen, in denen spezielle rechtliche Fragestellungen auftauchen.

Aus diesen Vorarbeiten und aus dem starken Bedürfnis nach Klärung rechtlicher Fragestellungen der Citizen-Science-Community resultierte das BMBF-Projekt, in dessen Rahmen dieser Leitfaden entstand.

Im Jahr 2020 fanden zwei virtuelle Workshops zu rechtlichen Fragestellungen in Citizen-Science-Projekten statt, am 23.06.2020 sowie am 02.11.2020. In 2020 wurde begleitend die AG "Citizen Science & Recht"¹² von Linda Freyberg und Friederike Klan gegründet, um den Austausch zu rechtlichen Themen zu strukturieren und zu fördern.

Im Juni wurde im Rahmen des BMBF-Projektes eine Umfrage unter Leiter*innen von deutschen Citizen-Science-Projekten durchgeführt, die eine große Unsicherheit, vor allem beim Umgang und bei der Veröffentlichung von Daten, und insgesamt einen hohen Beratungsbedarf aufzeigte. Zum Thema Urheberrecht und geistiges Eigentum gaben über 40 % (N=63) der Teilnehmenden einen großen Beratungsbedarf an.

7

⁷ Laut einer aktuellen Umfrage von Bürger schaffen Wissen werden 60 % der Projekte von Universitäten, Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen initiiert (und geleitet) und rund 20 % von Vereinen, Gruppen, Stiftungen, Bildungseinrichtungen oder NGOs sowie rund 20 % von Behörden und diversen Kooperationen zwischen verschiedenen Gruppen, siehe https://www.buergerschaffenwissen.de/citizen-science/umfrage2020.

⁸ Bonn et al. (2016), S. 28.

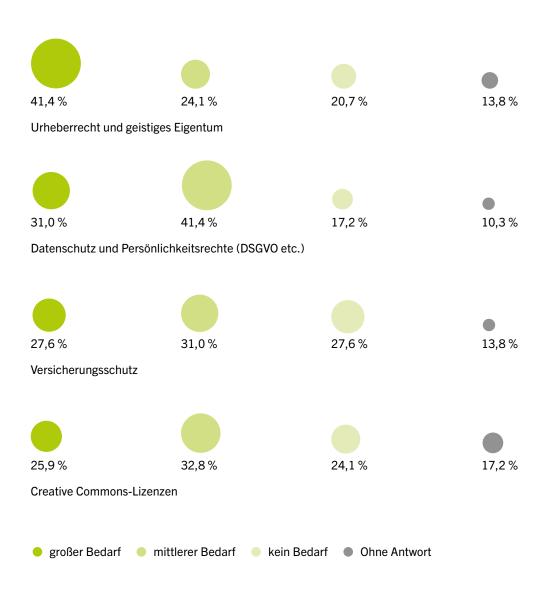
⁹ Ebenda, S. 26 ff.

¹⁰ Ebd., S. 26.

¹¹ Siehe Vohland/Knapp (2019):https://doi.org/10.7479/w295-dm53.

¹² Siehe https://www.buergerschaffenwissen.de/citizen-science/arbeitsgruppen/cs-recht.

Wie hoch ist Ihr Beratungsbedarf an folgenden rechtlichen Themen?



Der folgende Leitfaden soll einen Überblick der relevanten rechtlichen Gegebenheiten liefern und vor allem Wege aufzeigen, wie rechtliche Fallstricke und Risiken durch besonnene Planung vermieden werden können. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Anzeigen von möglichst einfachen Wegen und Lösungen, wobei auf Risiken, aber vor allem auf deren Vermeidung eingegangen wird.

Dieser Leitfaden kann nicht alle individuellen Szenarien berücksichtigen und für jeden Fall rechtssichere Lösungen abbilden. Diese sind im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden. Daher stellt dieser Leitfaden kein rechtsverbindliches Instrument dar, aus dem sich eindeutige Regeln und Regelungen für jedwede Herausforderung ableiten lassen, und kann somit eine persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen.

Zudem basiert der Leitfaden auf der aktuellen Gesetzeslage von 2020. Diese kann und wird sich beispielsweise durch Anpassungen an europäische Verordnungen¹³, neue Rechtsprechung und andere Einflüsse ändern.

Daher wird der Leitfaden sich kontinuierlich weiterentwickeln und in 2021 zu einem offenen dynamischen Dokument gemacht.

Der offene und partizipative Ansatz in Citizen-Science-Projekten stellt auch und vor allem eine Chance zur Etablierung von Open-Science-Praktiken wie Open Access dar und kann auf diese Weise zu mehr Offenheit und Transparenz in der Wissenschaftskommunikation führen.

9

B Control of the cont

¹³ Besonders ist hier die Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes zu berücksichtigen, die zum Juni 2021 erfolgen wird. Siehe Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020): https://perma.cc/TN2D-K6PE.

Welche Rechtsgebiete sind für Citizen-Science-Projekte relevant?

In der Planung, Durchführung und der Abschlussphase von Citizen-Science-Projekten tauchen an vielen Stellen rechtliche Fragestellungen auf, darüber hinaus sind im rechtlichen Kontext zahlreiche Vorgaben und Verordnungen zu beachten und zu erfüllen.

In der Planungs- und Konzeptionsphase sind vor allem datenschutzrechtliche Verordnungen zu berücksichtigen, allen voran die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). In diesem Rahmen sind Konzepte für den Schutz der Persönlichkeitsrechte beteiligter und unbeteiligter Personen sowie ein Plan für die Speicherung, Bearbeitung, Sicherung und Veröffentlichung von Daten zu entwickeln. Dafür eignet sich die Erstellung eines Datenmanagementplans, der in vielen Förderrichtlinien obligatorisch ist.

In Bezug auf den Datenschutz kommen Fragen wie diese auf:

- Brauche ich das Einverständnis der Citizen Scientists¹⁴, wenn ich personenbezogene Daten verarbeite?
- Wer ist in dem Projekt verantwortlich für den Datenschutz?
- Was muss ich bei der Speicherung, Verarbeitung und (Langzeit-)Archivierung von Daten beachten?

Es ist zudem ratsam, bereits in der Planung von Projekten die rechtliche Absicherung, besonders jene der Citizen Scientists, während der Durchführung und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Publikation der Ergebnisse mit zu bedenken. Demnach spielen Fragen des Versicherungsschutzes bereits in der Planung eine Rolle. Hierfür ist der Status des Tätigwerdens der Citizen Scientists in den verschiedenen Projektphasen relevant und wie diese gegen Schäden an ihrer Person sowie gegen Haftung abgesichert sind.

Hinsichtlich der Versicherung der Citizen Scientists stellen sich beispielsweise folgende Fragen:

- Wie sind Citizen Scientists gegen Schäden abgesichert?
- Welche Versicherung greift, wenn der/die Bürgerforschende einen Schaden verursacht?

Auch die Publikation von Daten und (wissenschaftlichen) Ergebnissen, der öffentliche Auftritt des Projektes sowie Fragen des Urheberrechts sind bereits in der Planung zu berücksichtigen.

Bezüglich des Urheberrechts stellen sich Fragen wie:

- Muss von den Citizen Scientists eine Erlaubnis für die Verwendung von Fotos eingeholt werden?
- Dürfen aus der Datenbank Daten entnommen werden?
- Unter welcher Lizenz stehen einzelne Beiträge der Bürgerforschenden?
- Unter welcher Lizenz werden wissenschaftliche Beiträge des Projektes veröffentlicht?

Zusammenfassend können also die rechtlichen Bereiche Versicherungsschutz, Datenschutz sowie Urheberrecht als relevant für die Planung, Durchführung und den Abschluss von Citizen-Science-Projekten erachtet werden.

Im Folgenden wird auf die Grundlagen dieser Rechtsgebiete sowie auf typische Szenarien und Fälle, die in der Citizen-Science-Forschung auftreten können, eingegangen.

Versicherungsschutz



¹⁴ Mit der Form "Citizen Scientist" sind sowohl weibliche, männliche als auch diverse Personen angesprochen.

Die Einbindung von Citizen Scientists, also von Bürgerinnen und Bürgern, in wissenschaftliche Forschung ist das Grundprinzip von Citizen-Science-Projekten. Dabei können Grad und Form der Einbindung variieren.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Bürgerforschende Citizen-Science-Projekte auf freiwilliger Basis von Einzelpersonen, Gruppen oder aber von Institutionen, z.B. eingetragenen Vereinen, durchführen können. In jedem dieser Fälle sollte Versicherungsschutz bestehen und die Bürger*innen gegen Haftungsrisiken abgesichert sein.

Die verschiedenen Modelle des Tätigwerdens und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen werden in den folgenden Szenarien behandelt.

Dabei stehen zwei Fälle im Vordergrund:

1) Die Absicherung der Citizen Scientists gegen Schäden an ihrer eigenen Person.

2) Fälle, in denen die Bürgerforschende beim Tätigwerden für Citizen-Science-Projekte Personenoder Sachschäden verursachen.

Zunächst werden die verschiedenen Modelle des Tätigwerdens vorgestellt, da sie maßgeblich für die Versicherung der Bürgerforschenden sind.

Modelle des Tätigwerdens

Citizen Scientist als Verrichtungsgehilfe

Verrichtungsgehilfe ist, wer zu einer Verrichtung bestellt ist, wem eine Tätigkeit von einem anderen übertragen worden ist, unter dessen Einfluss er allgemein oder im konkreten Fall handelt und zu dem er in einer gewissen Abhängigkeit steht.¹⁵

Verrichtungsgehilfe ist jede Person, die im Interessenund Pflichtenkreis des Geschäftsherrn weisungsgebunden tätig wird, z.B. Arbeiter*innen und Angestellte, wobei das Bestehen eines Dienstverhältnisses sowie das Zahlen eines Entgeltes keine notwendige Voraussetzung ist.

Für ein Tätigwerden im Sinne des § 831 BGB als Verrichtungsgehilfe muss der/die Bürgerforschende also von einer Institution beauftragt worden sein und in einer gewissen Abhängigkeit stehen.

Beauftragung durch eine Institution

In diesem Fall wird der Citizen Scientist aufgrund Beauftragung durch eine Institution entweder nach § 662 BGB unentgeltlich oder nach § 675 BGB entgeltlich tätig. Hier ist im Einzelnen zu prüfen, ob es sich tatsächlich um einen Auftrag im rechtlichen Sinne handelt.

Bei einem Auftrag spricht man im Allgemeinen von der Aufforderung einer Person an eine andere, eine bestimmte Handlung durchzuführen. Bei einem Auftrag im rechtlichen Sinne z.B. der §§ 662 ff. BGB handelt es sich um "jedes rechtsgeschäftliche oder tatsächliche Tätigwerden." Dabei verpflichtet sich der/die Beauftragte durch die Annahme eines Auftrags, ein ihm von dem/der Auftraggeber*in übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.¹⁶

15 Siehe BGH, NJW 13, 1002 Tz. 15.

Indikatoren für das Vorliegen eines Auftrages können der Grad der Verbindlichkeit und Verpflichtung sein, der vorliegt. Hilfreich kann die Frage sein, welche Konsequenzen es für die Person hätte, wenn diese den Auftrag nicht erledigt.

Bei einer entgeltlichen Beauftragung hingegen liegt nach § 675 eine entgeltliche Geschäftsbesorgung vor, die beispielsweise durch einen ein Dienst-, Werk-, Dienstleistungs- oder Geschäftsbesorgungsvertrag festgehalten ist.

Citizen Scientist als Vereinsmitglied

Hier ist der/die Bürgerforschende Mitglied in einem eingetragenen Verein nach § 21 BGB. Der eingetragene Verein ist nach Eintragung in das Vereinsregister nach § 55 BGB als juristische Person eigenständiger Träger von Rechten und Pflichten.¹⁷

Der/die Bürgerforschende wird in diesem Fall als Vereinsmitglied ehrenamtlich tätig und diese Tätigkeit dient der Erfüllung des Vereinszwecks.¹⁸ Ein Vereinsmitglied ist grundsätzlich nicht weisungsgebunden und es besteht auch keine Abhängigkeit.

Selbständiges freiwilliges Engagement

In diesem Modell liegt weder eine entgeltliche oder unentgeltliche Beauftragung vor noch agiert der/die Bürgerforschende als Mitglied eines Vereins oder einer anderen Organisation.

Der Citizen Scientist ist hier vollständig eigenständig und eigenverantwortlich (forschend) tätig, also ohne jede Anbindung an eine andere privilegierte Institution oder gemeinnützige Einrichtung.

¹⁶ Siehe https://perma.cc/GY8H-YPAX.

¹⁷ Stöber/Otto, S. 37, Rn. 62; Palandt, 79. Aufl. 2020,

^{§ 21} Rn. 1.

¹⁸ MüKo, BGB, Band 1, § 31b Rn, 6.

Wie ist der Citizen Scientist gegen Schäden an seiner Person abgesichert?

Im Folgenden geht es um den Versicherungsschutz der Citizen Scientists, also um die Frage, wie diese gegen Schäden an ihrer Person, gegen Unfälle und Ähnliches im Rahmen von Citizen-Science-Projekten abgesichert sind.

Gesetzliche Unfallversicherung

Grundsätzlich besteht eine Absicherung der Citizen Scientists durch die gesetzliche Unfallversicherung, wenn der Citizen Scientist als Verrichtungsgehilfe, Vereinsmitglied oder im Auftrag einer Institution tätig wird. Die gesetzliche Unfallversicherung ist Teil der Sozialversicherung und schützt die Versicherten vor den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit auf Grundlage des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII).

Für die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung kommt es nicht auf ein Verschulden an, die Leistungen werden grundsätzlich unabhängig vom Verschulden gewährt und vom zuständigen Versicherungsträger festgestellt.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung umfassen u.a. Heilbehandlungsmaßnahmen, medizinische Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Umschulung), Geldleistungen an Versicherte (z.B. Lohnersatzleistungen und Rentenleistungen) und Hinterbliebenenleistungen im Todesfall (z.B. Witwen-/Witwer- und Waisenrenten). Versichert sind alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis. Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Arbeitsunfälle sind plötzliche, unfreiwillige, von außen einwirkende Ereignisse, die bei einer versicherten Tätigkeit zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Gesetzliche Unfallversicherung für freiwillig Engagierte

Speziell für ehrenamtlich Tätige besteht eine Absicherung durch die die gesetzliche Unfallversicherung. Dies gilt u.a. für eine Tätigkeit in Tageseinrichtungen und Tagespflege, für Schüler*innen und Studierende, häusliche Pflegepersonen, Hilfeleistende, Blut- und Organspender, Landwirte und generell ehrenamtlich Tätige.

Ehrenamtlich Tätige müssen aufgrund dieser gesetzlichen Versicherung nicht individuell zur Versicherung angemeldet werden, wenn sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, im Bildungswesen, in Kirchen oder in der Landwirtschaft unentgeltlich tätig werden. Der Personenkreis der Berechtigten kann durch Satzungsregelung der Unfallkasse oder freiwilligen Beitritt auf weitere ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte ausdehnt werden. Der Versicherungsschutz erfasst in diesem Fall Personen, die eine unentgeltliche Tätigkeit ausüben, die dem Gemeinwohl dient. Zudem muss die ehrenamtliche Tätigkeit für eine Institution erfolgen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern.

Wenn der Citizen Scientist eine der oben genannten Bedingungen erfüllt, dann genießt er/sie im Rahmen seiner Forschung gesetzlichen Unfallschutz.

Absicherung bei selbstständigem Engagement

Sollte der/die Bürgerforschende aber vollständig eigenständig forschen, ohne jede Anbindung an eine andere privilegierte Institution oder gemeinnützige Einrichtung, besteht keine gesetzliche Unfallversicherung.

Diese können sich jedoch freiwillig unfallversichern.

Wer haftet im Schadensfall?

Die gesetzliche Unfallversicherung gleicht gesundheitliche Schäden aus, die ehrenamtlich Tätige persönlich erleiden. Nicht versichert sind hingegen Schäden, die der Citizen Scientist anderen Personen zufügt. Dazu bedarf es einer Haftpflichtversicherung. Auch Sachschäden sind grundsätzlich nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst.

Verursacht nun der/die Bürgerforschende während seiner/ihrer Tätigkeit einen Schaden, stellt sich die Frage der Haftung, also danach, wer den entstandenen Schaden ersetzen muss.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Szenarien der Haftung im Schadensfall dargestellt. Bei der Prüfung der Schadensersatzansprüche und

der Prüfung der Schadensersatzansprüche und der Ersatzpflicht bei einem Sachschaden ist zudem zu berücksichtigen, ob ein (grob) fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zu dem Schaden geführt hat.

Citizen Scientist als Verrichtungsgehilfe

Hier ist der/die Bürgerforschende als Verrichtungsgehilfe tätig, also als Person, die im Interessen- und Pflichtenkreis des Geschäftsherrn weisungsgebunden tätig wird, z.B. als Angestellte*r.

Für eine Haftung nach § 831 Abs. 1 BGB müsste der Citizen Scientist Verrichtungsgehilfe sein, eine unerlaubte Handlung in Ausführung der Verrichtung vorgenommen haben und es müsste ein Verschulden des Geschäftsherrn (der Institution) vorliegen, z.B. in Form einer fehlenden Überwachung des Verrichtungsgehilfen.

Der/die Bürgerforschende wird für den Schaden, der im Rahmen seiner Beauftragung durch seine unerlaubte Handlung entstanden ist, nicht persönlich schadenersatzpflichtig, da er als Verrichtungsgehilfe tätig geworden ist. Stattdessen haftet der Geschäftsherr für den Schadegemäß.¹⁹

19 Mehrings, 3. Aufl. 2015, Grundzüge des Wirtschaftsprivatrechts, S. 441, 22.5.

In einem solchen Fall ist ein Schadensersatzanspruch gegen die Institution aus § 831 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 249 BGB also möglich.

An dieser Stelle besteht für den Geschäftsherrn die Möglichkeit, sich zu exkulpieren. Wenn dieser Nachweis gelingt, würde die Haftung entfallen.

Citizen Scientist als Beauftragter oder Vereinsmitglied

In diesem Fall wird der Citizen Scientist als Mitglied eines eingetragenen Vereins oder im Auftrag eines Vereins oder einer Institution tätig. Als Beauftragte/r oder als Vereinsmitglied ist er/sie grundsätzlich nicht weisungsgebunden und es besteht auch keine Abhängigkeit.

Schadensersatzansprüche gegen den Citizen Scientist

Für eine Schadensersatzpflicht z.B. aus § 280 Abs. 1 BGB müsste zwischen Gläubiger und Schuldner ein Schuldverhältnis bestehen, eine Pflichtverletzung und ein Vertretenmüssen nach § 276 Abs. 1 S. 1 BGB vorliegen.²⁰ § 280 Abs. 1 BGB gilt für alle Verträge, gegenseitige und nicht gegenseitige, entgeltliche und unentgeltliche Verträge.²¹

Zwischen dem geschädigten Gläubiger und dem Citizen Scientist liegt aber in der Regel kein Schuldverhältnis

Somit besteht in diesem Beispiel kein direkter Anspruch auf Schadensersatz gegen den Citizen Scientist.

Schadensersatzansprüche gegen den Verein oder die beauftragende Institution

Auch hier müsste für die Schadensersatzpflicht aus § 280 Abs. 1 BGB zwischen Gläubiger und Schuldner ein Schuldverhältnis bestehen, eine Pflichtverletzung und ein Vertretenmüssen des Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB vorliegen. Nach § 278 BGB hat der Schuldner das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen zu

²⁰ MüKo, BGB, Band 2, § 280 Rn, 1,

²¹ Palandt, § 280 Rn. 6.

vertreten, ohne sich durch den Nachweis sorgfältiger Auswahl und Überwachung entlasten zu können.²² Durch das Tätigwerden des Citizen Scientists für den eingetragenen Verein im Rahmen des Forschungsprojektes oder im Auftrag einer Institution wird der/die Bürgerforschende für den Verein oder die Institution nach außen tätig.

Jedoch bestehen auch zwischen dem eingetragenen Verein oder der beauftragenden Institution und dem/ der Geschädigten keine schuldrechtlichen Verbindungen in Form eines Vertrages, sodass ein Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 278 BGB gegen die Institution auch ausscheidet.

Wenn der Citizen Scientist als Beauftragter unentgeltlich tätig wird, dann hat der Geschäftsherr den Auftragnehmer von der Haftung freizustellen.²³ Im Rahmen eines unentgeltlichen Auftragsverhältnisses hat der Auftraggeber solche risikospezifischen Zufallsschäden, die dem Auftragnehmer unfreiwillig entstehen, auch ohne eigenes Verschulden zu ersetzen.²⁴ Als ersatzfähig sind solche Zufallsschäden anzusehen, die adäquat kausal durch die Auftragsführung eingetreten sind und die sich aus einer mit dem Auftrag verbundenen Gefahr ergeben haben. Folglich ist der Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sich ein geschäftstypisches Risiko realisiert hat.²⁵ Die Institution muss daher den Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegenüber dem/der Bürgerforschenden ausgleichen bzw. die Betriebshaftpflicht muss den entstandenen Schaden übernehmen.

Freistellung durch den Verein

Ein eingetragener Verein nach § 21 BGB ist nach Eintragung als juristische Person eigenständiger Träger von Rechten und Pflichten. Der Verein haftet somit für sein Handeln und Tun mit seinem eigenen Vermögen.

- 22 MüKo, BGB, Band 2, § 278 Rn. 2.
- 23 BGH, Urteil v. 27.11.1962 VI ZR 217/61.
- 24 MüKo, BGB, Band 6, § 670 Rn, 12.
- 25 BGH, Urteil v. 19.05.1969 VII ZR 9/67.

Wenn der/die Bürgerforschende als Vereinsmitglied oder im Auftrag des Vereins unentgeltlich handelt, dann hat der Verein der/die Bürgerforschende als Mitglied nach § 31b Abs. 2 BGB von der Haftung freizustellen. Dies gilt für ehrenamtliches Handeln, wenn die Mitglieder aus ihrer Stellung als Vereinsmitglieder unentgeltlich tätig werden und diese Tätigkeit der Erfüllung des Vereinszwecks dient. ²⁶ Die Haftung bleibt dann auf die juristische Person des Vereins beschränkt. ²⁷ Der Verein selbst bzw. seine Betriebsoder Vereinshaftpflicht müssen den entstandenen Schaden ausgleichen. Ein Rückgriff auf das Vereinsmitglied ist hier also unzulässig. ²⁸

Diese Haftungsprivilegierung gegenüber dem Verein gilt aber nur, wenn der/die Bürgerforschende als Vereinsmitglied bei unentgeltlichem Tätigwerden bei der Verursachung des Schadens nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, ²⁹ also nur bei einfacher Fahrlässigkeit. Im Fall der einfachen Fahrlässigkeit muss der eingetragene Verein also die Verbindlichkeit übernehmen.

Dies gilt für alle Mitglieder und Beauftragte eines eingetragenen Vereins, die im Auftrag des Vereins tätig werden und dabei typische satzungskonforme Haftungsrisiken und Schäden verwirklichen. 30
Dies tritt jedoch überhaupt nur ein, wenn ein Schadensersatzanspruch gegen den Beauftragten aus § 823 Abs. 1 vorliegt. Für die Schadensersatzpflicht muss dieser eine schuldhafte, rechtswidrige Rechtsgutverletzung begangen haben und das Verhalten des Verursachers muss kausal für den Schadenseintritt gewesen sein. "Schuldhaft" bedeutet dabei, dass der Schaden durch ein vorwerfbares Verhalten, also ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten, verursacht oder mitverursacht wurde.

Ersatzpflicht durch den Citizen Scientist

Ersatzberechtigt ist grundsätzlich derjenige/diejenige, dem/der das Rechtsgut zusteht. Ersatzverpflichtet ist grundsätzlich der/die Täter*in, der/die die beeinträchtigende Handlung selbst oder mittelbar vorgenommen hat.

Wenn all dies zutrifft, kann also ein Anspruch des des/ der Geschädigten gegen den/die Bürgerforschende aus § 823 Abs. 1 BGB und somit eine Ersatzpflicht des Citizen Scientist bestehen – die dann aber bei einfacher Fahrlässigkeit vom Verein beglichen werden muss.

Eigenständiges Handeln

In diesem Szenario wird der Citizen Scientist aufgrund eigenständigen Handelns ehrenamtlich tätig und verursacht einen Sachschaden, der Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten generiert.

Wie oben bereits dargelegt, ist ein Anspruch auf Schadensersatzoder Ersatzpflicht gegen den Citizen Scientist durchaus möglich, wenn er nicht als Verrichtungsgehilfe, Vereinsmitglied oder im Auftrag agiert.

Haftpflicht-Sammelversicherungen der Länder

Um den Schutz gegen Haftungsansprüche zu verbessern, haben alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland eine private Haftpflichtversicherung zu Gunsten bürgerschaftlich Engagierter abgeschlossen.³¹

Alle Bundesländer haben Haftpflicht-Sammelversicherungen für die ehrenamtlich Tätigen abgeschlossen.

Diese Haftpflichtversicherung schützt ehrenamtlich tätige Personen in ihren jeweiligen Bundesländern.³²

Versichert sind alle ehrenamtlich Tätigen, die eigenständig ehrenamtlich tätig werden. Nicht versichert hingegen ist die Institution, für welche das Engagement erbracht wird.

Der Versicherungsschutz ist zudem subsidiär, das heißt, er greift nur ein, soweit anderweitig kein anderer Versicherungsschutz, z.B. durch eine private Haftpflichtversicherung, besteht. Der Versicherungsschutz besteht bei unentgeltlichem Tätigwerden, zulässig sind solche Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt, die steuerrechtlich nicht als Einkommen gewertet werden wie die Ehrenamtspauschale.

Für die Leistung durch die Haftpflicht-Sammelversicherung muss zudem der Versicherungsfall eintreten.

²⁶ MüKo, BGB, Band 1, § 31b Rn. 6.

²⁷ OLG Schleswig-Holstein v. 24.09.2009 - 11 U 156/08.

²⁸ BGH Urteil v. 05.12.1983 – II ZR 252/82.

²⁹ MüKo, BGB, Band 1, § 31b Rn, 12,

³⁰ BGH, Urteil v. 05.12.1983 - II ZR 252/82.

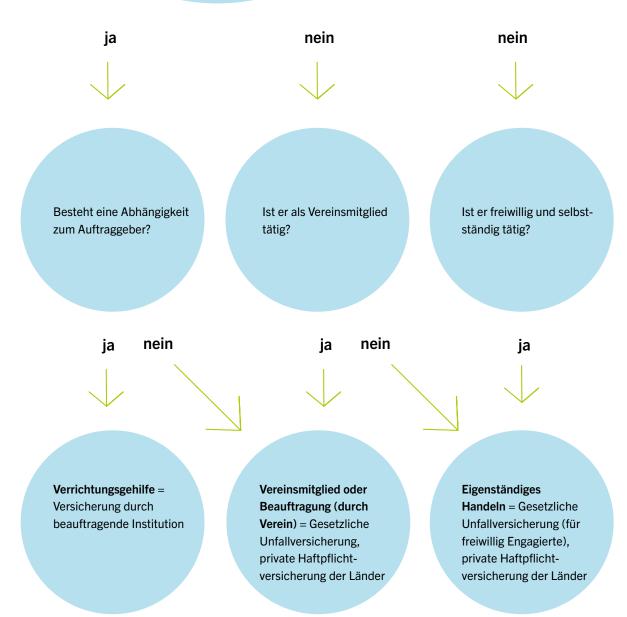
³¹ Siehe hierzu die Broschüre "Zu Ihrer Sicherheit

Unfallversichert im freiwilligen Engagement" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): https://perma.cc/RN3B-N9TQ.

³² Siehe hierzu die Informationen des Landes NRW: https://perma.cc/W8W8-7QVV.

Wie sind die Citizen Scientists abgesichert?

Wurde der Citizen Scientist beauftragt?



Zusammenfassung

Grundsätzlich besteht eine Absicherung der Citizen Scientists gegen Schäden an der eigenen Person durch die gesetzliche Unfallversicherung, wenn der Citizen Scientist als Verrichtungsgehilfe, Vereinsmitglied oder im Auftrag einer Institution tätig wird.

Für vollständig eigenständig und nicht über das Ehrenamt abgesicherte Tätige greift die gesetzliche Unfallversicherung nicht und diese sollten sich freiwillig unfallversichern.

Als Verrichtungsgehilfe wird der/die Bürgerforschende nicht persönlich schadenersatzpflichtig. Der Geschäftsherr haftet hier für den Schaden.

Als Vereinsmitglied oder als durch einen Verein oder eine andere Institution Beauftragte*r ist der Citizen Scientists durch den eingetragenen Verein oder die beauftragende Institution in Bezug auf einen Schaden Dritter abgesichert, da der eingetragene Verein oder die beauftragende Institution schadensersatzpflichtig sind.

Wird der/die Bürgerforschende eigenständig tätig, ist er/sie im Schadensfall nach Eintritt des Versicherungsfalls durch die Haftpflicht-Sammelversicherung des jeweiligen Bundeslandes abgesichert. Diese Versicherung ist subsidiär im Verhältnis zu einer privaten Haftpflichtversicherung des Citizen Scientists.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der beispielsweise von einem Veranstalter zur Durchführung und Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Hilfskräfte.

Nicht gedeckt ist hingegen die persönliche Haftpflicht, wenn der Citizen Scientist den Schaden schuldhaft verursacht hat.

Der eingetragene Verein oder die beauftragende Institution müssten eine Betriebshaftpflicht und/oder eine Vereinshaftpflichtversicherung abschließen, um das Risiko einer Schadensersatzpflicht abzusichern.

Relevante §§

SGB Sozialgesetzbuch

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) Gesetzliche Unfallversicherung

§ 2 Abs. 1 Nr. 5d und 5e Ehrenamtliche in landwirtschaftsfördernden Einrichtungen oder Berufsverbänden der Landwirtschaft

§ 2 Abs. 1 Nr. 12 Unentgeltlich Tätige in Rettungsunternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz

§ 2 Abs. 1 Nr. 12 Unentgeltlich Tätige in der Wohlfahrtspflege

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Ausdehnung auf weitere unentgeltlich Tätige

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

§ 21 Eingetragener Verein

§ 31b Abs. 2 Freistellung von der Haftung von Vereinsmitgliedern

§ 55 Eintragung in das Vereinsregister

§ 249 Art und Weise des Schadensersatzes

§ 276 Abs. 1 S. 1 Schuldhaftes Handeln

§ 278 Vertretung des Schuldners für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen

§ 280 Abs. 1 Schadensersatzpflicht bei Pflichtverletzung in Schuldverhältnissen

§ 662 Unentgeltliche Beauftragung

§ 675 Entgeltliche Tätigkeit

§ 823 Abs. 1 Schadensersatzpflicht

§ 831 Abs. 1 Haftung als Verrichtungsgehilfe

(z.B. des Vereins/der Institution)

Quellen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Broschüre: Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement:

https://perma.cc/RN3B-N9TQ.

Kassler Kommentar Sozialversicherungsrecht (2020), 109. Auflage.

Mehrings, Jos (2015): Grundzüge des Wirtschaftsprivatrechts.

Münchener Kommentar zum BGB:

Band 1, 8. Auflage 2018,

Band 2, 8. Auflage 2019,

Band 6, 8. Auflage 2020,

Band 7, 7. Auflage 2017

Palandt (2020): Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Auflage.

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Engagiert in NRW: https://perma.cc/W8W8-7QVV.

Stöber/Otto (2016): Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Auflage.

Datenschutz



Das Thema Datenschutz kann in allen Projektphasen von Citizen-Science-Projekten relevant werden, da es die Erhebung, Verarbeitung und die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten betrifft. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der Datenschutz nicht Daten, sondern "natürliche Personen", also Menschen, über welche diese Daten etwas aussagen, schützt. Diese Personen, seien es Bürgerforschende oder Dritte, sollen dabei im Rahmen des Datenschutzes in ihren Persönlichkeitsrechten sowie vor einem Missbrauch ihrer Daten geschützt werden. Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht in der Europäischen Union (EU). So nimmt schon der erste Erwägungsgrund zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)33 auf das Recht auf Schutz personenbezogener Daten Bezug. Demnach soll grundsätzlich jede und jeder selbst entscheiden können, wem, wann und welche die eigene Person betreffende Daten zugänglich gemacht und für welche Zwecke sie verarbeitet werden.

Neben der Vertraulichkeit von persönlichen Informationen als eine Voraussetzung der freien Entfaltung der Persönlichkeit will der Datenschutz u.a. aber auch die Verfügbarkeit, Unverfälschtheit (Integrität) und die sachliche Richtigkeit von personenbezogenen Daten gewährleisten. So soll vermieden werden, dass aus falschen oder unvollständigen Daten ein Zerrbild über eine Person entsteht. Die vollständige Erfassung einer Person kann aus den bereits genannten Gründen in der Regel jedoch keine Lösung dieses Dilemmas sein, sondern nur ein sorgfältiger Umgang mit den Daten mit dem Bewusstsein, dass sie eine Person nie vollständig abbilden.

Der Schutz setzt bereits an der bloßen Verarbeitung personenbezogener Daten und damit im Vorfeld konkreter Beeinträchtigungen einer Person an, da letztere präventiv verhindert werden sollen. Dementsprechend unterliegt eine solche Verarbeitung einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, dass die Verarbeitung nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis zulässig ist. Dieses Erfordernis einer Rechtsgrundlage für jede Datenverarbeitung wird in der DSGVO über den Grundsatz der Rechtmäßigkeit adressiert. Daneben gibt es weitere Grundsätze wie den der Zweckbindung oder der Speicherbegrenzung, die ebenfalls einzuhalten sind.

Grundsätzlich stellt sich zunächst die Frage, ob in dem jeweiligen Projekt überhaupt Daten mit Personenbezug erhoben werden. Da dies in den allermeisten Projekten der Fall ist, werden die verschiedenen Modelle der Verantwortlichkeit erläutert, also wer innerhalb des Projektes für die Datenerhebung zuständig ist oder damit beauftragt wurde.

Im nächsten Schritt werden zulässige Formen der Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO vorgestellt. Zwar enthält die DSGVO für die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken gewisse Privilegierungen. Eine Komplettausnahme vom Datenschutz besteht für die Forschung und somit auch für die Bürgerforschung jedoch keineswegs.

Neben datenschutzrechtlichen Aspekten ist in Citizen-Science-Projekten, vor allem mit historischem Bezug, das postmortale Persönlichkeitsrecht zu beachten, darüber hinaus ist das Recht am eigenen Bild ein wichtiges Thema, sei es bei der Datenerhebung oder in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Wann gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)?

Die DSGVO ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten, soweit diese im Rahmen von Tätigkeiten einer Niederlassung in der EU erfolgt oder die Bürgerforscher*innen in der EU ansässig oder dort tätig sind.

Für Institutionen, welche die Bürgerforschung initiieren und/oder koordinieren, gilt grundsätzlich ebenfalls die DSGVO sowie ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)³⁴ oder die jeweiligen Landesdatenschutzgesetz (LDSG)³⁵. Die DSGVO gilt für öffentliche und nichtöffentliche Stellen gleichermaßen. Sie bezieht Einzelpersonen, Unternehmen, sonstige private Organisationen wie Vereine und Stiftungen, aber auch Behörden und andere öffentliche Einrichtungen ein.

So gilt beispielsweise für das Museum für Naturkunde in Berlin als landesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts neben der DSGVO das LDSG Berlin. Für nichtöffentliche Stellen wie private Personen (z.B. die Bürgerforscher*innen) oder private Forschungseinrichtungen in der BRD gilt ergänzend zur DSGVO einheitlich das BDSG.

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist eröffnet, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden und dies entweder automatisiert oder in einem Dateisystem geschieht (Art. 2 Abs. 1 DSGVO).

Beispiele für die Verarbeitung sind:Erheben oder Erfassen; Organisieren und Ordnen; Speicherung; Anpassung oder Veränderung; Auslesen oder Abfragen; Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung; Abgleich oder Verknüpfung; Einschränkung/Sperrung; Löschen oder Vernichtung.

Der Verarbeitungsbegriff stellt also nicht auf die Automatisierung mittels Informationstechnik bzw. elektronsicher Datenverarbeitung ab und erfasst daher z.B. auch ein manuelles, also händisches Umsortieren von Daten auf Papier. Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO setzt jedoch voraus, dass dies entweder (ganz oder teilweise) automatisiert oder in einem oder für ein Dateisystem erfolgt. Eine automatisierte Verarbeitung liegt beim Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen vor, in welche Daten

eingegeben, dort verarbeitet und wieder ausgegeben werden. Teilautomatisiert ist die Verarbeitung, wenn etwa manuelle Zwischenschritte enthalten sind, z.B. wenn Beobachtungen händisch in ein Tabellenkalkulations-

programm oder eine App eingetragen werden müssen,

bevor sie dort automatisiert weiterverarbeitet werden.

Bei der vollständig automatisierten Verarbeitung sind keine manuellen Zwischenschritte von der Erhebung bis zur Ausgabe der Ergebnisse erforderlich, so beispielsweise, wenn von einer Smartphone-App das Bewegungsprofil einer betroffenen Person automatisch erfasst und an einen Server gesandt würde.

Bei der Verarbeitung von Daten, die in einem Dateisystem gespeichert oder hierfür vorgesehen sind, handelt es sich nach der DSGVO um eine manuelle und damit gerade nicht automatisierte Verarbeitung. Unter einem Dateisystem versteht man hier die Sammlung von personenbezogenen Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich sowie auswertbar sind. Dies muss (mangels Automatisierung) gerade kein elektronisches Dateisystem sein, sondern kann auch über entsprechende Strukturierungsmerkmale in Erfassungsbögen, Akten oder Karteikarten auf Papier erfolgen. Eine Sortierung kann beispielsweise nach Namen oder Forschungsprojekten stattfinden.

Da Forschung und auch Bürgerforschung ein methodisches und strukturiertes Vorgehen erfordern, werden

³³ Siehe Verordnung (EU) 2016/679: https://perma.cc/RZ96-U955.

³⁴ Siehe https://perma.cc/5HW4-MJQ2.

³⁵ Bei den 16 LDSG ist lediglich die Ausgestaltung im Detail,

z.B. bei den gesetzlichen Erlaubnissen für die

Datenverarbeitung zu Forschungszwecken, unterschiedlich.

Forschungsdaten praktisch immer in einem Dateisystem im eben beschriebenen Sinne, wenn nicht zumindest automatisiert, verarbeitet. Haben diese Daten einen Personenbezug, ist daher auch der Anwendungsbereich des Datenschutzrechts eröffnet.

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

Nicht erfasst sind anonyme Daten und Daten verstorbener Personen (vgl. Erwägungsgründe 26, 27, 158, 160 DSGVO).

Der Personenbezug ergibt sich daraus, dass sich eine Person aufgrund dieser Daten direkt erkennen lässt (identifizierte Person) oder dass sich die Person in Kombination mit weiteren Informationen bestimmen lässt (identifizierbare Person).

Identifiziert ist eine natürliche Person dann, wenn sie direkt aus den bereits vorhandenen personenbezogenen Daten bestimmt werden kann.

Beispiele dafür sind: Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc.

Identifizierbar ist eine natürliche Person dann, wenn sie durch Heranziehung weiterer Informationen bestimmt werden kann.

Beispiele: Ermittlung der Identität einer Person durch Verwendung von ergänzenden Informationen wie z.B. IP-Adresse, Kfz-Kennzeichen, Personalnummer, Kontonummer, ähnliche Bilder in sozialen Netzwerken, Suchmaschinen für Gesichtserkennung oder weitere nicht ausreichend anonymisierte Daten.

Für die Feststellung, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sind nach Erwägungsgrund 26 DSGVO alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt

werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren. Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sind alle objektiven Faktoren, etwa die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, heranzuziehen, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind.

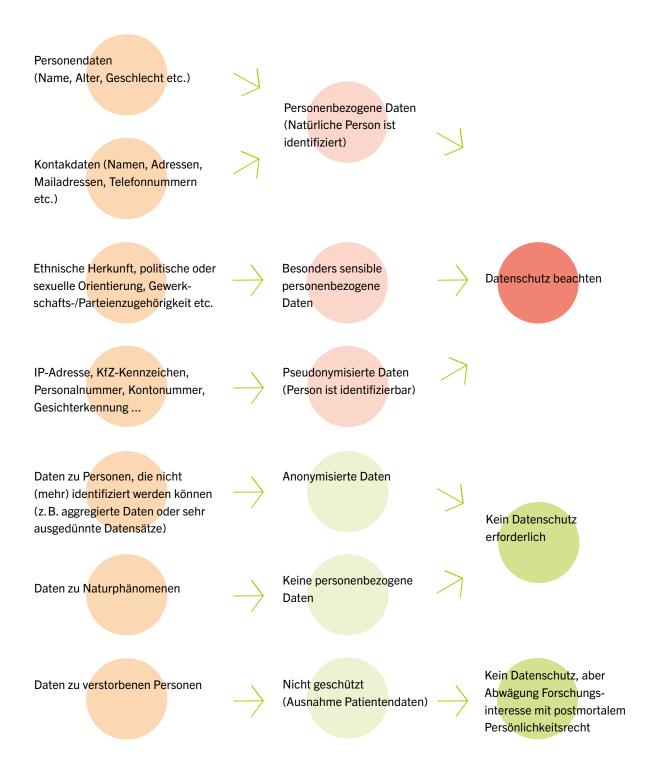
Vor diesem Hintergrund sind die Anforderungen an eine Anonymisierung, durch welche die Identifizierbarkeit in diesem Sinne ausgeschlossen wird, recht hoch einzustufen.

Als personenbezogene Daten sind auch pseudonymisierte Daten zu betrachten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen – insbesondere der Liste oder Vorschrift zur Zuordnung des Pseudonyms – einer natürlichen Person zugeordnet werden können.

Zudem sind in Art. 9 Abs. 1 DSGVO besondere Kategorien personenbezogener Daten definiert, die als sensibel gelten und deren Verarbeitung daher an besonders strenge Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen (nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO) geknüpft ist. Diese Kategorien bestehen aus Daten zur ethnischen Herkunft, zu politischen Meinungen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen oder zur Gewerkschaftszugehörigkeit sowie aus genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung, Gesundheitsdaten oder aus Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Von den personenbezogenen Daten müssen Daten ohne Personenbezug abgegrenzt werden, da für diese die Vorschriften der DSGVO keine Anwendung finden. Dabei handelt es sich zum einen um Daten, die eine reine Beobachtung von Natur oder Technik darstellen, und zum anderen um Daten, die sich zwar auf Menschen beziehen, aber anonym sind, also keinen Bezug zu einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person (mehr) haben.

Welche Daten sind schützenswert?



In einem Citizen-Science-Projekt können verschiedene Arten personenbezogener Daten erhoben werden. Die häufigsten Fälle sind Daten über die Citizen Scientists sowie Daten über (unbeteiligte) Dritte.

Daten über die Bürgerforscher*innen

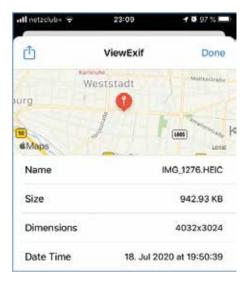
Während eines Citizen-Science-Projektes erheben die Bürgerforscher*innen ihre Forschungsdaten teilweise selbst. Diese beinhalten oft auch deren personenbezogene Daten, welche die Bürgerforscher*innen ohne Weiteres über sich selbst erheben dürfen. Sobald diese Daten aber an andere Stellen übermittelt werden, einschließlich des Bereithaltens einer Abrufmöglichkeit, sind die Regelungen des Datenschutzes auch zu Gunsten der Bürgerforscher*innen zu beachten. Dies gilt unabhängig davon, ob der/die Bürgerforscher*in selbst auch Gegenstand bzw. Objekt der Forschung sind, so z.B. bei Bürgerforschung im Bereich Gesundheit und Fitness (Stichwort "quantified self"), oder ob sie "nur" Subjekt der Forschung sind, beispielsweise, wenn sie bei zoologischer Bürgerforschung lediglich Tiere beobachten und die Beobachtungen bewerten.

Gerade im Hinblick darauf, dass unter den Bürgerforscher*innen die Erhebung von Bild-, Video- und Tonaufnahmen mit dem eigenen Smartphone sehr verbreitet ist, generieren sie in den meisten Fällen auch unbewusst personenbezogene Daten, durch welche die Bürgerforscher*innen identifiziert werden können.

Personenbezogene Daten können sich aber auch aus sogenannten Metadaten ergeben. Dabei handelt es sich um strukturierte Daten, die Informationen über Merkmale anderer Daten enthalten. Innerhalb der Metadaten eines Bildes könnten sich Informationen wie Kameramodell, Geräte-ID, Startortkoordinaten etc. ergeben, welche wiederum zu einer Identifizierbarkeit des/r Bürgerforscher*in führen können. Sofern sich z. B. singuläre Standortdaten auf den öffentlichen Raum beziehen, wird man allein daraus in der Regel aber noch keinen Personenbezug ableiten können.

Mehr Vorsicht ist dagegen geboten, wenn sich Standortdaten auf ein privates Einfamilienhaus beziehen oder sich aus ihnen ein Bewegungsprofil ableiten lässt.

Hier sieht man die Metadaten eines Bildes, welche den genauen Aufnahmestandort und den Zeitpunkt der Aufnahme enthalten:



Screenshot Uwe K. Schneider (2020)

Daten über andere Personen

Neben den personenbezogenen Daten der Bürgerforscher*innen können aber auch personenbezogene Daten Dritter erhoben werden. Auf diese finden ebenfalls die datenschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung – und zwar bereits bei Erhebung durch die Bürgerforscher*innen oder Wissenschaftler*innen.

Personenbezogene Daten Dritter werden im Rahmen der Bürgerforschung u.a. dann erfasst, wenn sie Gegenstand der Forschung sind. Dabei handelt es sich z.B. um Daten zu Personen, die im Rahmen zeitgeschichtlicher Bürgerforschung aus öffentlichen Registern, Zeitungen oder Familienaufzeichnungen erhoben werden.

Im Rahmen der Bürgerforschung können aber auch personenbezogene Daten Dritter erfasst werden, die völlig unbeteiligt an der Forschung sind und daher bloßen "Beifang" darstellen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn sich Dritte bei der Aufnahme eines Digitalbildes im Hintergrund aufhalten und dabei Teil des Bildes werden. Innerhalb dieses Bildes kann man diese Personen unter Umständen aber über ihr Gesicht in offensichtlicher Weise identifizieren oder unter Heranziehung weiterer Daten durch Anhaltspunkte wie Standort, Aufnahmezeitpunkt oder Kfz-Kennzeichen identifizierbar machen.

Neben Bildern können sich personenbezogene Daten Dritter unter Umständen aber auch aus Stimmen und Gesprächen ergeben, die innerhalb einer Tonaufnahme wahrnehmbar sind. Das wäre der Fall, wenn Bürgerforscher*innen den Gesang einer Nachtigall aufnehmen, im Hintergrund aber ein Gespräch zu verfolgen ist, bei dem die vollständigen Namen der Beteiligten genannt werden.

Der Grafik auf S. 25 ist zu entnehmen, welche Arten von Daten in einem Citizen-Science-Projekt erhoben werden und ob diese im Sinne der DSGVO zu schützen sind.

Wer erhebt die Daten?

Neben der betroffenen Person, die bei der Verarbeitung ihrer Daten geschützt werden soll, kennt die DSGVO insbesondere die Rollen des/der Verantwortlichen und des Auftragsverarbeitenden.

Als Verantwortliche/r gilt, wer über die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

Zunächst stellt sich also die Frage, wer innerhalb des Projektes der/die Verantwortliche für die Verarbeitung von Daten ist. Dies ist vor allem bei Kooperationsprojekten bereits in der Planung von Projekten zu klären. Verantwortliche/r kann dabei jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle sein, die wie ein Verantwortliche/r handelt (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

Die Pflichten des Datenschutzrechts treffen vor allem den/die Verantwortliche/n. Er/sie muss dafür Sorge tragen, dass alle Grundsätze der DSGVO, auf die noch eingegangen wird, eingehalten werden.

Auftragsverarbeiter*in ist hingegen eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DSGVO).

Verarbeitung im Auftrag bedeutet in diesem Kontext vor allem nach Weisung des/der Verantwortlichen. Denn Letztere/r entscheidet allein über Zwecke und (wesentliche) Mittel der Verarbeitung. Der/die Auftragsverarbeiter*in ist allenfalls berechtigt, über technische Details des Mitteleinsatzes mitzuentscheiden, z.B. dahingehend, welche Versionen eines Betriebssystems eingesetzt werden. Er/sie hat also weit weniger Freiheitsgrade als der/die Verantwortliche. Dementsprechend beschränken sich seine/ihre Pflichten auch weitgehend auf die in Art. 28 DSGVO genannten Regelungen, die neben der weisungsgemäßen Datenverarbeitung insbesondere die Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO durch technische und organisatorische Maßnahmen vorsehen.

Auch ein/e Dritte/r kann als Verantwortliche/r agieren, also eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem/der Verantwortlichen, dem/der Auftragsverarbeiter*in und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des/der Auftragsverarbeiters*in stehen (Art. 4 Nr. 10 DSGVO).

In Citizen-Science-Projekten sind verschiedene Szenarien hinsichtlich der Verantwortlichkeit denkbar.

Bürgerforschende als Verantwortliche

Dies trifft zu, wenn die Citizen Scientists über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten von anderen entscheiden und als eigen-

ständige Forscher*innen agieren. In diesem Fall sind sie nicht an die Weisungen von Institutionen gebunden und gehören diesen auch nicht wie Angestellte an. Im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit bleibt ihnen also ein Spielraum, was selbst in Fällen zutrifft, in denen Bürgerforschende primär zur Datenerfassung eingesetzt werden. Das gilt auch dann, wenn ihnen für die Datenerfassung Vorgaben gemacht werden, da die Konkretisierung dieser Vorgaben, z.B. welches "Setting" bei Bildaufnahmen gewählt wird, bei den Bürgerforschern verbleibt.

Bürgerforscherschende als Auftragsverarbeitende oder Quasi-Mitarbeiter*innen

Nur wenn Bürgerforschende untergeordnete Tätigkeiten, vor allem in der Datenerhebung, nach klaren und engen Weisungen einer Institution durchführen, könnten sie entweder

- als deren Auftragsverarbeitende oder
- wie mehr oder weniger freie Mitarbeiter*innen dieser Institution als deren Teil und unter ihrer unmittelbaren Verantwortung t\u00e4tig werden.

Im Fall der Auftragsverarbeitung wäre ein entsprechender Vertrag nach Art. 28 DSGVO zwischen Institution und Bürgerforscher*in abzuschließen.³⁶ Im Fall der Tätigkeit wie ein/e Mitarbeiter*in wäre neben der Erteilung klarer Weisungen für die Datenverarbeitung eine Verpflichtung im Sinne des Datenschutzes angezeigt.³⁷

Verantwortung einer initiierenden/koordinierenden Institution

Auch Institutionen, welche die Bürgerforschung initiieren und/oder koordinieren, sind in der Regel Verantwortliche. Denn auch sie entscheiden meist über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung mit, insbesondere im Fall der Weiterverarbeitung von Daten, die vom/ von der Bürgerforscher*in an die Institution übermittelt werden, aber auch, wenn sie im Vorfeld Einfluss auf die Forschungskonzeption haben, z.B. durch Festlegung der Kategorien von zu erfassenden Daten.

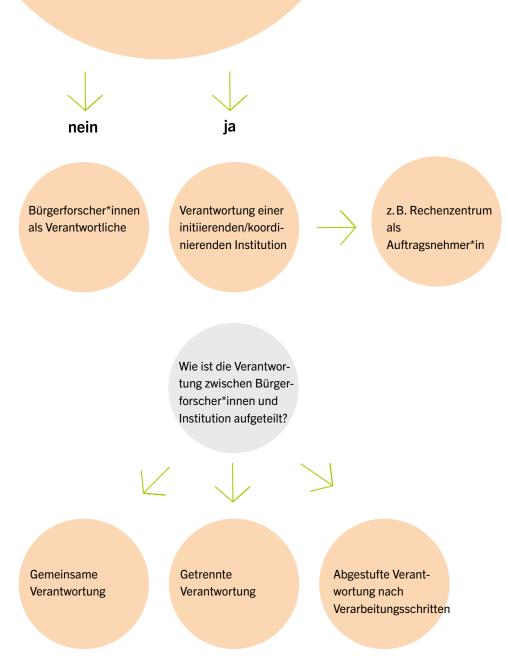
Abgrenzung der Verantwortung von Institution und Bürgerforschenden

Fraglich ist daher, inwieweit die Bürgerforscher*innen und die genannten Institutionen füreinander bzw. untereinander verantwortlich sind oder wie man die Verantwortungssphären voneinander abgrenzen kann. Dabei sind folgende Grundkonstellationen denkbar:

- Auftragsverarbeitung: Auf Weisung einer/s
 Auftraggebers/in, z.B. durch ein Rechenzentrum
- Gemeinsame Verantwortung: Auf Basis einer Vereinbarung legen zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam Zwecke und wesentliche Mittel der Verarbeitung fest (nach Art. 26 DSGVO).
- Getrennte Verantwortung: Zwei oder mehrere Parteien legen als eigenständig Verantwortliche jeweils für sich selbst die Zwecke und die wesentlichen Mittel der Datenverarbeitung fest.
- Abgestufte Verantwortung nach Verarbeitungsschritten: unterschiedliche Verantwortungsmodelle für verschiedene Abschnitte der Datenverarbeitung³⁸

Wer ist für die Datenerhebung verantwortlich?

Liegt eine Beauftragung durch eine Institution vor?



³⁶ Mustervereinbarungen zur Auftragsverarbeitung können z.B. hier https://perma.cc/7UHT-SPRK (PDF und DOC) und hier https://perma.cc/G9BP-9WY9 (auf Deutsch und Englisch) abgerufen werden.

³⁷ Ein Musterbeispiel für eine schriftliche Verpflichtung auf den Datenschutz findet sich als Anlage zum Kurzpapier Nr. 19 der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) zur Auslegung der DSGVO: https://perma.cc/895B-F62N.

³⁸ Hier ist auf eine transparente Abgrenzung im Sinne der Informationspflicht zu achten.

Welche Grundsätze müssen bei der Verarbeitung schützenswerter Daten beachtet werden?

Im Folgenden werden die fundamentalen Grundsätze der DSGVO vorgestellt, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von dem/der Verantwortlichen eingehalten werden müssen (Art. 5 DSGVO).

Rechtmäßigkeit

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise, also transparent, verarbeitet werden.

Auf rechtmäßige Weise werden personenbezogene Daten nur dann verarbeitet, wenn eine Rechtsgrundlage hierfür existiert. Die Verarbeitung ohne solche Grundlage ist also verboten.

Die Rechtsgrundlagen, die für die Wissenschaft und somit auch für Citizen-Science-Forschung besonders relevant sind, sind hier die folgenden (nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO)³⁹:

- die wirksame Einwilligung der betroffenen Person
- die Erforderlichkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder
- die Erforderlichkeit zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen.

Einwilligung

Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) muss zusätzlich eine Rechtsgrundlage nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegen.

39 Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c (rechtliche Verpflichtung) und Buchstabe e (öffentliche Aufgabe) müssen durch die EU oder die Mitgliedstaaten in ergänzenden Rechtsvorschriften festgelegt werden (Art. 6 Abs. 2, 3 DSGVO). Die Berufung allein auf die DSGVO ist insoweit nicht ausreichend.

Für die Forschung kommen hier die ausdrückliche Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO und die Öffnungsklausel zu Gunsten wissenschaftlicher und historischer Forschungszwecke gemäß Buchstabe j in Betracht.

Eine Einwilligung der betroffenen Person ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist (Art. 4 Nr. 11 DSGVO).

Die Einwilligung kann prinzipiell auch mündlich erklärt werden. Allerdings muss der/die Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DSGVO), weshalb bei Rückgriff auf die Einwilligung zumindest eine andere Form der Dokumentation notwendig ist (z.B. Protokollierung einer elektronischen Einwilligung per Checkbox oder Tonaufzeichnung einer mündlichen Einwilligung). Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person iedoch durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist (Art. 7 Abs. 2 DSGVO). Eine grafische Abgrenzung zu anderen Regelungspunkten eines Dokumentes (z.B. zu Versicherung oder Aufwendungsersatz für Bürgerforscher*innen) kann z.B. durch einen Rahmen um den Einwilligungstext geschaffen werden.

Hier eine Mustererklärung für die Einwilligung der Datenverarbeitung in einer App:

Mustereinwilligung

Ich bin damit einverstanden, dass das Museum für Naturkunde, Berlin, die von mir mittels der vorliegenden App hochgeladenen Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung wie in den Datenschutzbedingungen näher beschrieben verarbeitet.

Wichtig ist, dass die Datenschutzbedingungen hier nicht einfach nachträglich einseitig mit Wirkung für bereits erteilte Einwilligungen von der Institution geändert werden dürfen.

Auch ist die Freiwilligkeit einer Einwilligung kritisch zu hinterfragen, falls eine Leistung an die betroffene Person nur dann erbracht wird, wenn diese eine Einwilligung erteilt, obwohl die Einwilligung für die Leistungserbringung nicht erforderlich ist (Koppelungsprüfung gemäß Art. 7 Abs. 4 DSGVO). Dies wäre z.B. der Fall, wenn Versicherungsschutz für Bürgerforscher*innen von einer Institution nur bereitgestellt wird, wenn die Bürgerforscher*innen in eine Datenverarbeitung einwilligen, die mit dem Versicherungsschutz nichts zu tun hat.

Widerruf

In jedem Fall ist zu beachten, dass die betroffene Person das Recht hat, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die Einwilligung entfällt mit dem Widerruf jedoch als Rechtsgrundlage für die weitere Verarbeitung, was prinzipiell auch die fortdauernde Speicherung unzulässig macht. Die betroffene Person muss vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

Nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO muss die betroffene Person in die Verarbeitung der besonders sensiblen personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. In Ergänzung zur Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO muss die Einwilligung also ausdrücklich erklärt werden, wodurch Einwilligungen aufgrund schlüssigen Handelns in diesem Bereich ausgeschlossen sind. Außerdem muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf die konkret verarbeitete(n) besondere(n) Kategorie(n) personenbezogener Daten beziehen.

Datenschutz in wissenschaftlicher Forschung

Die DSGVO hat in Erwägungsgrund 33 speziell für die wissenschaftliche Forschung die Möglichkeit der weiten Einwilligung geschaffen. Demnach soll es der betroffenen Person erlaubt sein, ihre Einwilligung nicht nur für ganz konkrete Forschungsprojekte, sondern auch für bestimmte Bereiche der wissenschaftlichen Forschung zu geben, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung geschieht. Dabei soll er oder sie aber die Gelegenheit erhalten, seine/ihre Einwilligung nur für bestimme Forschungsbereiche oder Teile von Forschungsprojekten in dem vom verfolgten Zweck zugelassenen Maße zu erteilen. Die Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung erfordert außerdem, jedenfalls im medizinischen Bereich, die Datenverarbeitung für andere als die ursprünglich genannten Vorhaben von einer Ethikkommission freigeben zulassen.

Die DSGVO sieht vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im Sinne dieser Verordnung weit ausgelegt werden sollte; eingeschlossen sind Verarbeitungen beispielsweise für die technologische Entwicklung und die Demonstration, die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die privat finanzierte Forschung (Erwägungsgrund 159 S. 2 DSGVO).

Dieser weite Ansatz der DSGVO entspricht der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 13 der EU-Grundrechtecharta und Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes. Nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts ist Wissenschaft demnach jede Tätigkeit, die "nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist"40.

Das Erfordernis der Planmäßigkeit stellt gewisse Mindestanforderungen an die Methodik des Vorgehens. Eine Sammlung von Daten aus Sammelleidenschaft ohne jeden Plan für eine Auswertung wird man daher noch nicht als wissenschaftliche Forschung einordnen können, selbst wenn sich die Datensammlung für wissenschaftliche Zwecke nutzen ließe.

Der ernsthaften Suche nach der Wahrheit würde eine Unterordnung des Forschungszwecks unter wirtschaftliche oder sonstige Zwecke widersprechen. Die Forschung muss insofern unabhängig erfolgen. Dies schließt jedoch eine Verfolgung anderer Zwecke neben oder mit der Forschung ebenso wenig aus wie eine private Finanzierung oder eine wirtschaftliche Verwertung der Ergebnisse. Die lediglich scheinwissenschaftliche Begründung vorgegebener Ergebnisse wäre damit jedoch nicht zu vereinbaren.

Für die Bürgerforschung gilt in Bezug auf die DSGVO hier nichts anderes als für die Forschung im Allgemei-

Der Umstand, dass es sich bei Bürgerforscher*innen nicht um Berufswissenschaftler*innen handelt, spielt daher für sich genommen keine Rolle.

Sofern die Bürgerforschung die eben für die Forschung beschriebenen allgemeinen Bedingungen erfüllt, stellt sie auch Forschung im Sinne der entsprechenden Vorschriften der DSGVO dar.

Auch insoweit ist die Erstellung eines Datenmanagementplans (DMP) zu empfehlen, den manche Fördermittelgeber auch vorschreiben und der auch Synergien mit der datenschutzrechtlich vorgeschriebenen Dokumentation birgt.41

Forschungsinteresse

Wenn eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke erforderlich ist, kann nach der Öffnungsklausel in Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO eine Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung geschaffen werden. Diese sollte jedoch in angemessenem Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahren und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsehen.

Für die erfassten Stellen sieht § 27 Abs. 1 BDSG vor, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke zulässig ist, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen. Insofern ist eine qualifizierte Interessenabwägung erforderlich, bei der man nicht immer zu einem erheblichen Überwiegen des Forschungsinteresses wird gelangen können. Auch darf der/die Verantwortliche personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist (§ 27 Abs. 4 BDSG).

> 41 Auf dieser Übersichtsseite der Humboldt-Universität zu Berlin finden sich Vorlagen für DMP sowie eine Checkliste: https://perma.cc/A656-JX8H.

Maßnahmen der Datensicherheit

Der/die Verantwortliche hat zudem angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 BDSG vorzusehen. Diese sind u.a.:

- technisch organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der DSGVO erfolgt
- Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind
- Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten
- Benennung einer oder eines/r Datenschutzbeauftragten
- Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitenden
- Pseudonymisierung
- Verschlüsselung
- · Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität. Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Fähigkeit zur Wiederherstellung
- Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einschließlich der regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen
- spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der DSGVO sicherstellen.

Für "normale" personenbezogene Daten kann allerdings nicht auf § 27 BDSG zurückgegriffen werden. Dort genügt ein einfaches Überwiegen des berechtigten Interesses (an der Forschung) gegenüber den Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung. Gerade wenn betroffene Personen in nicht kompromittierenden Situationen mit ihren "normalen" Daten nur "Beifang" der Datenerhebung sind, so z.B. Beiwerk im Hintergrund von Film- oder Fotoaufnahmen, wird man dies häufig auf berechtigte Interessen stützen können, wenn dafür Sorge getragen wird, dass in weiteren Verarbeitungsschritten auch dieser unnötige Personenbezug so weit wie möglich reduziert oder gar ausgeschlossen wird. In solchen "Beifang"-Situationen wäre die Einholung einer Einwilligung im Gegensatz zur Verarbeitung der Daten der Bürgerforscher*innen oder von ausgewählten Probanden ohnehin deutlich erschwert, falls überhaupt möglich.

Dabei ist allerdings wichtig, dass diese zu Forschungszwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht zum Nachteil der betroffenen Person verwendet werden.

Geeignete Garantien

Unabhängig davon, ob Forschungszwecke nun auf Grundlage einer Einwilligung oder einer gesetzlichen Erlaubnis verfolgt werden, muss die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO unterliegen. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen. Wenn die Forschungszwecke durch eine Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, müssen diese Zwecke auf diese Weise erfüllt werden, weshalb dann eine Anonymisierung vorzunehmen ist. Häufig wird aber jedenfalls in einer frühen Forschungsphase eine Pseudonymisierung eher mit den Forschungszwecken zu vereinbaren sein als eine Anonymisierung.

⁴⁰ BVerfG, Beschluss vom 01.02.1978 - 1 BvR 333/75 u.a.

Treu und Glauben

Der Grundsatz von Treu und Glauben setzt die Gewährleistung einer fairen Verarbeitung voraus.
Hierzu ein Beispiel: Wird die Einwilligung für eine Verarbeitung vom Verantwortlichen erbeten, aber von der betroffenen Person abgelehnt, so darf nicht die exakt gleiche Verarbeitung auf gesetzlicher Grundlage durchgeführt werden. Dies würde als widersprüchliches

Dieser Grundsatz verlangt vor allem, dass auch die "vernünftigen Erwartungen" der betroffenen Person berücksichtigt werden (vgl. Erwägungsgrund 47 DSGVO).

Verhalten gegen diesen Grundsatz verstoßen.

Transparenz

Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass die betroffene Person bestimmte Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten leicht zugänglich, verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst erhält.

Für die Erhebung von personenbezogenen Daten bei betroffenen Personen trifft den/die Verantwortliche/e daher eine Informationspflicht (Art. 12, 13 DSGVO).

Demnach muss der/die Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mitteilen:

- Information der betroffenen Person (Art. 12 ff. DSGVO)
- Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen (einschließlich ladungsfähiger Anschrift)
- Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten (nicht zwingend der Name)
- Beschreibung der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Kategorien von Daten
- Quellen der Daten (bei Erhebung bei Dritten und nicht der betroffenen Person selbst)
- Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
- Kategorien von Empfängern

- (geplante) Übermittlung in Drittländer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (= EU + Island, Liechtenstein und Norwegen)
- Dauer der Speicherung, zumindest Kriterien für deren Festlegung
- Angabe, ob die Datenbereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsschluss erforderlich ist
- Bestehen einer automatisierten Einzelentscheidung (wenn eine solche durchgeführt wird)
- Rechte des Betroffenen

Ausnahmen von der Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 5 Buchstabe b der DSGVO liegen beispielsweise vor, wenn die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke. In diesen Fällen ergreift der/die Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.

Gezielte Fotografien oder Beiwerk auf Bildern

Die gezielte Fotografie einer bestimmten Person stellt in der Regel eine Erhebung dar und daher greifen die Ausnahmen nach Art. 14 DSGVO nicht. Beim Fotografieren von großen Menschenmengen oder Menschen als Beiwerk von anderen Abbildungen ist es jedoch gut vertretbar, auf Art. 14 DSGVO und seine Ausnahmen zurückzugreifen. Hier ist es nach Art. 11 DSGVO regelmäßig auch nicht erforderlich, als Beiwerk im Hintergrund eines Fotos abgebildete Menschen anzusprechen und diese ggf. zu identifizieren, um ihnen Datenschutzhinweise zukommen zu lassen.

Denn nach Art. 11 Abs. 1 DSGVO ist ein/e Verantwortliche/r nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung der DSGVO zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren, wenn für die Zwecke, für die er/sie Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist.

Auch in diesen Fällen sollten die Bilddaten des "Beiwerks", die zwar nicht identifiziert, bei Erkennbarkeit des Gesichtes oder anderer eindeutiger Merkmale aber doch identifizierbar und damit personenbezogen sind, so früh wie möglich, spätestens aber vor Veröffentlichung anonymisiert, also effektiv verpixelt oder geschwärzt werden.

Ebenfalls ist daran zu denken, auf einer Projektwebsite Datenschutzinformationen auch für als Beiwerk betroffene Personen bereitzustellen. Auf diese Informationen könnte man betroffene Personen auch verweisen, die die fotografierenden Bürgerforscher*innen gegebenenfalls auf die Fotografie ansprechen.

Zweckbindung, Zweckvereinbarkeit und Weiterverarbeitung

Mit den Prinzipen der Zweckbindung und der Zweckvereinbarkeit soll die Verarbeitung personenbezogener Daten überschaubar und kontrollierbar werden.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO ist die Erhebung personenbezogener Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke gestattet. Es müssen also von den Verantwortlichen ein Zweck oder mehrere Zwecke bereits vor oder bei Erhebung festgelegt werden. Die anschließende Verarbeitung ist dann an diese Zwecke gebunden (Zweckbindung). Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist prinzipiell untersagt, es sei denn, diese Zwecke sind mit den Erhebungszwecken vereinbar (Zweckvereinbarkeit).

Eine Weiterverarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gilt, sofern Garantien gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO bestehen, allerdings nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b Halbsatz 2 DSGVO). Das bedeutet, dass die Weiterverarbeitung von ursprünglich zu anderen Zwecken (z.B. der Versicherungsregulierung von Schäden durch Astschlag) erhobenen Daten für Forschungszwecke (sogenannte Sekundärnutzung, z.B. zur Analyse der Auswirkungen des Klimawandels auf Stadtbäume) vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Zweckbindung per Gesetz keiner besonderen Vereinbarkeitsprüfung bedarf.

Erleichterung der Wiederverwendbarkeit nach den FAIR-Prinzipien

Diese Privilegierung der Zweckänderung hin zur Forschung bzw. zu anderen als den ursprünglich vorgesehenen Forschungszwecken erleichtert auch die Wiederverwendbarkeit von Forschungsdaten. Diese Wiederverwendbarkeit findet sich u.a. in den von der Open-Science-Community formulierten FAIR-Prinzipien. Die FAIR-Prinzipien bilden eine Grundlage für eine disziplinierte und projektübergreifende Weiterverarbeitung von Daten. Hinter dem Akronym "FAIR" verbirgt sich ein Anforderungsprofil zum Umgang mit Forschungsdaten, das folgenden Grundsätzen folgt: Auffindbarkeit (Findable), Zugänglichkeit (Accessible), Interoperabilität (Interoperable) und Wiederverwendbarkeit (Reusable).

Datenminimierung, Pseudonymisierung und Anonymisierung

Nach dem Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO) müssen personenbezogene Daten für den Verarbeitungszweck erheblich, diesem angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

Das bedeutet, dass die Datenerhebung vom Umfang auf das Minimum beschränkt sein muss, das zur Erfüllung des rechtmäßigen Zwecks erforderlich ist. Gefordert ist dabei in der Regel jedoch kein absolutes Minimum, sondern lediglich eine verhältnismäßige Handhabung der Daten. Dies ist gegeben, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise

durch andere Mittel erreicht werden kann. Dies gilt sowohl für die Auswahl und den Umfang der personenbezogenen Daten als auch für Art und Umfang der Verarbeitung dieser Daten.

Pseudonymisierung und Anonymisierung

Mögliche Verfahren zur Datenminimierung stellen neben der gezielten und nicht ausufernden Auswahl unmittelbar personenbezogener Daten auch Pseudonymisierung und Anonymisierung als Verfahren zur Reduktion oder gar zum Ausschluss des Personenbezuges dar.

Unter Pseudonymisierung versteht die DSGVO die Verarbeitung dieser Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden (Art. 4 Nr. 5 DSGVO).

Bei der Pseudonymisierung handelt es sich somit um einen Verarbeitungsvorgang, bei dem die personenbezogenen Identifikationsmerkmale (z.B. Name, Adresse etc.) aus dem Datensatz durch Pseudonyme ersetzt werden. Im Ergebnis können ohne die Hinzuziehung zusätzlicher Informationen die Daten nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden. Es bleibt auf der einen Seite nur der reine Datensatz ohne identifizierende Merkmale übrig, sodass eine Identifizierung des ursprünglichen Betroffenen aus diesem Datensatz heraus nicht mehr möglich ist. Auf der anderen Seite sind die zusätzlichen Informationen, also der ergänzende Datensatz, mit der Zuordnung des Pseudonyms zu den identifizierenden Daten oder die Rechenvorschrift zur Zuordnung, technisch und organisatorisch abgeschottet zu verarbeiten. Die

Forscher dürfen im Regelbetrieb keinen Zugriff darauf haben. Auch ist an die Etablierung eines Vier-Augen-Prinzips für den Zugriff auf die Zuordnung der identifizierenden Daten von Probanden zu denken.

Sinn und Zweck der Pseudonymisierung liegen in der Senkung von Verarbeitungsrisiken. Aufgrund der Wiederherstellbarkeit pseudonymisierter Daten fallen diese im Gegensatz zu anonymisierten Daten weiterhin unter die personenbezogenen Daten (Erwägungsgrund 26 S. 2 DSGVO). Eine Pseudonymisierung sollte im Rahmen wissenschaftlicher Forschung möglichst frühzeitig erfolgen (vgl. Art. 89 Abs. 1 DSGVO, § 27 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 BDSG). Bei der Anonymisierung werden die personenbezogenen Daten hingegen derart verändert, dass sich nicht mehr auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen (Erwägungsgrund 26 S. 5 DSGVO). Die Anonymisierung umfasst im weiteren Sinne auch die Aggregation, also die Aufsummierung und ggf. Durchschnittsbildung der Merkmale von verschiedenen betroffenen Personen. Im engeren Sinne gehören zur Anonymisierung Methoden der Generalisierung, so z.B., wenn statt dem genauen Alter einer betroffenen Person (etwa 45) ein Intervall (40 bis 50 Jahre) angegeben wird, oder der Vergröberung durch Unterdrückung (Suppression) anderer Details wie des Geburtstages (13.08.1961) und die bloße Angabe des Geburtsjahres (1961), ggf. samt Monat (08.1961), aber ohne konkreten Tag. Standortdaten könnte man beispielsweise zu größeren Gebieten wie Mobilfunkzellen vergröbern, ohne Angaben des exakten GPS-Standortes zu hinterlassen. Auch kann man an den Einbau von Zufallsfehlern durch Permutation (Durcheinanderwürfeln von Merkmalsausprägungen) oder sonstige Veränderung denken.

Wichtig ist, dass die Methoden so eingesetzt und ggf. kombiniert werden, dass sämtliche offensichtlichen Identifikatoren und möglicherweise einsetzbaren Quasi-Identifikatoren so verschleiert werden, dass nach allgemeinem Ermessen eine Re-Identifizierung extrem unwahrscheinlich wird. Die so verarbeiteten, anonymisierten Daten enthalten somit keine direkten oder indirekten Identifikationsmerkmale der betroffenen Personen mehr, weshalb sie prinzipiell nicht den Regelungen des Datenschutzes unterfallen.

Allerdings muss bei der Anonymisierung die technologische Entwicklung berücksichtigt werden, wodurch ursprünglich anonymisierte Daten in Zukunft doch wieder reidentifiziert werden könnten. Daher ist im Zeitverlauf zu prüfen, ob nach der Anonymisierung verbliebene komplexe Einzeldatensätze, auch wenn sie keine offensichtlichen Identifikatoren mehr enthalten, angesichts der technologischen Entwicklung und der zunehmenden Verfügbarkeit ergänzender Datenquellen doch wieder identifizierbar werden – dann würde die DSGVO auch wieder volle Geltung beanspruchen.

In allen Fällen, in denen wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke durch eine Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt (Art. 89 Abs. 1 S. 4 DSGVO). Insofern besteht also eine Pflicht zur Anonymisierung, soweit die Forschungszwecke dadurch nicht vereitelt werden.

Richtigkeit der Daten

Nach dem Grundsatz der Richtigkeit müssen personenbezogene Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sein (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d DSGVO).

Der/die Verantwortliche hat daher alle angemessenen Maßnahmen dahingehendzu treffen, personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich zu löschen oder zu berichtigen. Darüber hinaus hat die betroffene Person gemäß Art. 16 DSGVO das Recht, falsche, also unzutreffende, persönliche Informationen einschließlich

unvollständiger Daten berichtigen zu lassen. Dieser Grundsatz deckt sich ohne Weiteres mit den Zwecken wissenschaftlicher Forschung.

Zeitliche Speicherbegrenzung vs. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung dürfen personenbezogene Daten nur so lange gespeichert und verarbeitet werden, wie es für die Verarbeitungszwecke erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO). Die DSGVO fordert diese zeitliche Speicherbegrenzung aber ausdrücklich nur für Daten in einer Form, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Wenn die Daten effektiv anonymisiert wurden, also nicht mehr personenbezogen sind, dürfen sie auch länger gespeichert werden.

Selbst personenbezogene Daten dürfen allerdings länger gespeichert werden, soweit die Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von der DSGVO zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden. Diese Ausnahme vom Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e Halbsatz 2 DSGVO soll die Nachprüfbarkeit insbesondere veröffentlichter Forschungsergebnisse wie auch eine weitere Nutzung der Primärdaten für weitere Forschungsprojekte oder langfristige Studien ermöglichen.

So sehen auch die Erläuterungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu Leitlinie 17 zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis Folgendes vor:

"Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und

nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs."⁴²

Allerdings darf die Speicherung nicht zu einer unbegrenzten Vorratsdatenhaltung führen, das heißt, dass der künftige wissenschaftliche Zweck, der die Einhaltung erforderlich macht, nach der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin und dem konkreten Forschungskontext absehbar sein muss. Auch sofern eine längere Speicherung erforderlich ist, ist der Grundsatz der Datenminimierung zu beachten und damit regelmäßig eine Pseudonymisierung durchzuführen. Auch ist die Notwendigkeit der Speicherung regelmäßig zu überprüfen.

Integrität und Vertraulichkeit, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Nach dem Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit sind personenbezogene Daten in einer Weise zu verarbeiten, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO).

Dieser Grundsatz wird vor allem durch Art. 32 DSGVO zur Sicherheit der Verarbeitung konkretisiert. Demnach hat der/die Verantwortliche oder sein/ihre Auftragsverarbeiter*in unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des

42 Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG): https://perma.cc/VTE2-Y2WR.

Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen schließen ggf. u.a. Folgendes ein:

- Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten
- Sicherstellen der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste
- rasche Wiederherstellung
- regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Vorsicht bei US-Cloud-Anbietern

Zurückhaltung ist bei der Nutzung der Cloud-Dienste von US-Anbietern an den Tag legen. Denn diese können aufgrund der abweichenden Rechtslage in den USA auch bei Verwendung der Standardvertragsklauseln der EU-Kommission zur Auftragsverarbeitung in der Regel kein der DSGVO entsprechendes Datenschutzniveau gewährleisten. Zusätzlich zu den Standardvertragsklauseln sind daher im Fall, dass doch die Dienste von US-Anbietern zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der DSGVO genutzt werden sollen, insbesondere bei der Verarbeitung sensibler Daten ergänzende Schutzmaßnahmen wie beispielsweise die Pseudonymisierung noch außerhalb des Zugriffs der US-Anbieter zu ergreifen.

Rechenschaftspflicht und Dokumentation

Gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO ist der/die Verantwortliche für die Einhaltung der bereits genannten Grundsätze verantwortlich und muss deren Einhaltung auch nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

Eine gute Möglichkeit zur Erfüllung der Nachweispflicht stellt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten dar (Erwägungsgrund 82 DSGVO). Dieses Verzeichnis muss nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO ohnehin für jede/n Verantwortliche/n und jedes Verfahren der Verarbeitung personenbezogener Daten folgende Angaben enthalten:

- Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen und, falls vorhanden, des/der Datenschutzbeauftragten
- Zweck der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern
- ggfs. Übermittlungen an ein Drittland oder internationale Organisationen
- so weit wie möglich die vorgesehenen Fristen für die Löschung der Daten und
- so weit wie möglich eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO.

Zudem muss bei jeder Verarbeitung das Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen einer ersten Bewertung zugeführt werden (sogenannte Schwellwertanalyse). Ergibt sich hier trotz Beachtung der üblichen Datenschutzmaßnahmen ein hohes Risiko, muss eine formale Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchgeführt werden. Verbleibt auch nach dieser Abschätzung ein hohes Risiko, ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 36 DSGVO zu konsultieren.

Welche Rechte hat die betroffene Person?

Eine betroffene Person ist jede natürliche Person, welche aus personenbezogenem Daten identifiziert werden kann oder mithilfe weiterer Informationen identifizierbar ist. Dieser betroffenen Person stehen gegenüber dem/r Verantwortlichen Rechte aus den Art. 15 bis 22 DSGVO zu:

Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)

Die betroffene Person kann gegenüber dem/der Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und, falls dies zutreffend ist, Auskunft über diese Daten verlangen.

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Die betroffene Person hat das Recht, von dem/der Verantwortlichen die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Die betroffene Person kann von dem/der Verantwortlichen verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten gelöscht werden, sofern

- die personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind,
- die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt
- die betroffene Person gemäß Art. 21 DSGVO einen zu beachtenden Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt,
- die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
- die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich ist oder
- die personenbezogenen Daten eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Absatz 1 erhoben wurden.

Keine Anwendung erfährt das Recht auf Vergessen nach Abs. 3 dieser Vorschrift, soweit es rechtmäßige Forschungszwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Die betroffene Person hat nach Abs. 1 dieser Vorschrift das Recht, von dem/der Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn

- die Richtigkeit bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist
- der/die Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht länger benötigt oder
- · Widerspruch eingelegt wurde.

Wurde die Verarbeitung nach Abs. 1 eingeschränkt, so dürfen gemäß Abs. 2 personenbezogene Daten nur eingeschränkt verarbeitet werden, nämlich

- · mit Einwilligung der betroffenen Person oder
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
- aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats.

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Die betroffene Person hat nach Art. 20 Abs. 1 DSGVO das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem/r Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem/einer anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den/die Verantwortliche/n, dem/der die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und
- die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Im Gegensatz zum Recht auf Auskunft, dem auch durch unstrukturierte Datenkopien z.B. in Papierform Genüge getan werden kann, beinhaltet das Recht auf Datenübertragbarkeit die Herausgabe maschinenlesbarer Daten, was die Weiterverarbeitung deutlich erleichtert. Dieser Anspruch kann sich gegen Bürgerforscher*innen und die ggf. hinter diesen stehenden
Institutionen richten, aber auch von Bürgerforscher*innen selbst geltend gemacht werden, sei es gegenüber
Dritten zu Gunsten der Bürgerforschung oder gegenüber den koordinierenden Institutionen, gerade wenn
die Bürgerforscher*innen der Institution auch Daten
über sich selbst per App bereitstellen.

Als typische Anwendungsfälle für dieses Recht werden soziale Netzwerke genannt, bei denen die betroffenen Nutzer selbst Beiträge "posten". Dies könnte unter Umständen für Bürgerforschung zum Kommunikationsverhalten in sozialen Netzwerken genutzt werden, wobei hier Art. 20 Abs. 4 DSGVO zu berücksichtigen sein wird. Diese Vorschrift besagt, dass das Recht auf Datenübertragbarkeit die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen darf. Dies könnte dazu führen, dass die mit der betroffenen Person verknüpften Posts anderer Nutzer vom sozialen Netzwerk möglicherweise nicht herausgegeben oder zuvor anonymisiert werden müssen. Dies müsste wohl in jedem Fall zumindest im Nachgang erfolgen, wenn es sich um nichtöffentliche Posts Dritter handelt, die die betroffene Person aber nicht nur für ihre privaten Zwecke, sondern für die koordinierte Bürgerforschung mit anderen teilen möchte.

Nicht erfasst sein dürften dagegen z.B. Energieverbrauchsdaten eines Privathaushaltes, da diese nicht von den betroffenen Personen selbst bereitgestellt wurden, sondern vom Energieversorger selbst über die eigenen Stromzähler erfasst wurden.

Widerspruchsrecht

Die betroffene Person hat das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von öffentlichen oder berechtigten Interessen rechtmäßig ist (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e oder f DSGVO), Widerspruch einzulegen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO). Gleiches gilt für eine Verarbeitung, die wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwe-

cken dient, es sei denn, diese ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich (Art. 21 Abs. 6 DSGVO).

Die ggf. erforderliche Interessenabwägung ist auch in diesem konkreten Kontext zu dokumentieren.

Für den Fall der Einwilligung sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die betroffene Person ohnehin über ein unbedingtes Widerrufsrecht verfügt. Eine Abwägung kann hier nur bei der Frage stattfinden, ob die Daten trotz Widerruf für Zwecke der Nachprüfbarkeit von Forschungsergebnissen noch eine gewisse Zeit aufbewahrt werden dürfen.

Beispiel Smartphone-Apps als Mittel der Bürgerforschung

Als Mittel zur Datenerhebung finden zunehmend Smartphones sowie Wearables und andere Sensoren, welche nicht für die Forschung im engeren Sinne entwickelt wurden, bei Bürgerforscher*innen Anwendung. Dabei findet die Datenerhebung oft durch Apps statt. Durch Sensoren lassen sich eine Vielzahl verschiedener Merkmale mit hoher zeitlicher und räumlicher Auflösung erfassen, die in manchen Kombinationen zu einer höheren Wahrscheinlichkeit der Identifikation bei einer erfassten Person führen können. Auch für diese Datenverarbeitung haben die Bürgerforscher*innen und die initiierenden/koordinierenden Institutionen die allgemeinen Grundsätze der DSGVO einzuhalten, welche vorliegend in dieser Beziehung veranschaulicht werden sollen.

Datenerhebung und -verarbeitung durch die Bürgerforschenden mittels App

Durch die Datenerhebung und die oft automatisch stattfindende Datenverarbeitung von Smartphones werden neben den eigentlichen Daten für die Forschung, die meist dritte Personen betreffen, oft auch Informationen zu den Bürgerforscher*innen und ggf. ihrem persönlichen Umfeld erfasst (z.B. durch beinhaltete Metadaten).

Dabei kann die Datenerhebung auf zweierlei Arten erfolgen:

- Die Datenerhebung und -verarbeitung findet lokal auf dem Smartphone statt, indem die Bürgerforschenden beispielsweise ein Foto über die darauf befindliche Kamera-App aufnehmen.
- Die Bürgerforschenden erheben die Daten direkt durch die App der Institution, indem beispielsweise die Möglichkeit zur Aufnahme eines Bildes direkt in der App integriert ist.

Sofern die Bürgerforschenden die Daten innerhalb der App der initiierenden/koordinierenden Institution erhebt und verarbeitet, kann es sein, dass diese teilweise auch auf den Server, welcher sich in der Verantwortung der Institution befindet, übertragen werden.

Hierbei sollte innerhalb der App von den Bürgerforscher*innen eine elektronische Einwilligung eingeholt und die Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO zum Abruf bereitgestellt werden.

Link zur Datenschutzerklärung

Die Mustereinwilligung auf S. 31 schließt die Einwilligung der Bürgerforscher*innen ein. Schwieriger gestaltet sich der Fall, wenn personenbezogene Daten Dritter erhoben werden. Wenn hier keine Einwilligung praktikabel ist, muss man eine Interessenabwägung nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durchführen. Wenn die Daten Drittbetroffener nur zufälligen "Beifang" der eigentlich gewünschten nicht personenbezogenen Daten darstellen, sollte die Erfassung möglichst vermieden werden.

Dazu ein Best Practice-Beispiel für den Fall der Aufzeichnung des Nachtigall-Gesangs über eine spezielle App⁴³:

Stufe 1

Hinweise an die Bürgerforscher*innen*, dass keine menschlichen Gespräche oder Äußerungen, auch nicht im Hintergrund, mit aufgezeichnet werden dürfen.

Stufe 2

Die Aufzeichnung wird zunächst nur lokal auf dem Smartphone gespeichert. Es erfolgt kein automatischer Upload auf den Server der Institution oder einen anderen Server.

Stufe 3

Lokale technische Möglichkeiten in der App auf dem Smartphone dahingehend, dass aus Versehen doch mit erfassten Äußerungen gelöscht werden, sowie Hinweise hierauf.

43 Siehe Projekt Forschungsfall Nachtigall: https://forschungsfallnachtigall.de/mitmachen.

Stufe 4

Hinweis, dass kein Upload solcher Äußerungen auf den Server der Institution erfolgen darf und dass vorher entsprechende Abschnitte gelöscht werden müssen.

Stufe 5

Auf dem Server der Institution erfolgt eine automatisierte Prüfung (über Mustererkennungsverfahren, z.B. mittels künstlicher Intelligenz), ob menschliche Sprache enthalten ist. Wenn das der Fall ist, werden diese Sequenzen vor der dauerhaften Speicherung gelöscht.

Stufe 6

In Zweifelsfällen der automatisierten Spracherkennung sollte vor der dauerhaften Speicherung noch eine menschliche Kontrolle erfolgen.

Somit werden in diesem Beispiel Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass personenbezogene Daten Dritter überhaupt auf dem Smartphone mittels der App erhoben oder jedenfalls an die dahinterstehende Institution übermittelt werden. Soweit eine solche Verarbeitung doch stattfindet, ist zwar im Fall der Erhebung für den/die Bürgerforscher*in und bei Übermittlung oder gemeinsamer Verantwortung auch für die Institution eine Rechtsgrundlage erforderlich. In der Regel wird angesichts der getroffenen Maßnahmen eine Abwägung im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO und möglicherweise auch § 27 Abs. 1 BDSG (falls versehentlich Gespräche über die Gesundheit aufgezeichnet würden) zu Gunsten dieser sehr reduzierten Verarbeitung ausgehen. Auch dürfte das Risiko, welches von dieser Verarbeitung für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ausgeht, nicht hoch sein, sodass keine weitere Interessenabwägung im Rahmen einer formalen Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO nötig ist. Gleichwohl muss eine Interessenabwägung im Rahmen der genannten Rechtsgrundlagen erfolgen und dokumentiert werden, wobei dies bei Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f

DSGVO leichter und kürzer von der Hand geht als bei sensiblen Daten nach § 27 Abs. 1 BDSG.

Datenweitergabe durch die Bürgerforschenden bzw. die App an eine Institution

Für die weitergehende Auswertung der Forschungsdaten findet bei der Bürgerforschung häufig eine Datenweitergabe an eine initiierende/koordinierende Institution statt. Die Offenlegung durch Übermittlung oder Bereitstellung zum Abruf stellt ebenfalls eine Verarbeitung im Sinne der DSGVO dar. Das heißt, dass die Datenweitergabe auch den Anforderungen der DSGVO unterfällt, sofern hierbei personenbezogene Daten enthalten sind. Es bedarf daher ebenfalls einer Einwilligung des/der Bürgerforscher*in und betroffener Personen, sofern das Gesetz keine Erlaubnis vorsieht.

Weiterverarbeitung der Daten durch die initiierende/ koordinierende Institution

Auch auf die Weiterverarbeitung finden die bereits oben genannten Voraussetzungen und Grundsätze der DSGVO Anwendungen. Insbesondere die Grundsätze der Pseudonymisierung oder Anonymisierung sind zu beachten.

Soll mit den Bürgerforscher*innen ein weiterer Kontakt gepflegt werden, so kommt insoweit freilich allenfalls die Pseudonymisierung in Betracht - auf die man bei intensiverem Kontakt mit diesen als Subjekten (aktive Forscher*innen) jedenfalls mit Einwilligung der betroffenen Bürgerforscher*innen auch verzichten kann. Anders sieht dies bei der Erfassung der Daten von Dritten als Forschungsobjekte aus, wo zumindest eine frühestmögliche Pseudonymisierung geboten erscheint.

Welche Persönlichkeitsrechte sind neben dem Datenschutz zu beachten?

Neben dem Datenschutzrecht werden vorliegend noch zwei im Kontext der Bürgerforschung besonders relevante Persönlichkeitsrechte betrachtet, welche vor allem auf die Betroffenheit einer Person abstellen und nicht — wie das Urheberpersönlichkeitsrecht — primär auf ihre Schöpfungen oder Leistungen. Dabei handelt es sich um das Recht am eigenen Bild und das postmortale Persönlichkeitsrecht.

Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dient dem Schutz der Privatsphäre. Es gibt dem/r Abgebildeten grundsätzlich die Befugnis, über die Verbreitung des Bildes selbst zu bestimmen.

Für das Recht am eigenen Bild und die Veröffentlichung von Personenaufnahmen gibt es eigene Regelungen im Kunsturhebergesetz (KUG).

Allerdings wird das KUG mittlerweile durch die DSGVO als höherrangiges und unmittelbar anwendbares Europarecht weitreichend verdrängt, soweit diese anwendbar ist. Die DSGVO findet allerdings keine Anwendung, wenn die Bildnisse keine personenbezogenen Daten enthalten, beispielsweise bei Landschaftsaufnahmen. Ebenso fallen Bildaufnahmen, die zu rein privaten Zwecken gemacht werden, und ungeordnete analoge Fotografien nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO. Bei Letzteren liegt keine automatische Verarbeitung vor. Anders sieht es hingegen bei der mittlerweile weit verbreiteten digitalen Fotografie aus, bei der in den meisten Fällen wohl von einer automatischen Datenverarbeitung durch das Aufnahmegerät selbst und damit von der Anwendbarkeit der DSGVO bei Bildaufnahmen ausgegangen werden muss – soweit die eingangs beschriebene Ausnahme für private und familiäre Zwecke nicht greift.

Nach § 22 KUG dürfen Bildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.

Prinzipiell steht im KUG ähnlich wie in der DSGVO ein Einwilligungserfordernis an erster Stelle. Dabei kann die Einwilligung auch durch schlüssiges Handeln erteilt werden, z.B. wenn der Abgebildete für eine Aufnahme "posiert", sofern ihm die Verwendungszwecke klar sind

Allerdings kennt auch das KUG Ausnahmen bzw. andere Rechtfertigungsgründe.

Ohne Einwilligung dürfen nach § 23 KUG verbreitet und zur Schau gestellt werden:

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (insb. Prominente oder wichtige Ereignisse)

Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Gemäß § 23 Abs. 2 KUG dürfen also die berechtigten Interessen des Abgebildeten bzw. seiner Angehörigen nicht verletzt werden. Es ist also auch hier, ähnlich wie im Datenschutzrecht nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, eine Interessenabwägung erforderlich. Gerade die Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG (Personen und Ereignisse der Zeitgeschichte) sowie Nr. 3 (Teilnahme an Versammlungen) könnten für die

zeitgeschichtliche Bürgerforschung hilfreich sein und hier sogar eine Veröffentlichung im Rahmen einer Abwägung erlauben. Die Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG (Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit) könnte z.B. im Rahmen von Naturbeobachtungen bei der Bürgerforschung eine Rolle spielen.

Das postmortale Persönlichkeitsrecht

Die DSGVO findet keine Anwendung auf personenbezogene Daten Verstorbener (vgl. Erwägungsgrund 160), wie in der Grafik auf S. 25 dargestellt ist. Wichtige Betroffenenrechte wie das Auskunftsrecht oder das Widerrufsrecht gehen also mit dem Tod verloren und stehen auch nicht auf Grundlage des Datenschutzrechts den Angehörigen des Verstorbenen zu. Genauso wenig finden die Pflichten des/der Verantwortlichen, u. a. im Hinblick auf den Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO) oder das Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 Abs. 2 DSGVO), weiter Anwendung.

Jedoch sind personenbezogene Daten Verstorbener nicht komplett schutzlos, da sie dem Schutzbereich des sogenannten postmortalen Persönlichkeitsrechts unterfallen, Grundlage für den Prüfungsmaßstab bildet dabei die Unverletzlichkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG).

Das bedeutet für die Bürgerforschung, dass eine Datenverarbeitung, welche den sittlichen, personalen oder sozialen Geltungswert des Verstorbenen untergräbt, verboten ist. Dies kann in der Regel nur bei der Verbreitung von Daten der Fall sein, also wenn diese einem größeren Empfängerkreis bekannt werden. Eine Erhebung und Verarbeitung nur durch die Bürgerforscher*innen oder innerhalb einer kooperierenden Institution dürfte hierfür noch nicht genügen. Insbesondere im Fall der Veröffentlichung kann dies jedoch anders zu bewerten sein.

Auch die Verbreitung wahrer, bisher nicht öffentlich bekannter Tatsachen kann das postmortale Persönlichkeitsrecht gerade dann beeinträchtigen, wenn erst vor relativ kurzer Zeit Verstorbene betroffen sind, die keine Personen der Zeitgeschichte (Prominente) waren. Dies kann gerade dann der Fall sein, wenn über üblicherweise negativ bewertete Eigenschaften und Handlungen berichtet wird. Auch dies kann ausnahmsweise erlaubt sein, erfordert aber eine sehr sorgfältige Abwägung.

Die exakte Dauer der Schutzbedürftigkeit lässt sich jedoch nicht abstrakt-generell festlegen. Sie hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei wird es neben der Intensität der Beeinträchtigung vor allem auf die Bekanntheit und Bedeutung des geprägten Persönlichkeitsbildes ankommen. Hiervon ist insbesondere die historische Bürgerforschung zu Personen betroffen. Dabei lässt sich wohl vertreten, dass das postmortale Persönlichkeitsrecht für längst verstorbene Personen des historischen Zeitgeschehens von vor über 100 Jahren bei Verbreitung wahrer Tatsachen wohl kaum mehr zu beanstanden sein wird. Anders sieht es allerdings bei noch nicht so lange verstorbenen Personen aus, deren grundsätzlich schutzwürdiges Abbild im kommunikativen Gedächtnis der Gesellschaft noch nicht verblasst ist und daher eher vor neuen, möglicherweise negativ besetzten Erkenntnissen schutzwürdig ist, was allerdings immer eine Frage der Abwägung im Einzelfall ist.

Relevante §§

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Art. 2 Abs. 1 Sachlicher Anwendungsbereich

Art. 4 Nr. 1 Personenbezogene Daten

Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b Grundsatz der Zweckbindung

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a Einwilligung

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f Interessenabwägung

Art. 7 Abs. 3 Widerrufsrecht

Art. 9 Abs. 1 Definition besonders sensibler personenbezogener Daten

Art. 9 Abs. 2 Strenge Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für besonders sensible Daten

Art. 13 Informationspflichten

Art. 15 Auskunftsrecht

Art. 16 Recht auf Berichtigung

Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Art. 17 Recht auf Vergessenwerden

Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit

Art. 21 Widerspruchsrecht

Art. 89 Abs. 1 Datenschutzgarantien bei Forschung Erwägungsgrund 26 Identifizierbarkeit einer natürlichen unter Berücksichtigung aller Mittel

Erwägungsgründe 26, 27, 158, 160 Anonyme Daten und Daten verstorbener Personen

Erwägungsgrund 82 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

§ 22 Abs. 2 S. 2 Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person § 27 Abs. 2 Beschränkungen für die Erfüllung des Forschungszweckes

Grundgesetz (GG)

Art. 1 Abs. 1 Unverletzlichkeit der Menschenwürde

Landesdatenschutzgesetz (LDSG)

Für das jeweilige Bundesland gültig

Kunsturhebergesetz (KUG)

§ 22 Einwilligung des/r Abgebildeten

§ 23 Abs. 2 Ausnahmen Verbreitung ohne Einwilligung

Quellen

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (2018): https://perma.cc/5HW4-MJQ2.

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (2018): https://perma.cc/Z3V4-5GQ5.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BFDI) (2018): Mustervereinbarung Auftragsverarbeitung, https://perma.cc/7UHT-SPRK.

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: https://perma.cc/L7CN-462R.

Forschungsfall Nachtigall:

https://forschungsfallnachtigall.de/mitmachen.

Humboldt-Universität zu Berlin (2020):

Datenmanagementplan: https://perma.cc/A656-JX8H.

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (2020): Datenschutz in Zeiten der Krise — Handreichungen des LfDI helfen bei Auftragsverarbeitung innerhalb der EU und des EWR, https://perma.cc/G9BP-9WY9.

Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) (2019): Kurzpapier Nr. 19,

https://perma.cc/895B-F62N.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates: https://perma.cc/RZ96-U955.

Urheberrecht



Urheberrechtliche Fragestellungen ergeben sich in Citizen-Science-Projekten in jeder Projektphase und betreffen mal das Entstehen oder Bestehen, mal die Einräumung oder Begrenzungen von Urheberrechten. Beispiel: Welche Beiträge (Werke oder Leistungen) erfahren urheberrechtlichen Schutz? Wem stehen die Urheberrechte zu? Welche Arten von urheberrechtlich relevanten Bildern entstehen in Projekten? Welche Handlungen in Citizen-Science-Projekten verletzten fremde Urheberrechte? Wer haftet für Urheberrechtsverletzungen?

Zum besseren Verständnis der Fragestellungen und wie diese zusammenhängen, wird im Folgenden das deutsche Urheberrecht mit Bezug zu möglichen Fragestellungen in unterschiedlichen Projektphasen erläutert.

Wenn die innerhalb eines Projektes entstandenen Werke oder Leistungen (kommerziell) genutzt werden sollen, ist darüber hinaus die Einräumung von Nutzungsrechten erforderlich und Regelungen des gewerblichen Schutzrechts sind zu beachten. Im Rahmen des Rechtemanagements wird die Verwendung freier Lizenzen wie der Creative-Commons-Lizenzen vorgestellt, die vor dem Hintergrund einer offenen und freien Wissenschaftskommunikation relevant sind.

Im abschließenden Abschnitt zum Rechtemanagement werden die aufkommenden Fragestellungen sodann in die typischen Projektphasen von Citizen-Science-Projekten eingeordnet. Daraus ergibt sich ein Ablaufplan, der dabei unterstützen kann, die Urheberrechtsfragen in Citizen-Science-Projekten im Blick zu behalten und ein zum Projekt passendes Rechtemanagement zu entwickeln.

Was schützt das Urheberrecht?

Für die Frage, welche Beiträge in Citizen-Science-Projekten urheberrechtlichen Schutz erfahren, ist zunächst anhand des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zu klären, welche Arten von Werken und Leistungen geschützt sind.

Generell schützt das Urheberrecht gemäß § 1 UrhG die Werke von Urheber*innen aus den Bereichen Literatur, Wissenschaft und Kunst. Ein nicht abschließender Katalog mit Werkbeispielen findet sich in § 2 Abs. 1 UrhG.

Werkschutz und Leistungsschutz

Zunächst stellt sich die Frage, wie ein Werk im Sinne UrhG definiert ist. Kennzeichnend für das Vorliegen eines Werkes im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist gemäß § 2 Abs. 2 UrhG die persönlich geistige Schöpfung in einer nach außen hin in Erscheinung tretenden Form. Dafür ist ein menschliches Schaffen erforderlich. Der geistige Gehalt muss zudem Ausdruck in einer wahrnehmbaren konkreten Formgebung gefunden haben und durch die Ausnutzung eines bestehenden Gestaltungsspielraumes muss darin auch eine gewisse Individualität und Gestaltungshöhe zum Ausdruck kommen. Die Anforderungen an die sogenannte Schöpfungshöhe sind dabei eher gering. Nur dort, wo keinerlei Gestaltungsspielraum gegeben ist, z.B. beim Inhaltsverzeichnis oder beim Stichwortverzeichnis, entsteht kein Urheberrechtsschutz.

Die Frage der Schutzfähigkeit hängt vom Einzelfall ab und kann nicht pauschal im Vorfeld beantwortet werden. Für das Entstehen von Werkschutz sind allein qualitative und nicht quantitative Anforderungen entscheidend. Es spielt also für den Werkschutz keine Rolle, wie ressourcenintensiv die zugrundeliegende Leistung ist.

Die verwandten Schutzrechte werden synonym auch mit Leistungsschutzrechten beschrieben - diese Bezeichnung beschreibt die Schutzrechtsintention, welche in den meisten Fällen die wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung betrifft. Es gibt jedoch auch Leistungsschutzrechte, bei denen es um den Schutz bestimmter persönlicher Leistungen geht, so z.B. bei ausübenden Künstler*innen (siehe §§ 73 ff. UrhG).

Zu den geschützten Leistungen (siehe §§ 70 ff. UrhG), welche auch in Citizen-Science-Projekten Relevanz haben können, zählen z.B. der Schutz nachgelassener Werke (§ 71 UrhG), der Lichtbildschutz (§ 72 UrhG) und das Datenbankherstellerrecht (§§ 87a ff. UrhG). In Citizen-Science-Projekten, welche auf Crowdsourcing-Lösungen aufbauen, ist fraglich, inwieweit den (Kleinst-)Beiträgen der (Bürger*innen) jeweils urheberrechtlicher Werk-oder Leistungsschutz zukommt und die Einräumung von Nutzungsrechten im Projekt erforderlich macht. Ebenso kommt in Projekten mit öffentlich zugänglichen Webdiensten die Frage auf, welche unmittelbar verfügbaren Beiträge bestehende Schutzrechte Dritter möglicherweise verletzen könnten und wie dem vorgebeugt werden kann. Das lässt sich aber nicht abstrakt, sondern erst für den konkreten Anwendungsfall beantworten. Im Folgenden wird in einer Tabelle für einige mögliche Beitragsformen in Citizen-Science-Projekten aufgezeigt, ob daran urheberrechtlicher Werk- oder Leistungsschutz bestehen kann oder nicht.

Beispielkatalog für Urheberrechts(werk-)Schutz für Beiträge in Citizen-Science-Projekten

Beiträge in Citizen-Science-Projekten	Geschützt	Nicht geschützt	Werkschutz	Leistungs- schutz
Fotografie einer Tier- oder Pflanzenart				
Eingescannte Fotografie (Bild vom Bild)				
(Tier-) Zeichnung				
Präpariertes Insekt				
Konstruktionsplan				
Forschungsmittelantrag / -design				
(Um) Fragebogen / - design				
Auswertung Umfrage				
Reflektierte Antworten in Umfragefreitext- feldern				
Eingebende Fakten oder Informationen in Drop-Down-Menü nach vorgegebenen Kriterien oder Ja/Nein Antworten				
Genomsequenz Quelle (z.B. von 23andme.com an opensnp.org)				
Rechnerkapazität / -leistung				
Berechnungen				
Entdeckung				
Text (z.B. Publikation, Blogbeitrag)				
Geo- bzw. Bewegungsdaten (z.B. über Wearables)				

Beiträge in Citizen-Science-Projekten	Geschützt	Nicht geschützt	Werkschutz	Leistungs- schutz
Bodenprobe				
Personendaten in Genealogie				
Transkription				
Annotation				
Sensor- oder sonstige Messdaten				
Strukturierte Datensammlung ohne kreative Elemente, aber erhebliche Investition				
Datenbank, deren Anordnung eine geistige Schöpfung darstellt				
Flussdiagramme / Entscheidungsbäume / Tabellenübersichten				
Vorlagen und Formulierungsmuster				
Visualisierung				
Website				
(Forschungs-) Software				
Арр				
Softwaredokumentation als Handbuch				
Automatisierte Softwaredokumentation				

Abbildung angelehnt an Euler (2020), CC BY 4.0*

^{*} Alle Grafiken im Kapitel Urheberrecht sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, von Ellen Euler erstellt und im Layout durch doppelpunkt Kommunikationsdesign angepasst, siehe Euler (2020): https://doi.org/10.7479/hg5s-yk82.

Beispiel Datenbankwerkschutz und Datenbank(-hersteller-)schutz

In zahlreichen Citizen-Science-Projekten wird mit (größtenteils öffentlich zugänglich) Datenbanken gearbeitet, die den Vorteil einer niedrigschwelligen Partizipationsmöglichkeit bieten. Hier stellt sich die Frage, ob diese Plattformen dem Datenbankwerkschutz oder gar Datenbankherstellerschutz unterliegen.

Urheberrechtlichen Datenbankwerkschutz genießen als Sammelwerk, also als Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen (gemäß § 4 Abs. 2 UrhG) nur Datenbanken, das heißt Sammelwerke, deren Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mithilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Dies gilt für solche, die gemäß § 4 Abs. 1 UrhG aufgrund der Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts eine eigene geistige Schöpfung darstellen. So sind z.B. Websites häufig als Datenbankwerk geschützt.

Zum Werkschutz tritt der Sui-generis-Datenbankschutz der Datenbankhersteller aus den §§ 87a ff. UrhG hinzu, welche das parallele Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers normieren. Das bezieht sich auch auf Datenbanken ohne eigene geistige Schöpfung bei der Erstellung

Datenbankschutz, der gegen Entnahmen schützt, liegt also im Ergebnis vor, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- systematische oder methodische Anordnung
- Elemente sind einzeln mithilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich
- Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung erfordert eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition

Beispiele hierfür ist etwa eine umfangreiche Sammlung von Hyperlinks, elektronisch zugänglich gemachte Zugfahrpläne oder Kleinanzeigen. Die Hersteller*innen einer umfangreichen und/oder kostspieligen Datenbank haben dann die Möglichkeit bzw. das Recht, die Entnahme und/oder die Weiterverwertung des Inhalts der Datenbank zu untersagen.

Je nach Projektziel und Aufbau ist in Citizen-Science-Projekten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Sui-generis-Datenbankschutz oder einen Datenbankwerkschutz vorliegen.

Auch wenn bei Open-Science-Projekten davon auszugehen ist, dass Entnahmen geradezu gewollt sind, ist aufgrund des bestehenden Rechtsschutzes mit Regelungen sicherzustellen, in welchem Umfang und für welche Zwecke, etwa über Schnittstellen, sogenannte APIs-Daten (Application Programming Interfaces) entnommen werden können.

Beispiel Lichtbildwerkschutz und Lichtbildschutz

Bei fotografischen Aufnahmen, die in Citizen-Science-Projekten entstehen, sind mit Blick auf den urheberrechtlichen Schutz Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 2 UrhG) von Lichtbildern (§ 72 UrhG) zu unterscheiden.

Fotografien sind nur dann als Lichtbildwerke geschützt, wenn sie als persönliche geistige Schöpfungen Werksqualität erreichen, also eine gewisse Individualität sie vom Alltäglichen abhebt, etwa wenn ein kontextualisierender, gestalterischer Intellekt Ausdruck findet. Es genügen Individualität und eine gewisse Gestaltungshöhe. Ein besonderes Maß an schöpferischer Gestaltung ist nicht notwendig.

Aber auch solche Fotografien sind geschützt, die keine Werksqualität besitzen, nämlich Lichtbilder nach § 72 UrhG. Dies sind sogenannte Knipsbilder, also Schnappschüsse, die bei alltäglichen Gelegenheiten entstehen,

z.B. beim Sightseeing oder auch Urlaubsfotos.
Anknüpfungspunkt für das Entstehen des Schutzes als Lichtbild ist eine rein technische Leistung, die zwar keine besonderen Fähigkeiten voraussetzt, aber doch ein Mindestmaß an zwar nicht schöpferischer, aber doch persönlicher geistiger Leistung, das schon bei einfachen Fotografien regelmäßig erreicht ist. Dies fehlt aber im Falle von Lichtbildern, die sich lediglich als bloße Vervielfältigung anderer Lichtbilder darstellen (Bild vom Bild, z.B. Scan einer Fotografie), bei denen also ein Originallichtbild lediglich reproduziert (kopiert) wird, solche reinen Kopien sind also nicht geschützt.

Der Schutz für Lichtbilder gemäß § 72 UrhG soll die komplizierte Abgrenzung einer Alltagsfotografie von einer künstlerischen Fotografie entbehrlich machen. Auf die Abgrenzung kommt es in den meisten Fällen nicht an. Diese kann aber hinsichtlich der unterschiedlichen Schutzfristen (siehe Grafik) in Streitfällen mit Blick auf eine behauptete Rechtsverletzung ggf. Bedeutung erlangen.



Lichtbildwerke

Kontextualisierender, gestalterischer Intellekt Werksqualität persönlich, geistige Schöpfung Lichtbildwerkschutz gemäß Urheberrechtsgesetz Urheberrecht erlischt 70 Jahre p.m.a.



Lichtbild

Reproduzierendes Intellekt

Keine schöpferische, aber persönlich geistige Leistung Lichtbildschutz gemäß Urheberrechtsgesetz Urheberrecht erlischt 50 Jahre nach Herstellung oder Erstveröffentlichung



Technisches Bild

Kein kontextualisierender, gestalterischer Intellekt

Keine Werksqualität

Keine geistige Leistung

Durch die technische Reproduktion entsteht kein Urheberrechtsschutz

Abbildung angelehnt an Euler (2020), CC BY 4.0

Reproduktion gemeinfreier Werke

Eine spannende Frage ist die, ob auch an den (reprofotografischen) Abbildungen gemeinfreier Werke Schutzrechte entstehen.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) von 2018 unterfallen auch Fotografien von gemeinfreien Gemälden oder anderen zweidimensionalen Werken regelmäßig dem Lichtbildschutz. Diese Entscheidung hat jedoch nur vorläufigen Charakter, da die EU-Richtlinie über die Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes dem nationalen Gesetzgeber in Art. 14 aufgibt, dafür Sorge zu tragen, dass an originalgetreuen Reproduktionen eines gemeinfreien visuellen Werkes keine Urheberoder Leistungsschutzrechte entstehen, es sei denn, dass diese eine eigene geistige Schöpfung darstellen.

Es ist davon auszugehen, dass künftig Vervielfältigungen eines visuellen Werkes, an dem das Urheberrecht erloschen ist, keinen Leistungsschutz durch verwandte Schutzrechte mehr genießen (siehe § 68 UrhG E). Dadurch, dass § 68 UrhG E den ggfs. entstehenden (Leistungs-)Rechtsschutz (z.B. als Lichtbild) von originalgetreuen Reproduktionen an den Rechtsschutz des reproduzierten Werkes knüpft, kann kein Leistungsschutz mehr an gemeinfreien Werken entstehen. Reproduktionen noch geschützter visueller Werke sollen nach dem Entwurf Leistungsschutz nur noch für die verbleibende Schutzdauer des abgebildeten Werks, höchstens aber für die nach den jeweiligen leistungsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässige Dauer genießen. Um Unsicherheiten im Rechtsverkehr auszuschließen, soll das unabhängig davon gelten, zu welchem Zeitpunkt die Vervielfältigung angefertigt wurde, zumal das Aufnahmedatum von Fotos für Nutzer*innen oft nicht ermittelbar ist. Geltung entfalten soll § 68 UrhG E im Ergebnis also sowohl für Reproduktionen, die nach Inkrafttreten der Neuregelung hergestellt werden, als auch für solche, die vorher entstanden sind.

Das bedeutet für Citizen-Science-Projekte im Ergebnis, dass Rechtseinräumungen in Bezug auf die Abbildungen von gemeinfreien Werken zukünftig entbehrlich sind. Zu beachten ist allerdings, dass Einrichtungen des Kulturerbes in Bezug auf gemeinfreie Bilder zwar keine eigenen Rechte mehr an diesen Abbildungen geltend machen können, jedoch den Zugang zu den körperlichen gemeinfreien Kulturschätzen von Bedingungen, z.B. einem Fotografieverbot oder einer eingeschränkten Fotografieerlaubnis nur zu privaten Zwecken, abhängig machen können.

Gleiches gilt für die Zugänglichmachung digitaler Abbilder gemeinfreier Werke durch die Kultureinrichtungen selbst, bei denen der Zugang von einer vorherigen Registrierung und Zustimmung zu Nutzungsbedingungen, z.B. der Nutzung nur für private Zwecke, abhängig gemacht wird. Werden entgegen diesen Nutzungsbedingungen, in die mit der Registrierung wirksam eingewilligt wurde, digitale Objekte genutzt, besteht ein Unterlassungsanspruch unmittelbar nur gegen den/die sich vertragswidrig verhaltende/n Nutzer*in. Es gibt kein absolut wirkendes Recht am Abbild der eigenen Sache!

In Citizen-Science-Projekten darf also **ab 07.06.2021** davon ausgegangen werden, dass Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke künftig keinen Leistungsrechtsschutz mehr genießen.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind Abbildungen gemeinfreier Werke als Lichtbilder geschützt und für die urheberrechtliche Nutzung (z.B. öffentliche Zugänglichmachung) sind entsprechende Rechte zu erwerben bzw. haftungsbegrenzende Vorkehrungen zu treffen.

Urheberpersönlichkeitsrechte versus Verwertungsrechte

Nachdem nun festgestellt wurde, ob Beiträge in Citizen-Science-Projekten Urheberrechtsschutz genießen, stellt sich die Frage der Verwertungsbedingungen für diese Werke und Leistungen.

Prinzipiell schützt das Urheberrecht nach § 11 UrhG den/die Urheber*in in seinen/ihren geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.

Dies dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

Hier lässt sich von § 11 UrhG die Untrennbarkeit der persönlichkeitsrechtlichen und der verwertungsrechtlichen Elemente des Urheberrechts ableiten. Das deutsche Urheberrecht ist zwar als Ganzes vererbbar (§§ 28 Abs. 1, 30 UrhG), anders als das angloamerikanische Copyright jedoch nicht als Ganzes übertragbar. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen, schuldrechtlich in Nutzungen einzuwilligen und Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte abzuschließen bzw. auf deren Geltendmachung eingeschränkt zu verzichten.

Die sogenannten Urheberpersönlichkeitsrechte schützen die geistigen und persönlichen Beziehungen der Urheber*in zum Werk (§ 11 S. 1 UrhG). Dabei hat der/die Urheber*in das alleinige Recht, zu bestimmen, ob und wie sein/ihr Werk veröffentlicht wird (§ 12 Abs. 1 UrhG). Er/sie hat einen Anspruch auf die Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) sowie auf Schutz vor Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG). Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind unverzichtbar und nicht übertragbar. Das gilt auch für den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Kern einzelner Verwertungsrechte, der unübertragbar und unverzichtbar bleibt. In § 29 Abs. 2 UrhG finden sich zulässige Ausnahmen. Allerdings können mit der Einräumung von Nutzungsrechten auch

persönlichkeitsrechtliche Befugnisse eingeräumt oder zur Ausübung überlassen werden.

Beispielsweise wird mit dem Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 16, 17 UrhG) an einem Werk auch das hierfür erforderliche Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) eingeräumt.

Der/die Urheber*in kann generell gestatten, das Werk auf verschiedene Weise zu ändern und umzugestalten, es bleibt ihm/ihr aber das Recht, als Urheber*in genannt zu werden sowie ein unverzichtbarer Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts gegen Entstellungen erhalten. Eine Vereinbarung, wonach Entstellungen im Voraus pauschal gestattet werden, wäre also unwirksam

In Citizen-Science-Projekten sollte durch entsprechendes Projekt- und Produktdesign verhindert werden, dass Urheberpersönlichkeitsrechte tangiert werden. Dort, wo sich das nicht ausschließen lässt, müssen klare Regelungen in Bezug auf die Urheberpersönlichkeitsrechte vereinbart werden bzw. es sollte durch Verzichterklärungen dafür Sorge getragen werden, dass Beitragende sich der konkreten Einschränkungen bewusst sind und diese mit ihrem Beitrag akzeptieren.

Mit den Verwertungsrechten werden die Befugnisse der Urheber*innen am Werk umschrieben. Sie betreffen die wirtschaftlichen Interessen, die in der Nutzung des Werkes (§ 11 S. 1 Alt. 2 UrhG) liegen. Ein nicht abschließender, durch neue technologische Entwicklungen erweiterbarer Katalog an Verwertungsrechten findet sich in § 15 UrhG.

Unterschieden wird die Verwertung in körperlicher Form (§ 15 Abs. 1 UrhG) von der Verwertung in unkörperlicher Form (§ 15 Abs. 2 UrhG).
Unter Verwertung in körperlicher Form sind alle Verwertungsformen zu verstehen, die unmittelbar das Original oder körperliche Vervielfältigungsstücke des Werkes

zum Gegenstand haben. Es geht hierbei um die Verwertung von Manifestationen des Werkes (z.B. als Buch, Fotokopie, auf einem Tonträger, Bildtonträger, einer Diskette, in einem elektronischen Speicher oder auf einem sonstigen Werkträger). Wird nicht das Original oder ein Vervielfältigungsstück, sondern das darin enthaltene Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, z.B. indem eine digitalisierte Fotografie über das Internet geteilt wird, so liegt keine körperliche, sondern eine Verwertung in unkörperlicher Form vor.

Unter Verwertung in unkörperlicher Form sind alle Verwertungsformen zu verstehen, die das Original oder ein Vervielfältigungsstück eines Werkes nur mittelbar zum Gegenstand haben.

Citizen-Science-Projekte machen sich in der Regel das Internet zunutze, realisieren sich also über unkörperliche Nutzungen über digital vernetzte Medien wie das Internet. Von Relevanz sind vor allem § 16 UrhG und § 19a UrhG.

Eine Werknutzung in unkörperlicher Form nach § 15 Abs. 2 UrhG, insbesondere die öffentliche Zugänglichmachung gemäß §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG ist urheberrechtlich nur dann relevant, wenn sie öffentlich ist

Eine Wiedergabe ist dann öffentlich, wenn sie das Werk einer Öffentlichkeit, also einer großen Zahl nicht bestimmt abgegrenzter Personen, mittels eines technischen Verfahrens oder bei gleichem Verfahren bei Vorliegen eines neuen Publikums zugänglich macht.

Eine öffentliche Zugänglichmachung ist etwa die Einstellung geschützter Werke und Leistungen in das Intranet, wenn die Zahl oder das Verhältnis der angeschlossenen Teilnehmer eine persönliche Verbundenheit ausschließen. Keine öffentliche Zugänglichmachung ist dagegen die Übermittlung eines geschützten Werkes per individueller E-Mail. Die Frage, ob die

öffentliche Zugänglichmachung im konkreten Fall an die Öffentlichkeit gerichtet ist oder nicht, kann jeweils nur im Einzelfall entschieden werden.⁴⁴

Die Verwertungsrechte (§§ 15 ff.) sind von den Nutzungsrechten (§§ 31 ff.) zu unterscheiden. Die Verwertungsrechte entstehen mit Erschaffung des Werkes und können etwa dadurch realisiert werden, dass Dritten Nutzungsrechte eingeräumt werden, sodass nun diese Personen das Werk vervielfältigen, verbreiten, aufführen oder anderweitig nutzen dürfen.

Die Verwertungsrechte sind Ausschließlichkeitsrechte, das heißt, nur die Urheber*in allein ist berechtigt, das Werk zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen (Nutzungsrecht) und kann Dritte von der Nutzung der Werke ausschließen (Verbotsrecht).

In Citizen-Science-Projekten ist mit Blick auf die Verwertungsrechte genau zu erfassen, welche urheberrechtlich relevanten Nutzungen geplant sind. Werden Verwertungsrechte nur teilweise erworben, jedoch urheberrechtlich geschützte Werke oder Leistungen darüberhinausgehend genutzt, so wird eine Urheberrechtsverletzung hinsichtlich derjenigen Rechte begangen, die nicht erworben wurden. Hiergegen kann der/die Urheber*in gemäß §§ 96 ff. UrhG vorgehen.

Angemessene Vergütung

Das Urheberrecht soll dem/der Urheber*in eine angemessene Vergütung für die Nutzung des Werkes sichern (§ 11 S. 2 UrhG). Der Beteiligungsgrundsatz des Urheberechtsgesetzes ist durch die Zweckübertragungsregel in § 31 Abs. 5 UrhG (Rechte verbleiben im Zweifel bei dem/der Urheber*in) und die Regelungen zur angemessenen Vergütung in § 32 UrhG zusätzlich abgesichert.

Citizen-Science-Projekte verfolgen in der Regel keine Kommerzialisierungsabsicht und eine Vergütung für die Beiträge der Bürgerwissenschaftler*innen ist grundsätzlich nicht geplant. Um sicherzustellen, dass dieses Vorgehen angemessen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist, sind abhängig von der Form der Beiträge und den geplanten Nutzungen entsprechende Vereinbarungen zu schließen oder es ist sicherzustellen, dass durch Open-Content-Regelungen bewusst auf jede Vergütung verzichtet wird.

Darauf wird detailliert im Kapitel zur Einräumung von Nutzungsrechten eingegangen.

Erlaubte Nutzung und Schranken

Der grundsätzlich umfassende und lückenlose Schutz, den das Urheberrecht gewährt, ist mit berechtigten Zugangsinteressen in Einklang zu bringen. Denn die Allgemeinheit hat nicht nur ein Interesse daran, möglichst viele und möglichst schöpferische Werke und Leistungen zu erhalten, sondern auch ein Interesse an einem möglichst breiten Zugang zu den geschaffenen Werken und Leistungen. Diesem Zugangsinteresse wird durch gesetzlich erlaubte Nutzungen Rechnung getragen, die den Umfang der Verwertungsrechte beschränken und deswegen auch Schranken heißen. Der Umfang des Urheberrechts wird außerdem dadurch begrenzt, dass es einen schutzfreien Bereich, das sogenannte Gemeingut, gibt sowie einen Bereich erlaubter, sogenannter freier Benutzungen in Bezug auf geschützte Werke und Leistungen. Zuletzt haben die Schutzrechte nur für eine bestimmte Zeit Gültigkeit, also eine befristete Schutzdauer, was den Umfang zwar nicht inhaltlich, aber zeitlich beschränkt. Nach Ablauf der Schutzfrist werden auch die urheberrechtlich geschützten Werke und Leistungen zu Gemeingut und können von der Allgemeinheit frei genutzt werden. Besonderheiten gelten im Hinblick auf verwaiste und vergriffene Werke. Diese genannten Einschränkungen mit Blick auf den Umfang von Schutzrechten werden im Folgenden mit ihrer jeweiligen Relevanz für das

Rechtemanagement in Citizen-Science-Projekten kurz dargestellt.

Dabei erfordert ein gutes Rechtemanagement in Citizen-Science-Projekten, den Schutzstatus der digitalen Objekte zu ermitteln und mit in den Blick zu nehmen.

Gemeingut

Alles, was keinen Urheberrechtsschutz genießt, ist Gemeingut und kann beliebig genutzt werden. Im Interesse der freien Weiterentwicklung der Wissenschaft bleiben Entdeckungen, die nicht die Anforderungen an eine Werkschöpfung erfüllen, schutzlos und können beliebig genutzt werden. Aus demselben Grund bleiben einzelne Daten, Fakten, Ideen, Lehren, Methoden. Erkenntnisse schutzlos und können frei genutzt werden. Frei genutzt werden können auch solche Werke, die nie geschützt waren, weil sie zu einer Zeit geschaffen worden sind, in der es noch keinen Urheberrechtsschutz gab (das Urheberrechtsgesetz ist erst 1965 in Kraft getreten), oder deren Schutzfrist mittlerweile abgelaufen ist. Zu erinnern ist an dieser Stelle daran, dass Urheberrechtsschutz an die territoriale Gültigkeit der entsprechenden Schutzrechte anknüpft. Daher können Werke in den USA bereits gemeinfrei sein, in Deutschland hingegen noch nicht. Zuletzt können Werke (mit Einschränkungen in Bezug auf die Urheberpersönlichkeitsrechte) auch vor Ablauf der Schutzdauer durch Urheber*innen in die sogenannte Public Domain entlassen werden, indem auf bestehende Schutzrechte in weitgehendem Umfang verzichtet wird.

Freie Benutzung

Wird ein selbstständiges Werk in freier Benutzung eines vorbestehenden Werkes geschaffen, darf es gemäß § 24 UrhG losgelöst vom Willen der Urheber*in am vorbestehenden Werk frei veröffentlicht und verwertet werden. Die Voraussetzungen sind jedoch eng: Nur die Anregung zu eigenem Werkschaffen wird unterstützt.

⁴⁴ Zur Vertiefung mit Rechtsprechungsnachweisen, siehe Dreier (2018),§ 19a Rn. 6 ff.

Es darf hingegen nicht darum gehen, sich eigene Bemühungen zu ersparen, indem fremde Leistungen übernommen werden. Angeregt durch das fremde Werk muss eine "selbstständige Neuschöpfung" geschaffen werden. Diese muss ihrerseits selbstständig schutzfähig sein. In dem neuen Werk dürfen durchaus schutzfähige Elemente des älteren Werkes wiederkehren, jedoch muss die Eigenständigkeit des neuen Werkes gegenüber dem älteren Werk deutlich zutage treten. Eine bloße Umgestaltung oder Bearbeitung darf gemäß § 23 UrhG nicht ohne Zustimmung der Urheber*in des älteren Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. 45

Werden in Citizen-Science-Projekten vorbestehende Werke, die urheberrechtlich noch geschützt sind, genutzt und für eigenes Werkschaffen verwendet, ist zu prüfen, inwieweit dadurch neue, selbstständige Werke entstehen. Für alle Nutzungen urheberrechtlich noch geschützter Werke und Leistungen, die nicht freie Benutzungen sind oder die nicht auf der Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis zulässig sind, sind Nutzungsrechte zu erwerben.

Schranken

Durch die in den §§ 44a ff. UrhG geregelten Schranken werden unter den darin beschriebenen Voraussetzungen bestimmte Nutzungen durch Gesetz gestattet, sodass die Verbotsrechte der Urheber*in diesbezüglich entfallen. Das bedeutet, dass für die in der Schranke beschriebene Nutzungshandlung die Zustimmung der/der Urheber*in bzw. Rechteinhaber*in nicht erforderlich ist. Zu unterscheiden sind die erlaubnis- und vergütungsfreien von den erlaubnisfreien, aber vergütungspflichtigen Schranken. Bei Letzteren ist für die Nutzung eine angemessene Vergütung zu entrichten.

Diese Vergütung wird in der Regel durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht (vgl. § 49 Abs. 1, § 54h Abs. 1 UrhG).

In Citizen-Science-Projekten sind vor allem die Schrankenbestimmungen im Rahmen der gesetzlich erlaubten Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen in den §§ 60a ff. UrhG wichtig.

Nutzungshandlungen in Citizen-Science-Projekten bedürfen nicht in allen Fällen vertraglicher Nutzungsrechtseinräumungen (Lizenzen). Im Bereich gesetzlich erlaubter Nutzungen/Lizenzen können bestimmte Nutzungen auch ohne Zustimmung der Werkurheber*innen/Rechteinhaber*innen vorgenommen werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Einzelfall zu prüfen. Zur Absicherung bietet sich zusätzlich eine vertragliche Vereinbarung an, wobei die angemessene Vergütung in Fällen einer vermuteten gesetzlichen Lizenz bei null liegen dürfte.

Beispiel Text und Data Mining

Mit der Reform des Urheberrechts durch das UrhWissG ist eine Schranke für das sogenannte Text und Data Mining (§ 60d UrhG) eingeführt worden. Die Vorschrift erlaubt zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, dass große Datenbestände computergestützt ausgewertet werden können, indem sie klarstellt, dass die dabei entstehenden Kopien erlaubt sind und Forscherteams sowie Gutachter im Peer Review darauf zugreifen dürfen. Citizen-Science-Projekte erfüllen die Voraussetzungen als "Wissenschaftliche Forschung", denn organisatorische Struktur und Finanzierung sind unbeachtlich. Jede methodische und systematische Tätigkeit, die das Ziel hat, in nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen, fällt darunter. Durch § 60d Abs. 2 UrhG werden auch etwaige Rechte an Datenbankwerken (§ 4 Abs. 2) und an Datenbanken (§ 87a Abs. 1) eingeschränkt, die bei Analyseverfahren des Text und Data Minings betroffen sein können. Besteht Zugang zu einer wissenschaftlichen Datenbank, so

dürfen Forscher*innen diesen Zugang nutzen, um Inhalte auszulesen und eine Datenbasis zur weiteren Auswertung anzulegen. Die Erlaubnis ist auf nichtkommerzielle Zwecke in der wissenschaftlichen Forschung beschränkt und sieht vor, dass das Korpus später gelöscht werden muss, aber zur Archivierung an Bibliotheken oder andere Einrichtungen übermittelt werden darf (§ 60d Abs. 3 UrhG).

Auch hier wird es im Jahr 2021 umfangreiche Änderungen geben, u.a. soll mit einem neuen Paragrafen (§ 44b UrhG E) erstmals eine Erlaubnis für allgemeines Text und Data Mining ohne Einschränkungen im Hinblick auf den Kreis der Berechtigten oder den Zweck geschaffen werden.

Citizen-Science-Projekte fallen (auch zukünftig) in den Anwendungsbereich der für die wissenschaftliche Forschung geltenden Bestimmungen zu Text und Data Mining. Je nach realisiertem Projektszenario bieten sich unterschiedliche Möglichkeiten in Bezug auf die öffentliche Zugänglichmachung der Vervielfältigungen geschützter Werke und deren Aufbewahrung bzw. Aufbewahrung des Korpus an. Für alle Fälle, in denen die Reichweite von § 60d UrhG (bzw. ab 07.06.2021 ggfs. ersetzt durch § 60d UrhG E) unklar ist, empfiehlt es sich, vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Beispiel Panoramafreiheit und Drohnenbilder

In vielen Citizen-Science-Projekten werden von (Bürger-)Wissenschaftler*innen Aufnahmen angefertigt und auf Plattformen hochgeladen. Diese Aufnahmen können als Lichtbild(-werk) geschützt sein. Wird nicht die Natur, sondern werden Personen oder Kunst abgebildet, ist bei der Aufnahme darauf zu achten, dass keine Rechte von Dritten (Persönlichkeits- oder Urheberrechte) verletzt werden. Rechte Dritter können aber nicht nur durch die Aufnahme, sondern auch

durch die Zugänglichmachung der Aufnahme verletzt werden (fortgesetzte Rechtsverletzung). Verantwortliche in Citizen-Science-Projekten müssen daher sicherstellen, dass am Projekt beteiligte (Bürger-) Wissenschaftler*innen für die Problematik von Rechtsverletzungen sensibilisiert sind und dem Projekt nicht nur eigene Rechte an der Fotografie einräumen, sondern auch zusichern, dass mit der öffentlichen Zugänglichmachung der jeweiligen Abbildung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Das ist nur dann der Fall, wenn die Aufnahme rechtmäßig war (siehe auch das Kapitel zum Datenschutz).

Urheberrechtlich ist die fotografische Abbildung eines geschützten Werkes eine Vervielfältigung gemäß § 16 UrhG. Sie bedarf daher der Zustimmung der Urheber*in oder einer gesetzlichen Erlaubnis. Insbesondere mit Blick auf die weitere Absicht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG ist zu prüfen, ob die Aufnahme von urheberrechtlich geschützten (z.B. Bau-)Werken auf der Grundlage der sogenannten Panoramafreiheit aus § 59 UrhG gestattet ist. Danach dürfen Fotografien von geschützten Werken (einschließlich der Baukunst), die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden. Nach der Rechtsprechung des BGH befindet sich ein Werk im Sinne dieser Vorschrift dann an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, wenn es von Orten aus, die unter freiem Himmel liegen und für jedermann frei zugänglich sind, wahrgenommen werden kann. Dabei soll nach neuer Rechtsprechung auf Landgerichtsebene unerheblich sein, von wo aus die Aufnahme angefertigt wird und ob Hilfsmittel eingesetzt werden. Auch Werke, die vom öffentlichen Luftraum aus mit Hilfe von Drohnen aufgenommen werden können, befinden sich danach an öffentlichen Plätzen, selbst wenn die Drohne aus einer Perspektive fotografiert oder filmt, die für den normalen Betrachter im öffentlichen Raum nicht mehr erreichbar ist. Folgt man der

⁴⁵ Die praktische Abwicklung wird beispielsweise für Monografien durch einen Lizenzierungsservice bei der Deutschen Nationalbibliothek unterstützt (LIS) siehe: https://perma.cc/A7QD-F85M.

⁴⁶ Z.B. das Projekt Naturgucker: https://naturgucker.de/natur_.dll/ZVFJD3UL3fMBXiPnOotYYoRVv28/.

Einschätzung, dass die Nennung von "Wegen, Straßen oder Plätzen" in § 59 UrhG lediglich beispielhaft ist und auch die mit einem Wasserfahrzeug befahrbaren Seewasserstraßen ebenso als öffentlicher Ort anzusehen sind, wie der Luftraum, der gemäß § 1 Abs. 1 LuftVG frei zugänglich ist, kommt man zu dem Ergebnis, dass Drohnenaufnahmen von Werken allgemein zulässig sind. Dass Drohnenfliegen grundsätzlich erlaubnispflichtig ist, ändert hieran erst einmal nichts. Ob andere Gerichte und letztinstanzlich der BGH sich dem anschließen können, bleibt jedoch abzuwarten.

Wird in Citizen-Science-Projekten Bildmaterial also ausgewertet, bilden Drohnenbilder einen Sonderfall, in dem es insbesondere auf die Beachtung von Persönlichkeitsrechten ankommt. Bei Abbildung von urheberrechtlich geschützten Werken kommt es auf die Zugänglichkeit derselben vom öffentlichen Raum aus an. Zur Vermeidung der Haftung des Projektträgers bieten sich haftungsbeschränkende Regelungen an.

Begrenzung der Schutzdauer

Der Schutzumfang, den das Urheberrecht gewährt, ist zeitlich beschränkt, denn nach Ablauf einer bestimmten Zeit überwiegt wieder das Interesse der Allgemeinheit an der freien Nutzbarkeit von Werken gegenüber den Verwertungsinteressen der (verstorbenen) Urheber*innen und deren Nachfahren. Nach Ablauf der Schutzdauer werden vormals geschützte Werke Gemeingut.

Für Werke gilt die Regelschutzdauer von 70 Jahren nach dem Tod des/der Urheber*in (post mortem auctoris = p.m.a.). Für die verwandten Schutzrechte gelten Schutzdauern zwischen 15 Jahren (Datenbankherstellerrecht) und 50 Jahren.

Neben der Kenntnis der Schutzdauer ist die Kenntnis der Regeln über die Schutzfristberechnung wichtig, um den Ablauf der Schutzdauer festzustellen. Die Schutzfristberechnung gestaltet sich in Einzelfällen schwieriger als gedacht, insbesondere, wenn an den Veröffentlichungszeitpunkt und nicht an den Tod des/der (letzten) Urheber*in angeknüpft wird. In bestimmten Konstellationen können Werke weit über 100 Jahre ab Entstehen geschützt sein.

Nicht in allen Fällen sind die Lebensdaten der (letzten) Urheber*in bekannt. Auch wenn eine genaue Berechnung der Schutzdauer dann ausgeschlossen ist, lässt sich eine Risikoabschätzung mittels einer einfachen Rechenregel herleiten, nach der sich der Zeitpunkt errechnen lässt, zu dem von der freien Nutzbarkeit ausgegangen werden kann:

Fallgruppe 1: Geburtsjahr der (letzten) Urheber*in ist bekannt und liegt länger als 170 Jahre zurück. Dahinter steht die Annahme, dass Menschen nicht älter werden als 100 Jahre. Rechnet man die Regelschutzfrist von 70 Jahren p.m.a. hinzu, ist davon auszugehen, dass diese nach 170 Jahren abgelaufen ist.

Fallgruppe 2: Lebensdaten von Urheber*innen sind unbekannt, aber der Veröffentlichungszeitraum liegt länger als 155 Jahre zurück.

Dahinter steht die Annahme, dass eine Person frühestens im Alter von 15 Jahren Urheber*in wird und ein maximales Alter von 100 Jahren erreicht. Die Schutzfrist beginnt somit im 86. Jahr nach dem Erscheinungsjahr, die Berechnung ab Erscheinungsjahr lautet: 85 Lebensjahre nach Veröffentlichung + 70 Jahre p.m.a. = 155 Jahre.

Inbesondere im Fall der verwandten Schutzrechte ist die Schutzfristberechnung nicht an die Überlebensdaten der Rechteinhaber*innen geknüpft, sodass sich die Berechnung nicht immer einfach gestaltet.

Beispiel: Auf den ersten Blick ist die Schutzdauer eines Lichtbildes kürzer (50 Jahre) als die eines Lichtbildwerkes (70 Jahre). Das täuscht jedoch. Da für die Berechnung der Schutzdauer beim Lichtbild gemäß § 72 Abs. 3 UrhG auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung abgestellt wird (bzw. bei unveröffentlichten Bildern

begrenzend auf den Zeitpunkt der Herstellung), kann es sich so verhalten, dass wenn ein Lichtbild erst knapp 50 Jahre nach Herstellung veröffentlicht wird, dieses insgesamt 100 Jahre lang geschützt ist und damit länger als ein im Todesjahr einer Urheber*in hergestelltes Lichtbildwerk, dessen Schutzfrist 70 Jahre nach dem Todeszeitpunkt erlischt. Für die auf den Tag genaue Schutzfristberechnung ist § 69 UrhG zu beachten, der bestimmt, dass die Frist mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist, zu laufen beginnt.

Besonderheiten gelten hier für historische Abbildungen, deren Schutz wiederaufleben kann, wenn deren Schutz in Deutschland bereits vor 1995 abgelaufen war, aber nach dem Gesetz eines anderen Mitgliedslandes der Europäischen Union noch bestanden. Dieses Wiederaufleben des Schutzes von Fotografien kann in Citizen-Science-Projekten mit historischem Kontext, relevant werden.

Für historische Fotografien bietet sich also mit Blick auf die Schutzdauer an, zu prüfen, ob es sich um Lichtbildwerke handelt, dann nämlich gilt regelmäßig auch bei historischen Aufnahmen die verlängerte Schutzfrist von 70 Jahren p.m.a., oder ob es sich um Lichtbilder handelt, die erst seit 1962 von § 72 UrhG geschützt sind.

Zu beachten ist hier, dass zwar der Schutz als Lichtbildwerk gemäß § 137f UrhG wiederaufleben kann, dass das allerdings nicht für eingeräumte Nutzungsrechte gilt! § 137a Abs. 2 UrhG sieht hingegen vor, dass vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte sich im Zweifel nicht mit der Laufzeitverlängerung des Urheberrechts gleichermaßen mitverlängern. Dies führt also zu der misslichen Situation, dass Urheberrechte im Zweifel bei dem/der Urheber*in oder dessen/deren Erben erneut zu erwerben sind.⁴⁷

47 Siehe Wikipedia: https://de.wikipedia.org/w/index. php?title=Verwandte_Schutzrechte&oldid=198803279 (Abgerufen: 18. August 2020, 18:57 UTC.) Für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken oder Leistungen in Citizen-Science-Projekten muss für jedes einzelne Werk eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen und die Schutzdauer ermittelt werden. Hier können auch Risikofallgruppen entwickelt und damit eine einfachere Handhabbarkeit der Nutzungen realisiert werden.

Die Frage der Schutzdauer ist nicht nur für CitizenScience-Projekte mit historischem Kontext relevant
(z.B. stellt sich bei der Transkription historischer
Dokumente die Frage, ob diese digitalisiert und
verfügbar gemacht werden dürfen). Ein gelungenes
Rechtemanagement verwaltet in den Metadaten der
digitalen Objekte auch die Angabe zum Schutzstatus
und dessen Ablauf. Denn je nach Schutzstatus können
digitale Objekte in unterschiedlichen Kontexten
genutzt werden. Für jedes Projekt bietet es sich daher
an, abhängig vom Typus der genutzten Werke oder
Leistungen einen standardisierten Workflow für die
Rechtestatusklärung und den pragmatischen Umgang
damit zu erarbeiten.

Inhaberschaft

Im deutschen Urheberrecht gilt ohne Ausnahme das Schöpferprinzip (§ 7 UrhG). Mit dem Schaffensvorgang entstehen sämtliche Urheberrechte bei dem/der Schöpfer*in, in der Regel also bei einer natürlichen Person. Wurde das Werk von mehreren geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so besteht gemäß § 8 UrhG Miturheberschaft. Davon zu unterscheiden sind die Urheber*innen von zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbundenen Werken (§ 9 UrhG). Etwas anderes gilt für die Leistungsschutzrechte, denen keine Schöpfung zugrunde liegt. Hier entstehen die Rechte bei derjenigen (ggfs. juristischen) Person, welche die jeweils geschützte Leistung erbracht hat (die z.B. ein Sammelwerk erstellt hat).

Darstellung der Veränderungen für die Schutzfristberechnung bei Fotografien



^{*} Beachte die Übergangsvorschrift aus § 137a UrhG

Chronologie Veränderung Anknüpfungspunkte für Schutzfristberechnung

ab Herstellung

10 Jahre ab Erscheinen oder mit Ablauf von 25 Jahren seit dem Tode der Urheber*in, wenn bis zu diesem noch nicht erschienen

Ab Erscheinen oder mit Ablauf von 25 Jahren seit dem Tode der Urheber*in, wenn bis zu diesem noch nicht erschienen

Ab Erscheinen oder seit Herstellung wenn innerhalb dieser Frist nicht erschienen

Lichtbildwerke 70 Jahre p.m.a.

Dokumente der Zeitgeschichte und einfache Lichtbilder
50 bzw. 25 Jahre ab Erscheinen oder seit Herstellung
wenn innerhalb dieser Frist nicht erschienen

Lichtbildwerke 70 Jahre p.m.a.

Lichtbilder 50 Jahre ab Erscheinen oder seit Herstellung wenn innerhalb dieser Frist nicht erschienen

Beachte für die Berechnung der Schutzfristen von Fotografien: §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 72 Abs. 1 iVm§§ 69, 72 Abs. 3, 135a UrhG, sowie die Übergangsregelungen iVm a.F. UrhG

63

Abbildung angelehnt an Euler (2020), CC BY 4.0

^{**} Beachte die Übergangsvorschrift aus § 137f UrhG

Rechteinhaberschaft in Arbeits- und Dienstverhältnissen

Das Schöpferprinzip bzw. das Prinzip der Leistungserbringung für Leistungsschutzrechte gilt auch bei Werken bzw. Leistungen, die im Rahmen von Arbeitsoder Dienstverhältnissen geschaffen werden. Angesichts der Unübertragbarkeit des Urheberrechts insgesamt wie auch einzelner Verwertungsrechte (vgl. § 29 Abs. 1 UrhG) kann ein Arbeitgeber oder Dienstherr Rechte am Arbeitsergebnis also nur im Wege der Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31 UrhG) erlangen. Da Arbeitgeber*innen jedoch regelmäßig ein Interesse daran haben, das in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstandene Werk zu verwerten, erleichtert § 43 UrhG den Rechtserwerb insoweit, als sich die Notwendigkeit einer Nutzungsrechtseinräumung bereits aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ergibt. Das gilt auch dann, wenn der Arbeits- oder Dienstvertrag keine gesonderte Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten enthält.

Für Hochschulprofessor*innen, außerplanmäßige, Honorar- und Gastprofessor*innen und Privatdozent*innen gilt die verfassungsrechtlich verbriefte Freiheit von Wissenschaft und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG). Da keine Pflicht zur Veröffentlichung der Ergebnisse besteht, verbleiben die Nutzungsrechte an den im Arbeitsverhältnis entstandenen Werken bei ihnen. Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, wissenschaftliche Hilfskräfte und studentische Hilfskräfte genießen in Bezug auf ihre eigene wissenschaftliche Arbeit genauso den Schutz von Art. 5 Abs. 3 GG. In der Regel üben sie unselbständige und weisungsabhängige Tätigkeiten (sog. Pflichtarbeiten) aus. Die Hochschule erhält in diesen Fällen stillschweigend die Nutzungsrechte an diesen Pflichtwerken eingeräumt (§ 43 UrhG). Auch wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Hilfskräfte können jedoch eigenständige Aufgaben in Forschung und Lehre (z.B. Dissertation oder Habilitation) wahrnehmen. Die Rechte an diesen Werken verbleiben dann bei ihnen.

Rechteinhaberschaft bei Softwareentwicklung

Die Rechte an von angestellten Programmierer*innen entwickelten Computerprogrammen stehen gemäß § 69b UrhG dem Arbeitgeber oder Dienstherrn zu. Urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse sind von diesem Rechtsübergang nicht erfasst. Sie können jedoch nur in dem Maße geltend gemacht werden, in dem die Verwertung nicht behindert wird. Das schränkt das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) und Änderungsrecht (§ 14 UrhG) deutlich ein, während das Namensnennungsrecht (§ 13 UrhG) weitestgehend erhalten bleibt. Etwas anders gilt nur im Hinblick auf freiberufliche Programmierer*innen. Werden Softwarelösungen in Auftrag gegeben, müssen sich Auftraggeber*innen daher alle Nutzungsrechte, die sie zum Betrieb und zur Verwertung des in Auftrag gegebenen Programms benötigen, auf vertraglichem Wege einräumen lassen.

In Citizen-Science-Projekten ist sicherzustellen, dass dort, wo die Rechte verwertet werden sollen, auch Rechteinhaberschaft besteht. Hierbei sind die Besonderheiten von wissenschaftlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen und bei Software zu beachten. Im Zweifel bietet sich bei einer Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht immer an, die Rechtseinräumungen vertraglich abzusichern.

Haftung für eigene und fremde Urheberrechtsverletzungen

Kommt es im Rahmen von Citizen-Science-Projekten zu Urheberrechtsverletzungen (= ungerechtfertigte Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen, also Nutzungen, die nicht durch eine Erlaubnis des/der Urheber*in/Rechteinhaber*in oder gesetzliche Erlaubnis gedeckt sind), kann das haftungsrechtliche Konsequenzen in Form von Unterlassungs-, Schadensersatz- oder Beseitigungsansprüchen (§§ 97 ff. UrhG) bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen (§§ 106 ff. UrhG) nach sich ziehen. Dies gilt jedoch nur bei entsprechender Verantwortlichkeit.

Es werden jedoch im Folgenden zwei Szenarien für die Haftung/Verantwortlichkeit von Urheberrechtsverletzungen Dritter aufgezeigt, die in Citizen-Science-Projekten eine Rolle spielen können: einerseits die Bereitstellung einer eigenen Website, auf der auch urheberrechtlich geschützte Inhalte oder Publikationen Dritter (z.B. von Bürgerwissenschaftler*innen) geteilt werden, sowie andererseits das Betreiben einer (Upload-)Plattform, über die (Bürger-)Wissenschaftler*innen urheberrechtlich geschützte Inhalte selbst bereitstellen und verwalten können und damit potenzielle Urheberrechtsverletzungen begehen können.

Grundsätzlich besteht im Web eine Haftung nur für eigens begangene Rechtsverletzungen (Täterhaftung). Über die Störer*innen- bzw. Teilnehmer*innenhaftung können jedoch insbesondere Anbieter einer Internetplattform für Urheber-, Marken- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen sowie Lauterkeitsrechtsverstöße Dritter haftbar gemacht werden. Die Reichweite der Haftung für Rechtsverletzungen wird durch Regelungen im Telemediengesetz (TMG) normiert, die wie ein Filter die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern im Internet gemäß § 2 Abs. 1 TMG, zu der insbesondere die Content- und Host-Provider zählen, einschränken.

Eigene Website = Content-Provider-Haftung

Wird eine Website für ein Citizen-Science-Projekt betrieben, auf der neben eigenen Inhalten auch Beiträge Dritter geteilt werden, stellt sich die Frage, inwieweit Projektträger, also der/die Bereitsteller *in von Website und Inhalten, haften, wenn diese Beiträge Urheberrechtsverletzungen darstellen.

Ein Informationslieferant, der eigene Informationen zur Nutzung bereithält, ist ein sogenannter Content Provider, für den § 7 TMG gilt. Nach § 7 Abs. 1 TMG ist nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich, wer eigene Inhalte auf einer Website zur Nutzung zur Verfügung stellt. Eigene Informationen sind eigens eingestellte oder sich zu eigen gemachte Informa-

tionen. Ein "Zueigenmachen" liegt vor, wenn sich ein Content-Provider mit fremden Inhalten derart identifiziert, dass die Verantwortung dafür (insgesamt oder für bewusst ausgewählte Teile) übernommen wird. Entscheidende Kriterien sind die Art der Datenübernahme, ihr Zweck und die konkrete Präsentation der Inhalte durch den Übernehmenden, wobei es hier auf die Gesamtschau des jeweiligen Angebots aus der Perspektive eines/r objektiven Betrachter*in ankommt.

Zu eigen macht sich ein Websitebetreiber insbesondere solche Inhalte von Dritten, die er selbst hochlädt oder deren Verfügbarkeit er kontrolliert. Letzteres ist etwa der Fall bei Inhalten, die zwar von Dritten hochgeladen, die aber nicht von ihnen gelöscht werden können (point of no return) und die nochmals durch den Websitebetreiber geprüft werden müssen, bevor sie freigeschaltet werden. Insbesondere solche Inhalte, bei denen für Nutzer*innen der Website der Eindruck erweckt wird, dass sie vom Websitebetreiber selbst angeboten werden, sind wie eigene Inhalte zu behandeln. Für verlinkte Inhalte ist ein Zueigenmachen anzunehmen, wenn sie bewusst in die eigene Website eingebaut werden. Dabei kommt es auf die Gesamtgestaltung und den Kontext der verlinkenden Seite an. Ausschlaggebend können auch die Kenntnis des Verlinkenden darüber sein, dass sich auf der Zielseite rechtswidrige Inhalte befinden, oder die Möglichkeit, die Rechtswidrigkeit zu erkennen, sowie ein eigenes (wirtschaftliches) Interesse des Linksetzers. Wer also klar zum Ausdruck bringt, dass er mit den verlinkten Inhalten auf einer fremden Seite sympathisiert, macht sich den Link auch zu eigen. Ob ein Zueigenmachen vorliegt, kann jeweils nur im Einzelfall beurteilt werden. Ein Portalbetreiber haftet für Inhalte Dritter, wenn er nach außen sichtbar die inhaltliche Verantwortung für die Fremdinhalte übernommen hat.

Die Projektträger*in eines Citizen-Science-Projektes sind für bereitgestellte Informationen und Beiträge auf der Projektwebsite gemäß § 7 TMG grundsätzlich

umfassend verantwortlich. Die Haftung kann nicht durch pauschale Disclaimer, sondern nur durch konkrete Distanzierung und Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Upload-Plattform = Host-Provider-Haftung

Citizen-Science-Projekte, die nicht nur eine Website betreiben, über die sie eigene Inhalte wie Veröffentlichungen und allgemeine und aktuelle Informationen zum Projekt mitteilen, sondern direkt auch (Bürger-) Wissenschaftler*innen die Möglichkeit geben, Inhalte in eine sogenannte Content-Datenbank hochzuladen (Upload) und zu verwalten, müssen sich mit der Host-Provider-Haftung bzw. Plattformbetreiberhaftung auseinandersetzen.

Anbieter*innen von Online-Plattformen (Plattformbetreiber), über die urheberrechtlich geschützte Inhalte von Nutzer*innen dieser Plattform hochgeladen, geteilt und verwaltet werden, haften mangels Vornahme einer eigenen rechtsverletzenden Handlung nicht als Täter*innen, sondern allenfalls als Störer*innen. Das ergibt sich aus den Bestimmungen des § 10 TMG in Verbindung mit den Grundsätzen zur Störerhaftung. Dies gilt zumindest so lange, wie sich die Tätigkeit des Diensteanbieters oder der Dienstanbieterin auf die Vermittlung von Speicherplatz beschränkt und in dieser passiven Rolle weder Kenntnis noch Kontrolle über den gespeicherten und zugänglich gemachten Inhalt besteht. Solange die passive Vermittlerrolle nicht verlassen wird, sind Diensteanbieter*innen für Rechtsverletzungen der Nutzer*innen gemäß § 10 Abs. 1 TMG nicht verantwortlich. Allerdings ist gemäß § 10 Abs. 2 TMG ein unverzügliches Tätigwerden nötig, sobald Kenntnis von einer rechtswidrigen Handlung oder Information besteht oder Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird. Die Störer*innenhaftung ist einzig auf Unterlassung gerichtet, mangels Verantwortlichkeit als Täter*innen besteht hingegen keine Haftung für Schadensersatzansprüche.

In Citizen-Science-Projekten, in denen eine Upload-Plattform betreiben wird, ist sicherzustellen, dass die passive Vermittlerrolle als Bereitsteller*in der Plattform nicht verlassen wird und auf Hinweise zu Rechtsverstößen unverzüglich reagiert wird. Im Übrigen sind auch die übrigen Pflichten als Diensteanbieter*in aus dem Telemediengesetz zu beachten, z.B. die Impressumspflicht.

Plattformbetreiberhaftung

Durch eine Anpassung an europäische Gesetze sind Plattformen nun für Inhalte grundsätzlich täterschaftlich verantwortlich und können sich nur durch die Einhaltung konkret geregelter Sorgfaltspflichten von ihrer Haftung befreien. Hierzu zählt die Pflicht, bestimmte Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben (§ 4 UrhDaG E). Sind geschützte Inhalte nicht lizenziert und ist die Nutzung nicht gesetzlich oder vertraglich erlaubt, so ist der/die Diensteanbieter*in verpflichtet, bei Hinweis der Rechtsinhaber*in die entsprechenden Inhalte zu entfernen bzw. den Zugang zu ihnen zu sperren (§§ 10 und 11 UrhDaG E). In den Anwendungsbereich der Regelungen fallen insbesondere Video-Sharing-Plattformen wie z.B. YouTube, während nichtkommerzielle Diensteanbieter*innen auch weiterhin den bislang geltenden Haftungsgrundsätzen unterliegen. Allerdings ist zu erwarten, dass auch sie zukünftig neuen Grundsätzen unterworfen sein werden.

Begrenzung der Haftung für Urheberrechtsverletzungen

Lässt sich aus den dargestellten Gründen die Haftung für Urheberrechtsverstöße kaum im Vorhinein abwenden und ausschließen, so kann doch eine Haftungsbegrenzung dadurch erreicht werden, dass die Kooperationsvereinbarung und Nutzungsrechtseinräumung mit den (Bürger-)Wissenschaftler*innen mit Garantien und Zusicherungen in Bezug auf die Rechtseinräumung versehen wird, um das Risiko für Rechtsverstöße aufgrund unzureichender Rechte zu minimieren bzw.

um hier einen Rückgriff auf die (Bürger-)Wissenschaftler*innen, welche die Inhalte beitragen, sicherzustellen.
Denn am häufigsten wird eine Haftung für Urheberrechtsverstöße in Citizen-Science-Projekten dann
ausgelöst, wenn (Bürger-)Forschenden mit Drittrechten
"kontaminierte" Rechte übertragen. Werden nämlich
mit Drittrechten belastete digitale Objekte zugänglich
gemacht oder in anderer Weise rechtswidrig genutzt,
liegt darin immer eine Urheberrechtsverletzung, denn
im Urheberrecht gibt es keinen gutgläubigen Erwerb
von Rechten!

Diesem Umstand kann vertraglich vorgebeugt bzw. die hieraus resultierenden Folgen können durch eine Durchgriffsregelung oder durch Zusicherungen und Garantien von Beitragenden abgemildert werden. Dies betrifft auch aus unberechtigten Verfügungen und fortgesetzten Rechtsverstößen resultierende Haftungsfolgen.

Allerdings gilt es zu bedenken, dass die Abwälzung von Haftungsrisiken auf die (Bürger-)Forschenden dazu führen kann, dass diese eventuell die gewünschten Beiträge nicht mehr liefern. In welchem Umfang also die Verteilung der Haftungsrisiken auf die Beteiligten umgelegt wird, hängt von der jeweiligen Interessenlage ab und muss von den Beteiligten als insgesamt stimmig und fair empfunden werden. In Projekten, in denen die Beteiligten ehrenamtlich Zeit, Werke und Leistungen beitragen, von denen das Projekt maßgeblich profitiert, würde eine Verlagerung der Haftung für mögliche Rechtsverletzungen auf eben jene Beitragenden unangemessen sein und deren Motivation minimieren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit Drittrechten belastete Inhalte schlimmere Folgen haben können, als gar keine Inhalte zu erhalten, weswegen der Gewinn durch die Begrenzung der Haftung für Urheberrechtsverletzungen sehr sorgfältig gegen die damit verbundenen Auswirkungen auf die Motivation der (Bürger-) Forschenden abzuwägen ist. Gerade in Citizen-Science-Projekten, die auf Crowdsourcing-Effekte setzen, sind angemessene Anreize für die Teilnahme zu bieten.

Musterformulierung für Garantiezusage in Bezug auf Rechteinhaberschaft

"Die Lizenzgeber*in garantiert, dass sie als Rechteinhaber*in berechtigt ist, der Lizenznehmer*in die für die vorstehenden Nutzungen erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen, dass die der Lizenznehmer*in zugestandenen Rechte nicht mit Rechten eines Dritten belastet sind, dass kein Dritter mit ihrer Wahrnehmung beauftragt ist und dass bisher keine dieser Rechteeinräumung entgegenstehenden Verfügungen getroffen sind."

Musterformulierung für verschärfende Haftungsregelung/Garantie der Übernahme von Rechtsverfolgungskosten

"Die Lizenzgeber*in stellt die Lizenznehmer*in hiermit von jeglichen Ansprüchen frei, die darauf beruhen, dass gegen die vorstehende Garantie verstoßen wurde, und wird die Lizenznehmer*in bei der Rechtsverteidigung alle notwendigen Unterstützungen bieten. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung."

Während eine Garantiezusage in Bezug auf die Rechteinhaberschaft dazu dienen kann, die beteiligten (Bürger-)Forschenden im Hinblick auf das Urheberrecht zu sensibilisieren, ist bei der verschärfenden Regelung abzuwägen, ob sie noch fair und motivierend ist, zumal nicht garantiert ist, dass die Adressat*innen über die Mittel verfügen, um Kosten zu zahlen oder zu erstatten.

Internationaler Geltungsbereich

Citizen-Science-Projekte mit Internetauftritt, die sich somit an die globale Öffentlichkeit richten, sollten in der Projektplanung das mit dem Internetauftritt verbundene Risiko der Geltendmachung von Urheberrechten fremder Rechtsordnungen bewusst einkalkulieren und durch Produktdesign (z.B. durch Verwendung von Geoblocking) ggfs. minimieren.

Einräumung von Nutzungsrechten und Schutzrechten

Damit Dritte (z.B. die avisierten Nutzer*innen in Citizen-Science-Projekten mit Bezug zur Allgemeinheit) in Citizen-Science-Projekten entstehende urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen nutzen können, müssen regelmäßig von dem/der Urheber*in Nutzungsrechte eingeräumt werden.

Vor allem bei Citizen-Science-Projekten mit kommerzieller Verwertungsabsicht sollte ein Lizenzvertrag über die Nutzungsrechte abgeschlossen werden. Hier kann neben dem Urheberrecht auch das gewerbliche Schutzrecht relevant sein.

Ist die Verwertung von urheberrechtlich geschützten Inhalten (Werken oder Leistungen) geplant, können aber auch für andere nichtkommerzielle Verwertungsarten in Citizen-Science-Projekten Verträge sinnvoll sein.

Ob die Einräumung von Nutzungsrechten notwendig ist, ist anhand der folgenden Grafik zu prüfen.

Nutzungsrechte können ausschließlich oder nicht ausschließlich eingeräumt werden und die Einräumung kann zeitlich, inhaltlich und räumlich beschränkt sein (vgl. § 31 UrhG). Die Einräumung von Nutzungsrechten bzw. die Erteilung einer Lizenz zur Nutzung an Dritte erfolgt in der Regel gegen Entgelt und dient damit auch der angemessenen Beteiligung an Werkverwertungen.

In Bezug auf die Einräumung von Nutzungsrechten enthalten die §§ 31 ff. UrhG zur Stärkung der Position der Urheber*innen eine Reihe urheberschützender Bestimmungen.

Haben die Vertragsparteien versäumt, über die einzelnen Nutzungsarten klar vertragliche Regelungen zu treffen, stellt sich im Konfliktfall die Frage, welche Nutzungsarten von der vertraglichen Regelung umfasst sind.

Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- Die Nutzungsrechte haben die Tendenz, so weit wie möglich bei dem/der Urheber*in zu verbleiben, um dessen/deren umfassende Auswertungsbefugnis und damit eine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus der Werkverwertung sicherzustellen.
- Insofern gilt der Grundsatz der Zweckübertragungsregel, die besagt, dass der/der Urheber*in im Zweifel nur die Nutzungsrechte in dem Umfang einräumt, den der Vertragszweck unbedingt erfordert.
- Der Kern der Urheberpersönlichkeitsrechte bleibt immer bei dem/der Urheber*in.
- Auch die Rechte für zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannte Nutzungsarten oder noch nicht geschaffene Werke (zukünftige Werke) können vertraglich eingeräumt werden, hier gilt jedoch das Schriftformerfordernis!
- Die Darlegungs- und Beweislast für die Einräumung von Nutzungsrechten sowie für deren Umfang und Reichweite trägt grundsätzlich diejenige Partei, die nutzt bzw. nutzen will.

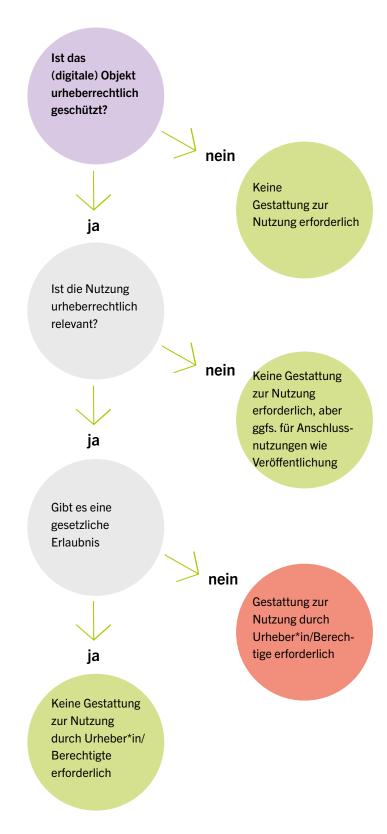


Abbildung angelehnt an Euler (2020), CC BY 4.0

Umfang der Rechteeinräumung

Für die Frage, in welchem Umfang in einem Citizen-Science-Projekt Rechte eingeräumt werden müssen, ist ausschlaggebend, welches Projektziel verfolgt wird. Ist beispielsweise die kommerzielle Verwertung von urheberrechtlich geschützten Inhalten (Werken oder Leistungen) geplant, müssen umfassende Rechtsbefugnisse vorliegen. Nur Inhaber*innen der ausschließlichen Nutzungsrechte können ihrerseits einfache Rechte einräumen, sofern der/die Urheber*in zustimmt (§ 35 UrhG), oder Urheberrechtsverstöße ahnden und Verletzter*innen in Anspruch nehmen und verklagen.

In den meisten Citizen-Science-Projekten ist eine kommerzielle Verwertung nicht intendiert. Das ist schon daran zu erkennen, dass auf der Seite von Bürger schaffen Wissen⁴⁸, der zentralen Seite, um Citizen-Science-Projekte publik zu machen, nur solche Projekte eingetragen werden können, die keine kommerziellen Absichten verfolgen.

Für die Erreichung der Projektziele (z.B. Vermittlung von Inhalten auf der Website) von nichtkommerziellen Projekten reichen häufig einfache Nutzungsrechte aus. Die Rechtseinräumung sollte nach dem Motto "So viel wie nötig" statt "So viel wie möglich" ausgestaltet sein.

Eine umfassende Rechtseinräumung kann vor allem in Crowdsourcing-Projekten demotivierend wirken, während eine klare und als fair sowie wertschätzend und zur Zielerreichung als notwendig empfundene einfache Rechtseinräumung motivierend wirken kann.

In Citizen-Science-Projekten ist mithin abzuwägen, ob zu Gunsten einer potenziellen Vermarktbarkeit von Ergebnissen eher mehr Rechte eingeholt werden als nötig, was möglicherweise mit negativen Folgen für das Engagement der Beteiligten verbunden wäre, oder ob andersherum ein großer Bedarf an einer breiten Beteiligung und Unterstützung besteht, für die keine Entlohnung vorgesehen ist und die mithin auf intrinsischer Motivation aufbaut. 49 Bei Citizen-Science-Projekten mit kommerzieller Verwertungsabsicht sollten im Lizenzvertrag aus obigen Erwägungen heraus Zweck, Art und Umfang der Verwendung genauestens bestimmt werden, um den Beitragenden klar zu kommunizieren, das und in welchem Umfang Rechte eingeräumt werden.

Folgende Punkte sollten in einem Lizenzvertrag mindestens geregelt werden:

- Nutzungsrechte (insbesondere Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung)
- Einräumung von Nutzungsrechten gegenüber Dritten
- Forderung eines Entgelts
- Zeitliche Beschränkung der Nutzung
- Räumliche Beschränkung der Nutzung
- Wirtschaftliche Nutzung

Bei Citizen-Science-Projekten, die auf Crowdsourcing-Effekte setzen und sich an eine unbestimmte Anzahl von Nutzer*innen richten, die zugleich Beitragende sein können, ist die Nutzungsrechtseinräumung für Beiträge in Verbindung mit der Zustimmung zu den Nutzungsbestimmungen durchaus üblich und effektiv. Die Einwilligung in die Nutzungsbestimmungen wiederum lässt sich im Internet für eine unbekannte Vielzahl von Nutzer*innen/Beitragenden durch die Methode des Click-Wrap oder Browse-Wrap einholen. Welche Methode zum Einsatz kommen sollte, hängt vom konkreten Angebot und den Projektzielen ab.

49 Zum Zusammenhang von Motivation und Rechtseinräumung in Nutzungsbedingungen siehe: de Beer et al. (2017), S. 207–2017, https://doi.org/10.1016/j.bushor.2016.11.002.

Bei der freien Online-Enzyklopädie Wikipedia beispielsweise stimmen Autor*innen von Beiträgen den Nutzungsbestimmungen, welche auch die Nutzungsrechtseinräumung in Bezug auf die Beiträge enthält, etwa allein durch die Nutzung der Website zu. Dabei wird zugestimmt, dass die Beiträge unter einer freien Lizenz (CC BY-SA 3.0) veröffentlicht werden. Daraus wiederum ergibt sich nicht nur das Recht, diese Beiträge auf der Website verfügbar zu machen, sondern auch das Recht für andere Nutzer*innen, die Beiträge für beliebige Zwecke unter den Bedingungen der Lizenz zu nutzen und insbesondere zu bearbeiten. Dagegen ist Wikimedia Commons, die freie Mediendatenbank, so ausgestaltet, dass Nutzer*innen hier beim Upload eines Inhaltes (etwa Bilddatei, Grafik, Audiooder Filmdatei) aktiv einen der zulässigen Lizenztypen wählen müssen und damit die Rechtseinräumung selbst veranlassen.

Gewerbliche Schutzrechte

Wie einleitend angesprochen, können angesichts der inhaltlichen Breite und Beteiligungsformate von Citizen-Science-Projekten neben urheberrechtlichen Aspekten auch Schutzrechtssysteme des gewerblichen Rechtsschutzes einschlägig sein.

Das gilt z.B. im Hinblick auf eine aufgebaute Marke, die über die Verkehrsgeltung hinaus geschützt werden soll, sowie auf das damit verbundene Corporate Design, um Rufausbeutung zu verhindern. Ein anderes Beispiel wären erfinderische Beträge, wenn etwa bei der Zusammenarbeit in Open-Source-Projekten über den urheberrechtlichen Schutz hinausgehende patentierbare, computerimplementierte Programme entwickelt werden.

Relevant ist der gewerbliche Rechtsschutz für Citizen-Science-Unternehmungen nur in den Fällen, in denen ein kommerzieller Markteintritt geplant ist und ein Marktvorteil mit Rechtsinstrumentarien des gewerblichen Rechtsschutzes und Wettbewerbsrechts gesichert werden soll. In diesen Fällen ist eine konkrete auf den Anwendungsfall zugeschnittene Betrachtung und Beratung erforderlich.

70

48 Siehe www.buergerschaffenwissen.de.

Schutzgegenstände und Schutzvoraussetzungen Gewerblicher Rechtschutz vs. UrhR

Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrecht

	Patentgesetz	Gebrauchsmuster- gesetz	Markengesetz	Designgesetz	Sortenschutzgesetz	Urhebergesetz
Schutzgegenstand	Technische Erfindungen, Verfahren	Technische Erfindungen (außer Verfahren)	Marken für Waren und Dienstleistun- gen	Design Muster, Modelle, Oberflächen	Pflanzensorten	Schöpferische Werke und ver- wandte Schutz- rechte
Schutzvoraus- setzungen	Neuheit beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit gewerbliche Anwendbarkeit	Neuheit beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit gewerbliche Anwendbarkeit	grafische Darstellbarkeit keine reine Beschreibung der Dienstleistung oder Ware Unterscheidungs-	Neuheit Eigenart, unterscheidbar von vorhandenen Designs	unterscheidbar homogen beständig Neuheit	Werk geistiger Schöpfung auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft, Kunst, Software oder Datenbank
Der Beginn der Schutzdauer	Ab Anmeldung, Eintragung und Prüfung mit Veröffentlichung der Erteilung im Patentblatt	Ab Anmeldung und Registereintragung	Ab Anmeldung und Registereintragung	Ab Anmeldung und Registereintragung	Ab Anmeldung und Registereintragung	Mit Schöpfung des Werkes automatisch
Laufzeit der Schutzdauer	20 Jahre	10 Jahre	Alle 10 Jahre verlän- 5 Jahre gerbar (unbegrenzt) (verlängerbar bis	5 Jahre (verlängerbar bis	25 Jahre bis 30 Jahre	Bis zum Ende des 70. Jahres p.m.a.

bbildung angelehnt an Euler (2020), CC BY

Die wohl wichtigste Unterscheidung des gewerblichen Rechtschutzes zum Urheberrecht besteht darin, dass gewerblicher Rechtsschutz nicht automatisch und formlos entsteht, sondern angemeldet und (ggfs. nach Prüfung) eingetragen werden muss. Dafür müssen verschiedene Voraussetzungen vorliegen. Eine Patentanmeldung ist etwa nur möglich, wenn neben erfinderischer Tätigkeit und gewerblicher Anwendbarkeit auch Neuheit nachweisbar ist. Auch andere gewerbliche Schutzrechte wie der Schutz von Gebrauchsmustern setzen Neuheit voraus. In Citizen-Science-Projekten, die Schutzrechte mit der Neuheitsvoraussetzung in Anspruch nehmen wollen, ist durch Geheimhaltungsvereinbarungen (Disclosure-Vereinbarungen) sicherzustellen, dass diese nicht vorzeitig durch Publikationen oder Anwendungen unterminiert wird. Insgesamt ist Citizen-Science-Projekten mit Kommerzialisierungsabsicht unbedingt zu empfehlen, die möglichen Schutzrechte zu prüfen und die Voraussetzungen für ihr Entstehen sicherzustellen.

Hinzuweisen ist hier noch auf die Möglichkeit, patentrechtlich geschütztes Wissen für die Allgemeinheit zugänglich und verwendbar zu machen. Hierfür hat Creative Commons in der globalen Pandemie das Werkzeug "Open COVID Pledge" entwickelt, eine freie Lizenz, die nicht nur Urheber-, sondern auch Patentrechte erfasst und deren Nutzung erlaubt. In Version 1.1 gibt es zwei Lizenztypen: Während die OCL-CP 1.1 weiterhin Urheber- und Patentrechte erfasst, erfasst die OCL-C 1.1 nur die Patentrechte.

Eine andere in Citizen-Science-Projekten häufig aufkommende Rechtsfrage ist die, ob in bestimmten Konstellationen fremde gewerbliche Schutzrechte wie Design- oder Markenrecht verletzt werden, so z.B. bei Projekten, bei denen kulturelle Objekte/Sammlungsgegenstände gezeigt werden, die auch ein Markenprodukt sind. In der Zugänglichmachung kultureller Objekte über das Internet liegt zwar regelmäßig keine markenrechtlich relevante Handlung begründet. Eine

solche liegt erst dann vor, wenn die Marke auch "markenmäßig im geschäftlichen Verkehr" verwendet wird. Das bedeutet konkret: Erst wenn die Marke als Herkunftsangabe für bestimmte Waren oder Dienstleistungen in einem kommerziellen Zusammenhang benutzt wird, kann darin eine Markenrechtsverletzung liegen. Werden aber lediglich Produktabbildungen über das Internet zugänglich gemacht, auf denen das Kennzeichen einer Marke zu sehen ist, begründet das keinen Verstoß gegen das MarkenG.

Freie Lizenzen

Eine effektive und vor allem bei Projekten im Open-Science-Kontext vorzufindendes Vorgehen ist es, wenn Rechteinhaber*innen der Allgemeinheit direkt und unvermittelt einfache Nutzungsrechte einräumen. Dann kann nicht nur der Projektträger geschützte Inhalte zur Erreichung der Projektziele nutzen, sondern auch die Nutzer*innen aus der Allgemeinheit können von den Inhalten mehr Gebrauch machen, als es die gesetzlichen Erlaubnisse/Schranken aus dem Urheberrecht zulassen. Beispielsweise können beim Upload von Materialien in eine Datenbank der Allgemeinheit direkt mittels der Verwendung von freien Lizenzen bestimmte Nutzungsrechte in Bezug auf diese Inhalte eingeräumt werden. Auch die Datenbankbetreiber*in, also die in Citizen-Science-Projekten rechtlich verantwortliche (ggfs. juristische) Person (= Träger*in des Proiektes), erhält dann über die freie Lizenz die für die intendierte Nutzung nötigen Rechte vermittelt.

Freie Lizenzen sind dazu gedacht, Nutzer*innen die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zu erleichtern, und erlauben Nutzungen, die über das hinausgehen, was nach den gesetzlichen Bestimmungen (gesetzlich erlaubten Nutzungen) zulässig ist. Sie sind ein wichtiges Instrument für die Realisierung von Open-Science-Konzepten.⁵⁰

Unterscheiden lassen sich die folgenden Kategorien⁵¹:

- Freie Software und Open-Source-Lizenzen
- Open-Content-Lizenzen
- Open-Data-Lizenzen
- Open-Hardware-Lizenzen

51 Allein für den Bereich Open-Content-Lizenzen gibt es gegenwärtig knapp 70 unterschiedliche Lizenztexte, Einstiegsseite Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (IFROSS), siehe https://perma.cc/3RCM-L766.

Prinzipiell bietet es sich an, freie Lizenzen in Citizen-Science-Projekten zu verwenden, da sie häufig mit öffentlichen Geldern gefördert werden und einen kollaborativen Ansatz sowie die weitestgehende Nutzbarkeit für die Beteiligten und die Allgemeinheit verfolgen. An dieser Stelle kann angesichts der großen inhaltlichen Breite von Citizen-Science-Projekten keine allgemeingültige Empfehlung für eine passende Lizenz ausgesprochen werden. Im Folgenden wird auf die Lizenzierung mit Creative Commons eingegangen.

Creative-Commons-Lizenzen

Creative Commons (abgekürzt CC; Englisch für "schöpferisches Gemeingut", "Kreativallmende") ist eine gemeinnützige Organisation. Mit den Standardlizenzverträgen von Creative Commons können Werkschöpfer*innen bzw. Inhaber*innen der ausschließlichen Rechte am Werk der Öffentlichkeit auf einfache Weise weltweit gültige und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte (z.B. das Recht, das Werk zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder über das Internet öffentlich zugänglich zu machen) einräumen.

Die Lizenzen passen nicht nur auf einen einzelnen Werktypus, sondern sind für beliebige Werke anwendbar, die unter das Urheberrecht fallen (z.B. Texte, Bilder, Musik, Film etc.). Sie unterscheiden auch nicht zwischen analogen (z.B. Verbreitung durch Vertrieb) und digitalen Nutzungen (z.B. Zugänglichmachung im Internet). Ebenso wenig wird zwischen analogen und digitalen Werken unterschieden. Jedoch sind die Lizenzen vor allem für digitale Abbilder bzw. digitalisierte Inhalte, also solche, die über das Web geteilt werden, gedacht. Creative-Commons-Lizenzen erleichtern die Nutzung digitaler Objekte enorm dadurch, dass die Abstimmung mit Urheber*innen oder Rechteinhaber*innen entfällt, und sie ermöglichen durch die verschiedenen Ebenen und ihre Maschinenlesbarkeit darüber hinaus insbesondere maschinengesteuerte Anwendungen und Suchen.

Creative-Commons-Lizenzen legen im Vorhinein fest, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang ein mit einer Creative-Commons-Lizenz ausgewiesenes digitales Objekt über das urheberrechtlich Zulässige hinaus genutzt werden kann. Zur Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang ein im Internet zugängliches digitales Objekt genutzt werden kann, ist keine direkte Kommunikation mit den Rechteinhaber*innen mehr notwendig, wenn im Vorfeld eine Lizenz festgelegt ist. Dadurch werden kreative und innovative Nutzungen erheblich vereinfacht. Creative-Commons-Lizenzen sind darüber hinaus international verwendbar, weltweit gültig und zeitlich unbefristet. Sie sind außerdem maschinenlesbar und dadurch ist es möglich, gezielt nach digitalen Objekten mit bestimmten Lizenzen zu suchen und filtern.

Am Namen der Lizenzen erkennen User die wichtigsten Bedingungen für die Nutzung des digitalen Objektes. Die einfachste Creative-Commons-Lizenz verlangt lediglich die Namensnennung.

Die Freiheiten, die Usern durch Lizenzierung von Werken eingeräumt werden können, stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

Um neue Kulturpraktiken (Remix, Mashup, Gifs, Memes etc.) zu fördern, eignet sich am besten eine sehr offene Lizenzierung, also entweder der weitgehende Verzicht auf Rechte oder aber die weitgehende Einräumung von Nutzungsrechten einzig unter dem Vorbehalt der Attribuierung bzw. Sicherstellung, dass Abwandlungen wiederum unter derselben freien Lizenz geteilt werden. Mit diesem Gedanken gestattet etwa die Wikimedia Foundation, Beiträge nur unter CC BY-SA oder CC BY bereitzustellen. Weitergehend eingeschränkte Inhalte können hingegen in der freien Online-Enzyklopädie Wikipedia, aber auch in der freien Mediendatenbank Wikimedia Commons nicht bereitgestellt werden.

Weniger gut geeignet sind Unterscheidungen zu kommerziellen Nachnutzungen, da hierdurch nicht nur unerwünschte, sondern auch viele erwünschte Nutzungen unterbunden werden. Eine pauschale Abgrenzung nichtkommerzieller von kommerziellen Nutzungen ist im Vorfeld schwierig und manche Nutzung erweist sich ungewollt im Nachhinein als kommerziell.

Überhaupt nicht mehr geeignet, um kreative Nutzungen zu ermöglichen, ist der Vorbehalt, dass keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen.

Freie Lizenzierung ist in diesem Zusammenhang aber immer empfehlenswerter als die restriktiven Vorgaben aus dem Urheberrecht.

Durch das Anknüpfen an bestimmte Bedingungen bedeuten Creative-Common-Lizenzen in keiner Weise einen Verzicht auf Urheberrechte – der nach deutschem Recht ohnehin unwirksam wäre.

⁵⁰ Siehe auch Deutsche Forschungsgemeinschaft, Apell für Nutzung offener Lizenzen, November 2014, https://www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft/2014/ info_wissenschaft_14_68/.

Welche Nutzungen sind auf der Grundlage der verschiedenen Lizenzen von Creative Commons erlaubt?

		Bedingungen der Weiterverwaltung?					
	CC-Lizenzen	Namens- nennung	Verviel- fältigung	Verbrei- tung	Öffentliche Zugänglich- machung	Bearbeitung Kommerzielle Nutzung	Weitergabe
Ø CC Zero	Bedingungslose Lizenz "no rights reserved"						Generell erlaubt
CC BY	Namensnennung						Generell erlaubt
CC BY-ND	Namensnennung, keine Bearbeitung						Generell erlaubt
CC BY-NC	Namensnennung, Nichtkommerziell						Generell erlaubt
(E) (E) CC BY-NC-SA	Namensnennung, Nichtkommerziell, keine Bearbeitung						Generell erlaubt
(i) (i) (ii) (iii)	Namensnennung, Nichtkommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen						Nur unter gleichen Bedingungen
CC BY-SA	Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen						Nur unter gleichen Bedingungen
Muss au	uf jeden Fall erfolgen	ist erlau	ıbt 🛑 is	st verboten			

Angelehnt an: Open Learnware Team der TU Darmstadt, CC BY-SA 3.0 DE, https://perma.cc/Y26T-FWLG.

Nützlich für die Fragen, wie und wo Creative-Commons-Lizenzen anzubringen sind, sind die Seiten der deutschen Creative-Commons-Organisation. Für Nutzer*innen besonders hilfreich ist der Lizenzhinweisgenerator,⁵² der eigentlich für die richtige Nutzung lizenzierter Wikipedia-/Wikimedia-Bilder entwickelt wurde, aber auch für andere Nutzungen wichtige Hinweise liefert.

Für die direkt am Bild anzubringenden Angaben gelten nach den Creative-Commons-Lizenzen die folgenden Bedingungen:

- Nennung der Autor*innen
- Hinweis (Link) auf Quelle
- Benennung der Lizenz & Lizenzversion & Link zum Lizenztext
- Titel des Werkes, falls angegeben (entfällt seit Version 4.0)
- Informationen zur Bearbeitung, falls erfolgt (seit Lizenzversion 4.0)

Zu beachten ist, dass bei der Lizenzierung von Fotografien, die geschützte Werke abbilden, auch die Rechte am abgebildeten Werk zu beachten sind. Ohne Zustimmung des Rechteinhabers eines geschützten abgebildeten Werkes dürfen Fotografien nicht lizenziert oder überhaupt im Sinne des Urheberrechts genutzt werden (z.B. über das Internet öffentlich zugänglich gemacht werden), weil in dieser Nutzung nicht nur die Nutzung der Fotografie, sondern auch des abgebildeten Werkes liegt.

Da gegenwärtig auch für Reproduktionen gemeinfreier Werke an der Abbildung beim reprofotografischen Digitalisierungsvorgang noch Rechte (siehe Lichtbildschutz) entstehen, könnten diese Abbildungen auch lizenziert werden. Um auch zukünftig Rechtsklarheit und Sicherheit zu schaffen, sollte aber bereits im

Vorgriff auf die Anpassungen des UrhG mithilfe des Public-Domain-Werkzeuges Creative Commons Zero 1.0 sichergestellt werden, dass Gemeinfreies auch im digitalen Umfeld gemeinfrei bleibt.⁵³

Die Verwendung freier Lizenzen wie Creative-Commons-Lizenzen stellt die Vereinbarkeit von Citizen-Science-Projekten mit Open-Access- oder Open-Science-Kriterien und Fördervorgaben sicher.

Open Science, Open Access, Open Data

Überall dort, wo in Citizen-Science-Projekten Open Science, Open Access und Open Data realisiert werden kann, sollte das rechtlich mittels freier Lizenzierung eigener Rechte umgesetzt werden und das Projekt so designt werden, dass auch die beteiligten (Bürger-) Wissenschaftler*innen ihre urheberrechtlich geschützten Beiträge unter freien Lizenzen zur Verfügung stellen.

Während Open Science umfassend auch kollaborative und partizipative Prozesse der wissenschaftlichen Arbeit mit umfasst, also eine Wissenschaftspraxis beschreibt, bei der andere mitwirken können, sind Open Access und Open Data produktbezogen und beziehen sich auf die freie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von wissenschaftlichen Ergebnissen, zugrundeliegenden Informationen und Daten sowie Methoden.

Open Science, Open Access und Open Data sind mittlerweile Teil der guten wissenschaftlichen Praxis und werden nicht nur in Förderbescheiden weltweit zur Förderbedingung gemacht, sondern auch von der allgemeinen Öffentlichkeit vorausgesetzt. Auch in den Qualitätskriterien für Citizen-Science-Projekte spielt es

⁵² Siehe: https://lizenzhinweisgenerator.de/.

⁵³ So auch die Empfehlung der Europäischen Kommission zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung vom 27.10.2011, 211/711/EU, Erwägungsgrund 13.

eine Rolle, ob die Ergebnisse nach Open-Access-Kriterien der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. 54 Auch Bürgerwissenschaftler*innen gehen regelmäßig davon aus, dass ihre Beiträge einem gemeinwohlorientierten Vorhaben dienen.

Im beschriebenen Sinne erweitern Open-Science-Praktiken die Transparenz und die Möglichkeiten zur Qualitätssicherung wissenschaftlicher Arbeit, erhöhen durch eine verbesserte Informationsversorgung die Leistungsfähigkeit der Wissenschaft und steigern durch die Erleichterung des Wissenstransfers in Wirtschaft und Gesellschaft die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Innovation.

Ein rechtliches Werkzeug für die Gewährleistung von Open Science, Open Access und Open Data ist die beschriebene freie Lizenzierung, jedoch lassen sich Transparenz, freie Nutzbarkeit und Verfügbarkeit aufgrund rechtlicher Hindernisse nicht immer realisieren (z.B. können dort, wo Veröffentlichungsrechte exklusiv an Verlage übertragen wurden, die Publikationen durch die Urheber*in nicht mehr frei lizenziert zur Verfügung gestellt werden).

Rechtemanagement

Abschließend soll ein Überblick über das Rechtemanagement in den verschiedenen Projektphasen gegeben werden. Dies umfasst die Einholung, Dokumentation, Wahrnehmung und Ausübung von Rechten Ein passgenaues Rechtemanagement ermöglicht den planmäßigen Einsatz rechtlicher Werkzeuge wie Lizenzen zur Erreichung von Projektzielen und stellt sicher, dass das Vorhandensein von projektnotwendigen Rechten über die gesamte Projektlaufzeit aktiv überwacht werden kann.

Rechtemanagement in der Planungsphase

In der Planungsphase von Projekten ist das Projektziel möglichst genau herauszuarbeiten. Das gilt insbesondere unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten, da das Projektziel den Rahmen für den Umfang der Rechteübertragungen absteckt. Der Umfang der Rechtseinräumung sollte fair und transparent ausgestaltet sein und zur aktiven Teilnahme motivieren.

Das Motto der Rechtseinräumung sollte sein "So viel wie nötig" und nicht "So viel wie möglich".

Außerdem ist unter dem Gesichtspunkt der Haftung herauszuarbeiten, wie das Projekt bzw. der Projektträger bei deliktischen (Rechtsverletzungen) und vertraglichen (Vertragsverletzungen) Sachverhalten haftbar gemacht werden kann. Die Haftung lässt sich ggfs. begrenzen oder aber der Durchgriff auf andere Beteiligte festlegen. Hier sollte wiederum abgewogen werden, inwieweit die Verlagerung von Haftungsrisiken auf beitragende (Bürger-)Wissenschaftler*innen möglicherweise deren Motivation behindert und gewisse Risiken von Projektträgerseite übernommen werden können.

Projektdesign

Das Projektdesign richtet sich nach dem Projektziel und dem Ziel der Vermeidung von Haftungsrisiken. Einfluss nehmen außerdem Fördervorgaben oder institutionelle Vorgaben, z.B. eine Open-Access-Policy der Einrichtung.

Identifikation von Rechten

Rechte können in jeder Phase des Projektes entstehen. Zu denken ist hier nicht nur an die Projektergebnisse, sondern auch an die zugrundeliegenden Informationen und Daten sowie an das Forschungs- und Projektdesign.

Die entstehenden Rechte (z.B. am Webdesign, Website-Texte, Forschungssoftware etc.) sind zu identifizieren und es ist festzustellen, wo die jeweiligen Rechte entstehen. Zu unterscheiden ist der originäre Rechtserwerb des Projektträgers und das Entstehen von Rechten bei Dritten (z.B. nicht institutionell eingebundenen Bürgerwissenschaftler*innen).

Die Frage, bei wem die jeweiligen Rechte im Projekt entstehen, lässt sich ggfs. durch das Projektdesign beeinflussen. Beispielsweise macht es einen Unterschied, ob in einem Crowdsourcing-Projekt, bei dem Daten und Informationen in Form einer Umfrage zusammengetragen werden, die Beiträgenden viele Freiheiten in Bezug auf die Beiträge haben (ggfs. kreative Leistung) oder ob die Beiträge als vorformulierte oder Ja-/Nein-Antworten auszuwählen sind (keine kreative Leistung).

Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen

Je nach Projektziel und Form der Zusammenarbeit sind die Rechtsbeziehungen umfassend zu regeln. In Bezug auf das Urheberrecht sind Inhalt und Umfang der Nutzungsrechtseinräumungen anzusprechen. Hier ist unbedingt zwischen den Rechtsbeziehungen mit Endnutzer*innen und den am Projekt beteiligten (Bürger-)Wissenschaftler*innen als Beitragende zu unterscheiden. Während Nutzer*innen Rechte eingeräumt werden, ist seitens der Beitragenden der Projektträger Empfänger von Nutzungsberechtigungen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Rollen ist es Best Practice, die jeweiligen Rechtsbeziehungen getrennt voneinander auszugestalten.

⁵⁴ Siehe Heigl et al. (2018): http://doi.org/10.5281/zenodo.1161922.

Regelmäßig wird in den Nutzungsbestimmungen (terms of use) jedoch versucht, die Beziehungen zu allen Beteiligten (Beitragenden wie Nutzer*innen) abzubilden, was die Verständlichkeit erschwert und zu Verwirrung führen kann.

Ausgestaltung der Rechtsbeziehung mit Beitragenden

Bei der Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen mit den Beitragenden (z.B. (Bürger-)Wissenschaftler*innen) geht es darum, zu erfassen, welche Rechte bei ihnen entstehen und welche davon dem Projekt zur Erreichung des Projektzieles eingeräumt werden müssen. Danach richtet sich die Form der Ausgestaltung der Rechtseinräumung. Wenn das Projekt nur einfache Rechte benötigt, ist die praktikabelste Form die Verwendung von standardisierten freien Lizenzen, mit denen Beitragende dem Projekt und allen anderen Nutzer*innen aus der Allgemeinheit einfache Rechte an den Beiträgen einräumen können.

Werden ausschließliche Rechte benötigt, ist ein Vertrag zu schließen, der nach der Zweckübertragungsregel sicherstellt, dass der mit der Rechtseinräumung verfolgte Zweck genauestens beschrieben wird. Neben dem inhaltlichen Umfang (welche Rechte werden übertragen) sind hier Regelungen in Bezug auf die zeitliche Dauer und territoriale Geltung zu treffen. Es bietet sich an, die Rechtseinräumung bei umfangreichen Kooperationsprojekten im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Ausgestaltung der Rechtsbeziehung mit der Allgemeinheit

Während für die Rechtsbeziehung mit den Beitragenden (z.B. (Bürger-)Wissenschaftler*innen) von Bedeutung ist, welche Rechte diese dem Projekt einräumen, ist es für die Nutzer*innen relevant, welche Rechte ihnen an den bereitgestellten Werken und Leistungen eingeräumt werden.

Wo und in welcher Form den Nutzer*innen mitgeteilt wird, wie Inhalte und Leistungen genutzt werden

können, ist vom Angebot abhängig. Bei einer Website ist die Nutzungserlaubnis z.B. regelmäßig in den Nutzungsbestimmungen geregelt, die ihrerseits z.B. auf eine freie Lizenz, unter der Inhalte zum Download oder zur sonstigen Nutzung bereitgestellt werden, verweisen können, der dann wiederum der Umfang der Rechteeinräumung zu entnehmen ist. Bei einer Programmierschnittstelle sind die Rechtseinräumungen in Bezug auf darüber verfügbar gemachte Daten regelmäßig den Nutzungsbedingungen der API zu entnehmen.

Mischfälle

Auf Websites mit kollaborativem Charakter, also solchen, die sowohl (Bürger-)Wissenschaftler*innen und die Allgemeinheit dazu einladen, eigene Beiträge zu erstellen (z.B. Upload von Bildern oder Eingabe von Daten), als auch ein Angebot für Nutzer*innen bereitstellen (z.B. Recherche in der Datenbank) vermischen sich die Rechtsbeziehungen. Häufig werden daher beide Fälle in den Nutzungsbestimmungen geregelt. Hier trägt es zur Rechtsklarheit bei, wenn in den Nutzungsbestimmungen beide Konstellationen voneinander unterschieden werden. Wird eine im Vorhinein nicht bestimmte Anzahl unbekannter (Bürger-)Forschender über das Internet beteiligt, bietet es sich außerdem aus Beweisgründen an, die Zustimmung zur Form des Beitrages und der Rechtseinräumung mittels aktiver Bestätigung zu den Nutzungsbedingungen des Angebotes einzuholen.

Beispiel: Bei den Wikimedia-Projekten gibt es Nutzungsbestimmungen, die sowohl Bedingungen für die Nutzung durch die Endnutzer*innen als auch Bestimmungen für die Beiträge aus der Community enthalten. Die Rechte der Nutzer*innen ergeben sich aus der von den Beitragenden jeweils gewählten Lizenz. Dabei sind die Beitragenden in der Wahl der Lizenzen für die Beiträge nach den Nutzungsbestimmungen für die Wikimedia-Projekte limitiert. Textuelle Beiträge, z.B. das Editieren in der Wikipedia, werden nach den Nutzungsbestimmungen nur unter CC BY-SA bzw.

GFDL akzeptiert. Bei Wikimedia Commons werden nichttextuelle Beiträge auch mit weiteren freien Lizenzen wie LGPL, FAL/LAL, ODC akzeptiert. Die Beitragenden stimmen durch ihren Beitrag den Nutzungsbestimmungen zu, akzeptieren also, durch den Beitrag bereitgestellte Inhalte unter einer entsprechenden freien Lizenz bereitzustellen. 55 Beim Upload von Materialen in die Wikimedia-Commons-Datenbank werden die Beitragenden durch einen mehrstufigen Prozess begleitet, innerhalb dessen auch die Entscheidung für eine Lizenz getroffen werden muss, indem diese aktiv ausgewählt wird.

Rechtemanagement in der Durchführungsphase

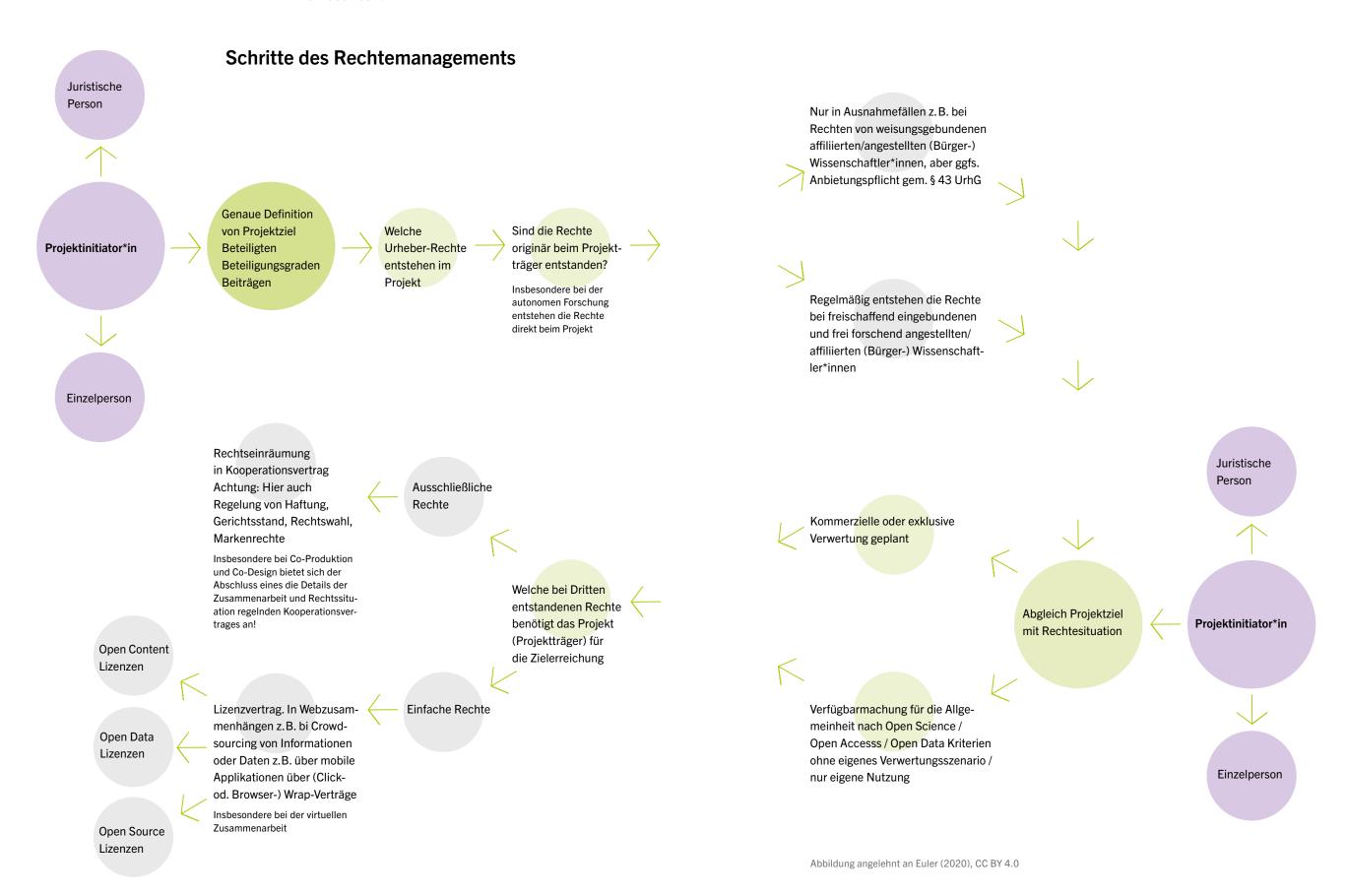
In der Durchführungsphase ist es wichtig, die Rechtesituation zu überwachen. Beispielsweise ist bei zeitlich befristeten Rechtseinräumungen zu beachten, dass nach dem Fristablauf keine Nutzungen mehr vorgenommen werden. Gleichzeitig kann bei guter Informationslage zu den Rechten an den genutzten Inhalten und Leistungen ein Rechtemanagement in der Durchführungsphase auch die Beobachtung der Moving Wall von Schutzdauerfristen beinhalten. Inhalte, die nach Ablauf der Schutzdauer gemeinfrei werden, können in einem Citizen-Science-Projekt ohne Vorbehalte genutzt werden, wenn keine abgeleitete Rechtesituation in Bezug auf das Digitalisat existiert. Hier sind jedoch die bevorstehenden Änderungen des Urheberrechts zu beachten (siehe u.a. S. 54 und 59). Das hat besondere Bedeutung bei der Bereitstellung eines Upload-Services. Hier ist der Dienst so zu gestalten, dass Verantwortung und Haftung des Projektträgers limitiert sind. Um eine weltweite deliktische Haftung zu vermeiden, kann der Einsatz von Geoblocking in erwogen werden. er limitiert aber zugleich die Nützlichkeit und Erreichbarkeit des Angebotes.

Das Rechtemanagement in der Durchführungsphase beinhaltet auch die Beobachtung von Rechtsfortentwicklungen und die Anpassung des Projektdesigns an aktuelle Erfordernisse. Diese kann auch Erleichterungen mit sich bringen, z.B. im Falle der zukünftigen Gemeinfreiheit von Abbildungen gemeinfreier Werke.

Rechtemanagement in Abschlussphase

Das Rechtemanagement in der Abschlussphase beinhaltet die Dokumentation des Forschungsprozesses (etwa eines Datenmanagementplans, DMP) und die abschließende Publikation von Projektergebnissen nach Open-Access-/Open-Data-/Open-Science-Kriterien. Dabei ist gegenüber Verlagspartnern bei der Publikation insbesondere auf die Weitergabe nur einfacher Rechte und die Gestattung der Publikation unter freien Lizenzen zu achten.

⁵⁵ Siehe: https://perma.cc/9Y4H-GA3P.



Relevante §§

Urheberrechtsgesetz (UrhG)

§ 1 Schützenswerte Werke

§ 2 Abs. 1 Katalog mit Werkbeispielen

§ 2 Abs. 2 Schutz Lichtbildwerke

§ 4 Abs. 1, 2 Datenbankwerkschutz

§ 7 Schöpferprinzip

§ 8 Miturheberschaft

§ 9 Gemeinsame Verwertung

§ 11 Nutzung des Werkes

§ 11 S. 2 Angemessene Vergütung für die Nutzung

§ 12 Veröffentlichungsrecht

§ 13 Namensnennungsrecht

§ 14 Änderungsrecht

§§ 15 ff. Verwertungsrechte

§ 15 Abs. 1 Verwertung in körperlicher Form

§ 15 Abs. 2 Verwertung in unkörperlicher Form

§ 16 Vervielfältigung

§ 19a Öffentliche Zugänglichmachung

§ 23 Zustimmung Umgestaltung oder Bearbeitung

§§ 28 Abs. 1, 30 Vererbbarkeit Urheberrecht

§ 29 Abs. 1 Schutz Urheberpersönlichkeitsrechte

§ 29 Unübertragbarkeit der Verwertungsrechte

§ 31 Nutzungsrechte und Beschränkungen

§ 32 Angemessene Vergütung

§ 31 Abs. 5 Einfache Nutzungsrechte und Zweckübertragungsregel

§ 35 Zustimmung Urheber*in Nutzungsrechte

§ 41 Rückrufrecht bei Nichtausübung

§ 43 Nutzungsrechte an Pflichtwerken

§§ 44a ff. Schranken

§§ 49 Abs. 1, 54h Abs. 1 Vergütung durch Verwertungsgesellschaft

§ 59 Panoramafreiheit

§§ 60a ff. Erlaubte Nutzungen für Wissenschaft

§ 60d Schranke für Text und Data Mining

§ 60d Abs. 2 Rechte an Datenbankwerken

§ 68 Verwandte Schutzrechte

§ 69b Rechte in Dienstverhältnissen

§§ 70 ff. Geschützte Leistungen

§ 71 Schutz nachgelassener Werke

§ 72 Lichtbildschutz

§ 72 Abs. 3 Berechnung Schutzdauer Lichtbilder

§§ 73 ff. Schutz bestimmter persönlicher Leistungen

§§ 87a ff. Datenbankherstellerrecht

§§ 96 ff. Urheberrechtsverletzung

§§ 97 ff. Unterlassungs-, Schadensersatz- oder

Beseitigungsansprüche

§§ 106 ff. Strafrechtliche Konsequenzen

Telemediengesetz (TMG)

§ 2 Abs. 1 Verantwortlichkeit von Diensteanbietern

§ 7 Abs. 1 Content Provider

§ 10 Störerhaftung

Entwurf Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG E)

§ 4 Erwerb Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe

§§ 10 und 11 Entfernung geschützter Inhalte und Sperren des Zugangs

Grundgesetz (GG)

Art 5. Abs. 3 Freiheit von Wissenschaft und Forschung

Quellen

de Beer, Jeremy et al. (2017): Managing intellectual property when crowdsourcing solutions. Business Horizons, Crowdsourcing 60, S. 207–217, https://doi.org/10.1016/j.bushor.2016.11.002.

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2014): Apell für Nutzung offener Lizenzen, https://www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft/2014/info_wissenschaft_14_68/.

Deutsche Nationalbibliothek (DNB): Lizenzierungsservice, https://perma.cc/A7QD-F85M.

Dreier, T. (2018): § 19a Rn. 6 ff. In: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage, München.

Europäische Kommission zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung (2014): Empfehlung 27.10.2011, 211/711/EU Erwägungsgrund 13.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (1949): https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html.

Heigl, Florian et al. (2018): Qualitätskriterien für Citizen Science Projekte auf Österreich forscht: http://doi.org/10.5281/zenodo.1161922.

Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (IFROSS): https://perma.cc/3RCM-L766.

Lizenzhinweisgenerator: Open Learnware Team der TU Darmstadt (Abbildung): https://perma.cc/Y26T-FWLG. https://lizenzhinweisgenerator.de/.

Projekt Naturgucker: https://naturgucker.de/natur_.dll/ZVFJD3UL3fMBXiPnOotYYoRVv28/.

Telemediengesetz (TMG): Gesetz für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit nicht Telekommunikationsdienste, https://perma.cc/WNJ2-278T.

Urheberrechtsgesetz (UrhG): Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, https://perma.cc/7NGH-RBWJ.

Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG): Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften, https://perma.cc/XR7C-UWQP.

Wikimedia Foundation Governance Wiki (2020): Nutzungsbedingungen: https://perma.cc/9Y4H-GA3P.

Wikipedia, Die freie Enzyklopädie (2020): Tabelle "Verwandte Schutzrechte",

wikipedia.org/w/index.php?title=Verwandte_Schutz-rechte&oldid=198803279.

Fazit Checkliste

Die Zusammenarbeit von Bürger*innen mit der etablierten Wissenschaft ist keine neue Erfindung. Neu sind vor allem die Möglichkeiten, die aufgrund der Digitalisierung entstanden sind und die partizipative und transparente Ansätze in der Wissenschaft und in der Kommunikation von Wissen erleichtern.

In Citizen-Science-Projekten entstehen zudem neue Ansätze und Methoden der Beteiligung. Somit können diese Projekte Innovationstreiber sein, mit deren Hilfe neue Erkenntnisse schnell in die breite Gesellschaft getragen werden können.

Dabei ist die offene Nutzbarmachung des technologischen Fortschritts durch Beseitigung rechtlicher Hürden und Vereinfachung des Zugangs zu wissenschaftlichen Ergebnissen und zugrundeliegenden Informationen, Daten und Methoden wie Publikationen, Forschungsdaten und wissenschaftlicher Software anzustreben.

In dem vorliegenden Leitfaden wurden für die relevanten rechtlichen Fragestellungen Lösungsansätze und Musterbeispiele aufgezeigt:

Der Versicherungsschutz in Citizen-Science-Projekten betrifft vor allem den Schutz der Citizen Scientists und die Absicherung bei Sach- und Personenschäden. Dort greift in den meisten Fällen die gesetzliche Unfallversicherung und im Schadensfall die private Haftpflichtversicherung der Bundesländer.

Der Datenschutz, der grundsätzlich Personen und nicht die Daten schützen soll, ist in Citizen-Science-Projekten dann zu beachten, wenn personenbezogene Daten erhoben werden. Die DSGVO liefert hier ausführliche Informationen zu den Grundsätzen und Maßnahmen des Datenschutzes. Neben der DSGVO sind das Recht am eigenen Bild sowie das postmortale Persönlichkeitsrecht zu beachten. Für die wissenschaftliche Forschung sind dabei zahlreiche Ausnahmen im Sinne des Forschungsinteresses und Erhebungszweckes geregelt. Prinzipiell ist das Erstellen eines Datenmanagementplanes in der Planung eines Citizen-Science-Projektes zu empfehlen, der die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten

sowie die Verantwortlichkeiten für diese Vorgänge innerhalb eines Projektes festhält.

Auch in Bezug auf das Urheberrecht können Projektinitiator*innen die Eintrittshürden senken, indem sie die urheberrechtlichen Fragestellungen durch kluges Projektdesign und Rechtemanagement lösen. Ebenso spielen die Einhaltung von Open-Science-Kriterien und eine faire, transparente Verteilung der Haftungsrisiken für Urheberrechtsverletzungen eine entscheidende Rolle für einen hohen Beteiligungsgrad und für die intrinsische Motivation. Prinzipiell schützt das Urheberrecht die Persönlichkeitsrechte des/der Urheber*in und regelt die erlaubte Verwertung und Nutzung der entstandenen Werke und Leistungen. Auch hier sind für die wissenschaftliche Forschung weitreichendere Möglichkeiten zur Nutzung und Verwertung von Ergebnissen eingeräumt. In Citizen-Science-Projekten sind hier vor allem die Regelungen zu Datenbanken sowie die Bildrechte und ihre unterschiedlichen Schutzdauern von Bedeutung. Neben dem aktuellen Urheberrechtgesetz sind die Entwürfe zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes sowie das Telemediengesetz zu beachten.

Zusammenfassend lassen sich Risiken nie ganz ausschließen, aber klar ist, dass diese durch eine besonnene Planung entscheidend minimiert werden können.

Dabei beinhalten rechtliche Bestimmungen nicht nur Pflichten, sondern gewährleisten auch den Schutz wissenschaftlicher Forschung und ihrer Ergebnisse. Daher sollte man sich zwar an die Regelungen halten, sich aber nicht an der aktiven Durchführung von Citizen-Science-Projekten hindern lassen. Oder wie die Gutachterin Ellen Euler treffend formulierte: "Macht kommt von Machen, in diesem Sinne viel Erfolg!" Die abschließende Checkbox gibt einen kurzen Überblick über die relevanten Fragen in den Rechtsgebieten Versicherungsschutz, Datenschutz und Urheberrecht und soll einen inhaltlichen Einstieg in den Leitfaden anbieten.



Weiterführende Quellen

AG Citizen Science & Recht: https://www.buergerschaffenwissen.de/citizen-science/arbeitsgruppen/cs-recht und https://www.listserv.dfn.de/sympa/subscribe/ cs-recht (Mailingliste).

Bonn, Aletta et al. (2016): Grünbuch Citizen Science Strategie 2020 für Deutschland. Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ), Deutsches Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig, Leipzig, Museum für Naturkunde Berlin, Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung (MfN), Berlin-Brandenburgisches Institut für Biodiversitätsforschung (BBIB), Berlin, https://www.buergerschaffenwissen.de/sites/default/files/assets/dokumente/gewiss-gruenbuch_citizen_science_strategie.pdf#page=14.

Bürger schaffen Wissen (BsW): https://www.buergerschaffenwissen.de/.

BsW: Was ist Citizen Science? https://www.buerger-schaffenwissen.de/citizen-science/handbuch/was-ist-citizen-science.

BsW (2020): Citizen-Science-Umfrage 2020: Analyse der Projekte der Plattform Bürger schaffen Wissen, https://www.buergerschaffenwissen.de/citizen-science/umfrage2020.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020): Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, https://perma.cc/TN2D-K6PE.

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2019): Grundsatzpapier des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Wissenschaftskommunikation, https://perma.cc/EK6C-QFAM.

BMBF (2019): Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken, Berlin, https://perma.cc/5FX8-Y9KK.

Europäischer Datenschutzausschuss: Leitlinien, Empfehlungen, bewährte Verfahren, https://edpb. europa.eu/our-work-tools/general-guidance/gdprguidelines-recommendations-best-practices_de.

Hoeren, Thomas (2020): Internetrecht, Skript Stand Juli 2020, https://perma.cc/XN62-BMT6.

Klimpel, Paul (2020): Kulturelles Erbe digital. Eine kleine Rechtsfibel, Berlin 2020, https://doi.org/10.12752/2.0.004.0.

Kreutzer, Till (2015): Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen (Hg.: Deutsche UNESCO Kommission et al.), Bonn/ Köln/Berlin 2015, https://perma.cc/T28U-J8AG.

Kreutzer, Till/Lahmann, Henning (2019): Rechtsfragen bei Open Science. Ein Leitfaden, Hamburg University Press, Hamburg 2019, https://perma.cc/7UWX-AEL3.

Kreutzer, Till/Lahmann, Henning (2019): Rechte an Forschungsdaten und Datenbanken, Beitrag bei iRights.info vom 27.08.2019, https://perma.cc/9T54-3ACK.

Scassa, Teresa/ Chung, Haewon (2015): Managing Intellectual Property Rights in Citizen Science: A Guide for Researchers and Citizen Scientists, Woodrow Wilson International Center for Scholars, https://perma.cc/D8F7-BWWU.

Wirth, Thomas (2020): Die Pflicht zur Löschung von Forschungsdaten - Urheber- und Datenschutzrecht im Widerspruch zu den Erfordernissen guter wissenschaftlicher Praxis? In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 64(8/9), 2020, S. 585-592, https://perma.cc/3D3Q-P7NA.

Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) (2017–2020): Kurzpapiere zur Auslegung der DSGVO, https://perma.cc/HVE7-55ZY.

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (2020): Handreichung Datenschutz, 2. Auflage 2020, https://perma.cc/62K8-ZXSY.

Vohland, Katrin/Knapp, Valerie (2019): Rechtliche Rahmenbedingungen von Bürgerforschung. Bericht über ein Fachgespräch, https://doi.org/10.7479/w295-dm53.

Wissenschaftsrat (2015): Zum wissenschaftspolitischen Diskurs über Große gesellschaftliche Herausforderungen. Positionspapier, https://perma.cc/PY9G-F9DA.

DANKSAGUNG

Mit herzlichem Dank an Friederike Klan (DLR – Institut für Institut für Datenwissenschaften) für die Unterstützung bei dem Prozess des Leitfadens und die sehr gute Kooperation im Rahmen zahlreicher Workshops und der AG "Citizen Science & Recht".

Vielen Dank an das gesamte Citizen-Science-Team des Museum für Naturkunde für die tolle Zusammenarbeit, insbesondere an Nicola Moczek für die Unterstützung bei der Umfrage.

IMPRESSUM

Museum für Naturkunde Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung Invalidenstraße 43 10115 Berlin www.museumfuernaturkunde.berlin

AUTORINNEN UND AUTOREN

Linda Freyberg | Museum für Naturkunde
Ellen Euler | Fachhochschule Potsdam
Uwe K. Schneider | Vogel & Partner Rechtsanwälte
Gereon Gromek | Gromek & Husemann Rechtsanwälte

EINZELGUTACHTEN

Euler, Ellen (2020): Geistiges Eigentum und Urheberrecht in Citizen-Science-Projekten. Kurzgutachten: https://doi.org/10.7479/hg5s-yk82.

Gromek, Gereon(2020): Gutachten zum Versicherungsschutz in Citizen Science Projekten: https://doi.org/10.7479/1g8j-t559.

Schneider, Uwe K. (2020):

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte in der Bürgerforschung. Rechtliches Kurzgutachten für das Museum für Naturkunde, Berlin: https://doi.org/10.7479/akea-zg02.

GRAFIKEN UND SATZ

doppelpunkt Kommunikationsdesign

LIZENZ



CC BY 4.0: https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.

EMPFOHLENE ZITATION:

Museum für Naturkunde (2020):

